

Kreditwesen
107 ME XX HL GP Entwurf

167/ME von 187

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

2128

Sachbearbeiter:

Frölichsthal

GZ. 23 1009/33-V/14/92/25)

Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesen-
gesetz - BWG), über die Aufhebung des Kreditwesen-
gesetzes, der Artikel II u. III des Bundesgesetzes
BGBl.Nr. 325/1986, des Bankagentengesetzes, des
Geldinstitutezentralgesetzes, des Bundesgesetzes
über die Geschäftsaufsicht, des Rekonstruktions-
gesetzes und des Bundesgesetzes betreffend den
Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken und über
die Änderung des Hypothekenbankgesetzes, der
Einführungs-Verordnung zum Hyothekenbank- und
zum Pfandbriefgesetz und des Beteiligungsfondsgesetzes

Gesetzesentwurf	
Zl.	53 -GE/19/92
Datum	22.5.92
Verteilt	22.5.92

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Dr. Jauschke

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines
Bankwesengesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und
sonstigen Institute zur Begutachtung bis 15. Juli 1992 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

12. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Boj

Archivexemplar

Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG), über die Aufhebung des Kreditwesengesetzes, der Artikel II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986, des Bankagentengesetzes, des Geldinstitutezentralegesetzes, des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht, des Rekonstruktionsgesetzes und des Bundesgesetzes betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken und über die Änderung des Hypothekenbankgesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz und des Beteiligungsfondsgesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I: Bankwesengesetz

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Kredit- und Finanzinstitute
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Ausnahmen

II. Abschnitt: Konzession

- § 4. und § 5. Konzessionserteilung
- § 6. Konzessionsrücknahme
- § 7. Erlöschen der Konzession
- § 8. Beziehungen zu Drittländern

III. Abschnitt: Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

- § 9. Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich
- § 10. Österreichische Kreditinstitute in Mitgliedstaaten
- § 11. Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich
- § 12. Österreichische Finanzinstitute in Mitgliedstaaten
- § 13. Tochterunternehmen von Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich
- § 14. Tochterunternehmen von österreichischen Finanzinstituten in den Mitgliedstaaten
- § 15. bis § 18. Aufsicht im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- § 19. Zustellungen

IV. Abschnitt: Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen

- § 20. Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten
- § 21. Bewilligungen

V. Abschnitt: Ordnungsnormen

- § 22. Solvabilität
- § 23. Eigenmittel
- § 24. Konsolidierte Eigenmittel
- § 25. Liquidität
- § 26. Offene Positionen

- § 27. Großveranlagungen
- § 28. Organkredite
- § 29. Beteiligungen

VI. Abschnitt: Kreditinstitutsgruppe

- § 30. Kreditinstitutsgruppe

VII. Abschnitt: Spareinlagen

- § 31. Sparurkunden
- § 32. Einzahlungen, Auszahlungen und Verzinsung

VIII. Abschnitt: Verbraucherbestimmungen

- § 33. Verbraucherkreditverträge
- § 34. Verbrauchergirokontoverträge
- § 35. Werbung
- § 36. Wertstellung

IX. Abschnitt: Bankgeheimnis

- § 37. Bankgeheimnis

X. Abschnitt: Sorgfaltspflicht

- § 38. Sorgfaltspflicht

XI. Abschnitt: Interne Revision

- § 39. Interne Revision

XII. Abschnitt: Rechnungslegung

- § 40. und § 41. Jahresabschluß
- § 42. bis § 47. Allgemeine Ausweisvorschriften zur Bilanz
- § 48. Bestimmungen für den konsolidierten Jahresabschluß
- § 49. Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
- § 50. bis § 52. Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
- § 53. bis § 56. Bewertungsregeln
- § 57. bis § 60. Bankprüfer
- § 61. und § 62. Veröffentlichung

XIII. Abschnitt: Aufsicht

- § 63. bis § 66. Aufsicht
- § 67. Anzeigen
- § 68. Meldungen
- § 69. Großkreditmeldung
- § 70. Staatskommissär
- § 71. Internationale Zusammenarbeit

XIV. Abschnitt: Moratorium**§ 72. Moratorium****XV. Abschnitt: Oesterreichische Nationalbank****§ 73. bis § 75. Oesterreichische Nationalbank****XVI. Abschnitt: Insolvenzbestimmungen****§ 76. bis § 85. Insolvenzbestimmungen****XVII. Abschnitt: Strukturbestimmungen****§ 86. Einbringung in Aktiengesellschaften****XVIII. Abschnitt: Einlagensicherung****§ 87. Einlagensicherung****XIX. Abschnitt: Bezeichnungsschutz****§ 88. Bezeichnungsschutz****XX. Abschnitt: Sparvereine und Werkssparkassen****§ 89. Sparvereine und Werkssparkassen****XXI. Abschnitt: Verfahrens- und Strafbestimmungen****§ 90. bis § 95. Verfahrens- und Strafbestimmungen****XXII. Abschnitt: Sonderbestimmungen für das Partizipationskapital****§ 96. Sonderbestimmungen für das Partizipationskapital****XXIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 97. Übergangsbestimmungen****§ 98. Verweise und Verordnungen****§ 99. Außerkrafttreten****§ 100. Inkrafttreten und Vollzugsklausel****Artikel II: Hypothekbankgesetz****Artikel III: Einführungsverordnung zum Hypothekbank- und zum Pfandbriefgesetz****Artikel IV: Beteiligungsfondsgesetz****Artikel I****Bankwesengesetz**

I. Allgemeine Bestimmungen

Kredit- und Finanzinstitute

§ 1. (1) Ein Kreditinstitut ist, wer auf Grund dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. Bankgeschäfte sind die folgenden Tätigkeiten, soweit sie gewerblich durchgeführt werden:

1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
2. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
3. der Abschluß von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
4. den Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
5. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
6. die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
7. der Handel für eigene Rechnung oder im fremden Auftrag betreffend:
 - a) Geldmarktinstrumente,
 - b) ausländische Zahlungsmittel (Devisen- und Valutengeschäft),
 - c) Termin- (financial futures) und Optionsgeschäfte,
 - d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente und
 - e) Wertpapiere (Effektengeschäft);
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Leistung in Geld zu erfolgen hat (Garantiegeschäft);
9. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
10. die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
11. die Teilnahme an der Wertpapieremission Dritter und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
12. die Entgegennahme von Bauspareinlagen und die Vergabe von Bausparkrediten nach dem Bausparkassengesetz (Bauspargeschäft);
13. die Verwaltung von Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz (Investmentgeschäft);
14. die Errichtung oder Verwaltung von Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz (Beteiligungsfondsgeschäft);
15. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
16. der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der

- Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
17. der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
18. die Vermittlung von Geschäften nach
- a) Z 1,
 - b) Z 3, ausgenommen die behördlich konzessionierte Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personalkrediten (§§ 259 und 267 der GewO 1973),
 - c) Z 7 lit. a und
 - d) Z 8.

(2) Ein Finanzinstitut ist, wer kein Kreditinstitut im Sinne des Abs. 1 ist und berechtigt ist, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen:

1. Den Erwerb von Beteiligungen, sofern dieser als Haupttätigkeit ausgeübt wird;
2. den Abschluß von Leasingverträgen, sofern der Leasingnehmer überwiegend das Investitionsrisiko trägt (Finanzierungsleasinggeschäft);
3. den schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);
4. die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und in damit verbundenen Fragen sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zusammenschlüsse und Übernahme von Unternehmen;
5. die Portfolioberatung;
6. die Erteilung von Handelsauskünften;
7. die Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten.

(3) Kreditinstitute sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen:

1. Im Rahmen der devisarechtlichen Bestimmungen den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetall;
2. Geschäfte nach Abs. 2 Z 1, 2, 4, 6 und 7;
3. Geschäfte nach Abs. 2 Z 3, sofern sie eine Konzession zum Betrieb von Geschäften nach Abs. 1 Z 7 lit. b) besitzen;
4. Geschäfte nach Abs. 2 Z 5, sofern sie eine Konzession nach Abs. 1 Z 1, 3, 5, 7 lit. e), 9 oder 10 besitzen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Liste der Tätigkeiten der Abs. 1 und 2 ändern oder ergänzen, wenn dies auf Grund der internationalen Rechtsentwicklung, insbesondere des Europäischen Wirtschaftsraumes, erforderlich ist.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geschäftsleiter:

- 6
- a) Diejenigen natürlichen Personen, die nach dem Gesetz und der Satzung zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Kredit- oder Finanzinstitutes nach außen vorgesehen sind;
 - b) bei Kreditgenossenschaften diejenigen natürlichen Personen, die vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung mit der Führung der Geschäfte betraut sowie als Geschäftsleiter namhaft gemacht wurden; zur Vertretung der Kreditgenossenschaft sind - unbeschadet einer Prokuraerteilung gemäß § 48 HGB - ausschließlich die Geschäftsleiter befugt; die Betrauung als Geschäftsleiter ist im Firmenbuch ersichtlich zu machen;
 - c) bei Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzinstitute diejenigen natürlichen Personen, die zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Zweigstelle nach außen vorgesehen sind;
2. Qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 vH des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird; bei der Feststellung der Stimmrechte ist § 92 Börsegesetz anzuwenden;
 3. Satzung: entsprechend der Rechtsform der Unternehmens die Satzung, der Gesellschafts- oder der Genossenschaftsvertrag;
 4. Mitgliedstaat: jeder Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört;
 5. Herkunftmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG zugelassen ist;
 6. Aufnahmemitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut eines anderen Mitgliedstaates eine Zweigstelle betreibt oder Dienstleistungen erbringt;
 7. Zuständige Behörden: diejenigen einzelstaatlichen Behörden in den Mitgliedstaaten, die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Kreditinstitute inne haben;
 8. Anfangskapital: Kapital im Sinne von § 23 Abs. 1 Z 1 und 2;
 9. Mutterunternehmen: Unternehmen im Sinne von § 244 HGB, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt;
 10. Tochterunternehmen: Unternehmen im Sinne von § 244 HGB, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt;
 11. Ausländisches Kreditinstitut: wer außerhalb der Mitgliedstaaten nach den Vorschriften des Sitzstaates berechtigt ist, Geschäfte nach § 1 Abs. 1 zu betreiben;
 12. Ausländisches Finanzinstitut: wer außerhalb der Mitgliedstaaten nach den Vorschriften des Sitzstaates berechtigt ist, Geschäfte nach § 1 Abs. 2 zu betreiben;
 13. Zulassung: ein Hoheitsakt gleich welcher Form, der die Befugnis gibt, die Tätigkeit eines Kreditinstitutes auszuüben;
 14. Zweigstelle: eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Kreditinstitutes bildet und

- unmittelbar sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Kreditinstitutes verbunden sind; hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als einzige Zweigstelle betrachtet;
15. Zone A: alle Mitgliedstaaten und alle anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) geschlossen haben;
 16. Zone B: alle Staaten, die nicht der Zone A angehören;
 17. Kreditinstitute der Zone A: alle österreichischen Kreditinstitute sowie alle Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren,
 - a) die in den Mitgliedstaaten zugelassen sind, einschließlich ihrer Zweigstellen in Drittländern und
 - b) die in anderen Staaten der Zone A zugelassen sind, einschließlich ihrer Zweigstellen;
 18. Kreditinstitute der Zone B: alle Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, die in der Zone B zugelassen sind, einschließlich ihrer Zweigstellen in den Mitgliedstaaten;

Ausnahmen

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Oesterreichische Nationalbank, unbeschadet der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben;
2. die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 7, 21 und 67 Abs. 1 Z 1 bis 3;
3. die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs;
4. Unternehmen, die Förderungsgesellschaften sind, keine Gelder vom Publikum aufnehmen und ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehen;
5. Kreditinstitute, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 1) haben und auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für den Bund oder andere Gebietskörperschaften und die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften betreiben, hinsichtlich des § 97 Z 5 lit. b bis p und 13;
6. Kreditinstitute, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 1) haben und auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend das Garantiegeschäft oder das Kapitalfinanzierungsgeschäft betreiben, hinsichtlich des § 97 Z 5 lit. b bis p und 13;

7. Kreditinstitute, die die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 1) haben, auf Grund ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend mittel- oder langfristige Darlehen oder Kredite für Investitionszwecke gewähren und keine Kontokorrentkredite vergeben, hinsichtlich des § 97 Z 5 lit. b bis p und 13;
8. Kreditinstitute, die auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend das Investmentgeschäft, das Beteiligungsfondsgeschäft oder das Kapitalfinanzierungsgeschäft betreiben, hinsichtlich des § 97 Z 5 lit. b bis p und 13.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden für folgende Unternehmen insoweit keine Anwendung, als sie in § 1 Abs. 1 genannte Geschäfte betreiben, die zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören:

1. Unternehmen der Vertragsversicherung mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 37 Abs. 4 und 69;
2. Pensionskassen nach dem Pensionskassengesetz;
3. Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereinigungen anerkannt sind;
4. Sozialversicherungsträger;
5. Unternehmen, die das Pfandleihgewerbe betreiben.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

1. freie Makler, soweit sie Geschäfte nach § 57 Abs. 2 BörseG betreiben und
2. Sensale, soweit sie von ihrem Selbsteintrittsrecht gemäß § 59 BörseG Gebrauch machen.

II. Konzession

Konzessionserteilung

§ 4. (1) Der Betrieb der in § 1 Abs. 1 genannten Geschäfte bedarf der Konzession des Bundesministers für Finanzen.

(2) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden, auch nur auf einzelne oder mehrere der Geschäfte des § 1 Abs. 1 lauten und Teile von einzelnen Bankgeschäften aus dem Konzessionsumfang ausnehmen.

(3) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Konzession folgende Informationen und Unterlagen anzuschließen:

1. Den Sitz und die Rechtsform;
2. die Satzung;
3. den Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau des Kreditinstitutes und die internen Kontrollverfahren hervorgehen; weiters hat der Geschäftsplan eine Budgetrechnung für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten;

4. die Höhe des den Geschäftsleitern im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Anfangskapitals;
5. die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der direkten oder indirekten Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung am Kreditinstitut halten;
6. die Namen der vorgesehenen Geschäftsleiter und deren Qualifikation zum Betrieb des Unternehmens.

(4) Ein ausländisches Kreditinstitut (§ 2 Z 11), das einen Antrag auf Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer inländischen Zweigstelle stellt, hat zusätzlich zu den Informationen von Abs. 3 Z 1 bis 3, 5 und 6 folgende Informationen und Unterlagen anzuschließen:

1. Die letzten drei Jahresabschlüsse des Unternehmens;
2. Angaben über die vom ausländischen Unternehmen betriebenen Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 sowie die Standorte, an denen diese betrieben werden;
3. die den Geschäftsleitern im Inland in Schilling unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehende Anfangsdotation;
4. Angaben über die Entscheidungsbefugnisse der Leitung der Zweigstelle sowie über die Stellen der Hauptniederlassung, deren Zustimmung zu bestimmten Entscheidungen im Innenverhältnis eingeholt werden muß;
5. eine schriftliche Erklärung der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung des Unternehmens, wonach seitens dieser gegen die Eröffnung einer Zweigstelle des Unternehmens in Österreich keine Bedenken bestehen.

(5) Vor Erteilung der Konzession an ein Kreditinstitut hat der Bundesminister für Finanzen die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates zu informieren, wenn

1. ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitutes errichtet wird;
2. ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das seinerseits Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitutes ist, errichtet wird;
3. das Kreditinstitut durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut kontrolliert wird.

§ 5. (1) Die Konzession ist zu erteilen, wenn:

1. das Kreditinstitut in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Sparkasse geführt werden soll;
2. die Satzung Bestimmungen enthält, die die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten Vermögenswerte und die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 nicht gewährleisten;
3. die direkten oder indirekten Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung am Kreditinstitut halten, den im

- Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen genügen;
4. das Anfangskapital oder die Anfangsdotation mindestens 70 Millionen S beträgt und den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung steht;
 5. kein Geschäftsleiter wegen einer der im § 13 GewO 1973 genannten strafbaren Handlungen verurteilt wurde, so lange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder der eingeschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt;
 6. gegen keinen Geschäftsleiter eine gerichtliche Voruntersuchung wegen der in § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3 GewO 1973 genannten Delikte eingeleitet worden ist, bis zu der Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;
 7. die Geschäftsleiter auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und die für den Betrieb des Kreditinstitutes erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, daß dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung eines Kreditinstitutes ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird;
 8. mindestens ein Geschäftsleiter österreichischer Staatsbürger ist;
 9. das Kreditinstitut mindestens zwei Geschäftsleiter hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen und bei Kreditgenossenschaften die Führung der Geschäfte auf die Geschäftsleiter eingeschränkt ist;
 10. kein Geschäftsleiter einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bank- und Pensionskassenwesens ausübt.

(2) Ein Kreditinstitut und jede konzessionspflichtige Veränderung dürfen nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Die Vorlage der Bescheide entfällt, soweit der Betrieb von Bankgeschäften nach § 97 Z 1 zulässig ist. Das zuständige Gericht hat Verfügungen und Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank zuzustellen.

(3) Im Falle der Konzessionserteilung zum Betrieb einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes in Österreich hat der Bundesminister für Finanzen eine Ausfertigung des Bescheides der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung zu übermitteln.

Konzessionsrücknahme

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann die Konzession zurücknehmen, wenn:

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sie sich bezieht, nicht innerhalb von zwei Jahren nach Konzessionserteilung aufgenommen wurde oder
2. der Geschäftsbetrieb, auf den sie sich bezieht, mehr als ein Jahr lang nicht ausgeübt worden ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Konzession zurückzunehmen, wenn:

1. sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
2. das Kreditinstitut seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllt;
3. die Voraussetzungen des § 64 Abs. 4 Z 3 vorliegen.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Finanzen die Konzession der Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes auch dann zurückzunehmen, wenn der Hauptniederlassung die Konzession entzogen wurde.

(4) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt gesellschaftsrechtlich wie ein Auflösungsbeschluß des Kreditinstitutes, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Geschäfte nach § 1 Abs. 1 als Unternehmensgegenstand aufgegeben werden und die Firma nicht entsprechend dem § 88 geändert wird. Der Bundesminister für Finanzen hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem für das Firmenbuch zuständigen Gericht, bei Sparkassen zusätzlich dem Landeshauptmann und bei Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute deren zuständiger Behörde zuzustellen; der Bescheid ist in das Firmenbuch einzutragen.

(5) Das Gericht hat auf Antrag der Finanzprokurator, die vom Bundesminister für Finanzen in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten.

(6) Im Falle des Konzessionsentzuges bei einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes in Österreich hat der Bundesminister für Finanzen eine Ausfertigung des Bescheides der zuständigen Behörde der Hauptniederlassung zu übermitteln.

Erlöschen der Konzession

§ 7. (1) Die Konzession erlischt:

1. Durch Zeitablauf;
2. bei Nichterfüllung einer auflösenden Bedingung (§ 4 Abs. 2);
3. mit ihrer Zurücklegung;
4. mit der Beendigung der Abwicklung des Kreditinstitutes;
5. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditinstitutes;
6. mit der Eintragung der Verschmelzung des Kreditinstitutes mit einem anderen Kreditinstitut oder der Eintragung der Umwandlung eines Kreditinstitutes auf ein anderes Kreditinstitut in das Firmenbuch.

(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Finanzen durch Bescheid festzustellen. § 6 Abs. 4 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Die Zurücklegung einer Konzession (Abs. 1 Z 3) ist nur dann zulässig, wenn zuvor sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt worden sind.

Beziehungen zu Drittländern

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat der EG-Kommission mitzuteilen:

1. Jede Konzessionserteilung an ein Kreditinstitut; wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens oder mehrerer Mutterunternehmen, die ausländische Kreditinstitute sind, die Konzession erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe zusätzlich anzugeben;
2. jede Konzessionserteilung für ein direktes oder indirektes Tochterunternehmen mit zumindest einem Mutterunternehmen, das ein ausländisches Kreditinstitut ist;
3. jeden Erwerb einer Beteiligung an einem Kreditinstitut eines Mitgliedstaates durch ein Mutterunternehmen, das ein ausländisches Kreditinstitut ist, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen des ausländischen Kreditinstitutes wird;
4. Schwierigkeiten, auf die ein österreichisches Kreditinstitut bei der Niederlassung oder bei der Ausübung von Bankgeschäften in einem Drittland stößt;
5. jeden Entzug der Konzession für ein Kreditinstitut.

(2) Faßt die EG-Kommission einen Beschluß im Sinne des Art. 9 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/646/EWG und beschränkt oder setzt der Bundesminister für Finanzen trotz dieses Beschlusses seine Entscheidung über zum Zeitpunkt des Beschlusses eingebrachte oder künftige Anträge auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Kreditinstitutes und über den Erwerb von Beteiligungen direkter oder indirekter, dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegenden Mutterunternehmen nicht aus, so dürfen die betroffenen Kreditinstitute die Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht in Anspruch nehmen.

(3) Benachteiligt ein Drittland österreichische Kreditinstitute gegenüber Kreditinstituten aus den EG-Mitgliedstaaten bei der Konzessionsvergabe oder durch sonstige behördliche Maßnahmen, so kann der Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung dieser Diskriminierung feststellen, daß Kreditinstitute des betreffenden Drittlandes, die eine Zulassung in einem EG-Mitgliedstaat erhalten, nicht berechtigt sind, die Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Österreich in Anspruch zu nehmen; dies hat er gleichzeitig der EG-Kommission mitzuteilen.

(4) Suchen ein Tochterunternehmen oder eine Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes um Erteilung einer Konzession an oder melden sie die Absicht eines Erwerbes im Sinne des Abs. 5 Z 2, so hat der

Bundesminister für Finanzen die Konzession zu versagen oder Einspruch zu erheben, wenn

1. auf Grund der gesetzlichen Vorschriften im betreffenden Drittland die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Österreich nicht gewährleistet ist oder
2. die Erteilung einer Konzession an eine Tochter oder Zweigstelle eines österreichischen Kreditinstitutes im betreffenden Drittland nicht unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt wird oder
3. die Erteilung der Konzession an oder der Erwerb im Sinne des Abs. 5 Z 2 nicht dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht.

(5) Trifft die EG-Kommission eine Feststellung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 89/646/EWG, so hat der Bundesminister für Finanzen ihr auf Verlangen mitzuteilen:

1. Jeden Antrag auf Konzessionerteilung als Kreditinstitut eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit mindestens einem Mutterunternehmen, das ein Kreditinstitut des betreffenden Drittlandes ist;
2. jede ihm nach Art. 11 der Richtlinie 89/646/EWG gemeldete Absicht des Erwerbes einer Beteiligung an einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut durch ein solches Unternehmen, dessen Tochterunternehmen dieses Kreditinstitut durch den Erwerb würde.

(6) Die Mitteilungspflicht nach Abs. 3 besteht nicht mehr, sobald mit dem in Abs. 2 und 5 genannten Drittland ein Abkommen im Sinne von Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie 89/646/EWG geschlossen wurde oder wenn die in Art. 9 Abs. 4 zweiter und dritter Unterabsatz der Richtlinie 89/646/EWG genannten Maßnahmen nicht mehr zur Anwendung kommen.

III. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich

§ 9. (1) Die in Z 1 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG angeführten Tätigkeiten dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 von einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG in Österreich über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden, soweit seine Zulassung es dazu berechtigt.

(2) Die Errichtung einer Zweigstelle in Österreich ist zulässig, wenn die zuständige Behörde des Herkunftmitgliedstaates dem Bundesminister für Finanzen alle Angaben über das Kreditinstitut gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 bis 4 und Abs. 4 übermittelt hat.

(3) Nach Übermittlung der Angaben gemäß Abs. 2 kann der Bundesminister für Finanzen binnen zwei Monaten dem Kreditinstitut mitteilen:

1. Diejenigen Angaben gemäß § 68, die er auf Grund des Interesses an einem funktionsfähigen Bankwesen in Österreich über die in Österreich getätigten Geschäfte benötigt;
2. die Bedingungen des Bankwesengesetzes, die das Kreditinstitut gemäß Abs. 8 einzuhalten hat.

(4) Nach der Mitteilung gemäß Abs. 3, spätestens aber nach Ablauf der zweimonatigen Frist darf das Kreditinstitut die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

(5) Das Kreditinstitut hat dem Bundesminister für Finanzen jede Änderung der Bedingungen der Angaben nach § 10 Abs. 2 Z 2 bis 4 und Abs. 4 Z 2 mindestens einen Monat vor der Durchführung dieser Änderung schriftlich anzuzeigen. Der Bundesminister für Finanzen kann sich hierzu gemäß Abs. 3 Z 1 oder 2 äußern.

(6) Das erstmalige Tätigwerden in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erfordert eine Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftmitgliedstaates an den Bundesminister für Finanzen, welche der Tätigkeiten nach Z 1 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG ausgeübt werden sollen.

(7) Kreditinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben die §§ 25, 31 bis 38, 68, 69, 87 Abs. 7, 88, 89 Abs. 4 und 97 Z 5 sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

(8) Kreditinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, haben die §§ 31 bis 38, 69, 87 Abs. 7, 88 und 89 Abs. 4 sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

Österreichische Kreditinstitute in Mitgliedstaaten

§ 10. (1) Ein in Österreich zugelassenes Kreditinstitut darf seine Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, soweit seine Konzession es dazu berechtigt.

(2) Jedes in Österreich zugelassene Kreditinstitut, das eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates errichten möchte, hat dies dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizuschließen:

1. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet werden soll;
2. ein Geschäftsplan, in dem die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle anzugeben sind;
3. die Anschrift, unter der die Unterlagen des Kreditinstitutes im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
4. die Namen der verantwortlichen Leiter der Zweigstelle.

(3) Sofern der Bundesminister für Finanzen in Anbetracht des Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen

und der Finanzlage des Kreditinstitutes anzuzweifeln, hat er die Angaben gemäß Abs. 2 längstens binnen drei Monaten nach Einlangen aller Angaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln; dem Kreditinstitut gegenüber hat der Bundesminister für Finanzen darüber binnen der obigen Frist bescheidmäßig abzusprechen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weiters folgende Angaben zu übermitteln:

1. Die Höhe der Eigenmittel und den Solvabilitätskoeffizienten des Kreditinstituts und
2. nähere Angaben über jenes Einlagensicherungssystem, mit dem der Schutz der Einleger der Zweigstelle gewährleistet werden soll.

(5) Das Kreditinstitut hat dem Bundesminister für Finanzen jede Änderung der Bedingungen der Angaben nach Abs. 2 Z 2 bis 4 und Abs. 4 Z 2 mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Bundesminister für Finanzen hat diese Angaben binnen drei Monaten der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln.

(6) Jedes in Österreich zugelassene Kreditinstitut, das seine Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, hat dem Bundesminister für Finanzen diejenigen Tätigkeiten nach Z 1 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG anzuzeigen, die es ausüben möchte.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat die Anzeige nach Abs. 6 der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates binnen eines Monats nach deren Einlangen zu übermitteln.

Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich

§ 11. (1) Die in Z 2 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG angeführten Tätigkeiten dürfen von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzinstitut im Sinne von Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/646/EWG in Österreich über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden, soweit sie auf Grund der Vorschriften des Sitzstaates dazu berechtigt sind und sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Mutterunternehmen ist in dem Mitgliedstaat, dessen Recht auf das Tochterunternehmen Anwendung findet, als Kreditinstitut zugelassen;
2. die betreffenden Tätigkeiten werden im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaates tatsächlich ausgeübt;
3. das Mutterunternehmen hält mindestens 90 vH der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte;
4. das Mutterunternehmen muß gegenüber dem Bundesminister für Finanzen die umsichtige Geschäftsführung des Tochterunternehmens glaubhaft machen und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgen;

5. das Tochterunternehmen ist in die dem Mutterunternehmen auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen, und zwar insbesondere hinsichtlich des Solvabilitätskoeffizienten (§ 22), der Kontrolle der Großveranlagungen (§ 27) und der Begrenzung der Beteiligungen (§ 29).

(2) Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn

1. das Finanzinstitut ein Tochterunternehmen zweier oder mehrerer Mutterunternehmen ist, die Kreditinstitute sind und
2. die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Das Finanzinstitut hat dem Bundesminister für Finanzen folgende Mitteilungen der zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates zu übermitteln:

1. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2,
2. die Höhe der Eigenmittel des Tochterfinanzinstitutes und
3. die Höhe des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten von dessen Mutterkreditinstitut(en);
4. einen Geschäftsplan, in dem die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle anzugeben sind;
5. die Anschrift, unter der die Unterlagen des Finanzinstitutes in Österreich angefordert werden können;
6. die Namen der verantwortlichen Geschäftsführer der Zweigstelle.

Das Finanzinstitut hat dem Bundesminister für Finanzen jede Änderung der Bedingungen der Angaben nach Z 4 bis 6 schriftlich anzuzeigen, wobei die Verfahrensbestimmungen gemäß § 9 Abs. 5 gelten.

(4) Das erstmalige Tätigwerden in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erfordert eine Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftmitgliedstaates an den Bundesminister für Finanzen, welche der Tätigkeiten nach Z 2 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG ausgeübt werden sollen.

(5) Finanzinstitute gemäß Abs. 1 oder 2, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich über eine Zweigstelle erbringen, haben die §§ 33 bis 38, 68, 69 und 88 einzuhalten. Werden nur Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Z 2 erbracht, so ist § 69 einzuhalten; § 38 Abs. 2 und 3 gelten auch für Finanzinstitute, die nur Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 ausüben. In gleicher Weise sind alle auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

(6) Finanzinstitute gemäß Abs. 1 oder 2, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, haben die §§ 33 bis 38, 69 und 88 einzuhalten. Werden nur Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Z 2 erbracht, so ist § 69 einzuhalten; § 38 Abs. 2 und 3 gelten auch für Finanzinstitute, die nur Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 ausüben. In gleicher Weise sind alle auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

Österreichische Finanzinstitute in Mitgliedstaaten

§ 12. (1) Ein in Österreich niedergelassenes Finanzinstitut gemäß § 1 Abs. 2 darf seine Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, soweit es auf Grund der österreichischen Vorschriften dazu berechtigt ist und es die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Z 1 bis 5 erfüllt.

(2) § 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu überprüfen. Ist dies der Fall, so hat er dies dem antragstellenden Finanzinstitut zu bestätigen.

(4) Das Finanzinstitut hat dem Bundesminister für Finanzen die im § 10 Abs. 2 enthaltenen Angaben zu übermitteln. Jede Änderung der Angaben gemäß § 10 Abs. 2 Z 2. bis 4. ist dem Bundesminister für Finanzen mindestens einen Monat vor deren Durchführung anzuzeigen.

(5) Jedes in Österreich niedergelassene Finanzinstitut, das seine Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, hat dem Bundesminister für Finanzen diejenigen Tätigkeiten nach Z 2 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG anzuzeigen, die es ausüben möchte.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat die Anzeige nach Abs. 5 der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates binnen eines Monats nach deren Einlangen zu übermitteln.

Tochterunternehmen von Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich

§ 13. (1) Die in Z 2 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG angeführten Tätigkeiten dürfen in Österreich über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs durch ein Finanzinstitut im Sinne von Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/646/EWG erbracht werden, das ein Tochterunternehmen von solchen Finanzinstituten ist, die die in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 5 oder § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Das in Österreich tätig werdende Finanzinstitut (Enkelunternehmen) muß auf Grund der Vorschriften seines Herkunftstaates zur Ausübung dieser Tätigkeiten berechtigt sein.

(2) Weiters müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Mutterfinanzinstitut ist in dem Mitgliedstaat, dessen Recht auf sein Tochterunternehmen Anwendung findet, auf Grund von dessen Vorschriften zur Ausübung seiner Tätigkeiten als Finanzinstitut berechtigt;
2. die betreffenden Tätigkeiten werden im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaates vom Enkelunternehmen tatsächlich ausgeübt;
3. das übergeordnete Kreditinstitut hält durchgerechnet mindestens 90 vH der mit den Anteilen oder Aktien des betroffenen Finanzinstitutes verbundenen Stimmrechte;

4. das übergeordnete Kreditinstitut und das Finanzinstitut, das dessen unmittelbares Tochterunternehmen ist, müssen gegenüber dem Bundesminister für Finanzen die umsichtige Geschäftsführung des in Österreich tätig werdenden Finanzinstituts (Enkelunternehmens) glaubhaft machen und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates gesamtschuldnerisch für die vom Enkelunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgen;
5. das Enkelunternehmen ist in die dem übergeordneten Kreditinstitut auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen, und zwar insbesondere hinsichtlich des Solvabilitätskoeffizienten (§ 22), der Kontrolle der Großveranlagungen (§ 27) und der Begrenzung der Beteiligungen (§ 29).

(3) Das in Österreich tätig werdende Finanzinstitut hat dem Bundesminister für Finanzen die in § 11 Abs. 3 genannten Nachweise zu übermitteln.

(4) Finanzinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich über eine Zweigstelle erbringen, haben die §§ 33 bis 38, 68, 69 und 88 einzuhalten. Werden nur Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Z 2 erbracht, so ist § 69 einzuhalten; § 38 Abs. 2 und 3 gelten auch für Finanzinstitute, die nur Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 ausüben. In gleicher Weise sind alle auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

(5) Finanzinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 15 bis 17 in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, haben die §§ 33 bis 38, 69 und 88 einzuhalten. Werden nur Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Z 2 erbracht, so ist § 69 einzuhalten; § 38 Abs. 2 und 3 gelten auch für Finanzinstitute, die nur Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 ausüben. In gleicher Weise sind alle auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

Tochterunternehmen von österreichischen Finanzinstituten in den Mitgliedstaaten

§ 14. (1) Ein in Österreich niedergelassenes Finanzinstitut gemäß § 1 Abs. 2 darf seine Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern es ein Tochterunternehmen von solchen Finanzinstituten ist, die die in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 5 oder § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Weiters müssen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 erfüllt werden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 zu überprüfen. Ist dies der Fall, so hat er dies dem antragstellenden Finanzinstitut zu bestätigen.

(4) Jedes in Österreich niedergelassene Finanzinstitut im Sinne des Abs. 1, das seine Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, hat dem Bundesminister für Finanzen diejenigen Tätigkeiten nach Z 2 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG anzuzeigen, die es ausüben möchte.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die Anzeige nach Abs. 4 der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates binnen eines Monats nach deren Einlangen zu übermitteln.

Aufsicht im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

§ 15. (1) Verletzt ein Kreditinstitut, das seine Tätigkeiten in Österreich durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, Bestimmungen der §§ 25, 31 bis 38, 68, 69, 87 Abs. 7, 88, 89 Abs. 4 und 97 Z 7 oder auf Grund dieser Bestimmungen erlassene Verordnungen oder Bescheide, so ist ihm, unbeschadet der Anwendung der §§ 90, 91, 92, 93 Z 6 und 97 Z 15, vom Bundesminister für Finanzen aufzutragen, binnen drei Monaten den entsprechenden Zustand herzustellen. Kommt das Kreditinstitut der Aufforderung nicht nach, so hat der Bundesminister für Finanzen die zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Verletzt das Kreditinstitut trotz der vom Herkunftmitgliedstaat gesetzten oder zu setzenden Maßnahmen weiter die im Abs. 1 genannten Bestimmungen, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates, der EFTA-Überwachungsbehörde und dem ständigen EFTA-Komitee

1. den verantwortlichen Geschäftsführern des Kreditinstitutes die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
2. bei weiteren Verstößen die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten in Österreich zu untersagen.

(3) Bei dringender Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, kann der Bundesminister für Finanzen zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen nach Abs. 2 Z 1 und 2 durch Bescheid unter gleichzeitiger Information der zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates, der EFTA-Überwachungsbehörde und des ständigen EFTA-Komitees anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten.

(4) Wird dem Kreditinstitut die Zulassung entzogen, so hat ihm der Bundesminister für Finanzen unverzüglich die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten zu untersagen. § 6 Abs. 4 bis 6 sind anzuwenden.

§ 16. (1) Verletzt ein österreichisches Kreditinstitut, das seine Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, trotz Aufforderung durch die zuständigen Behörden, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, weiter die nationalen Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates, so hat der

Bundesminister für Finanzen nach Verständigung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates Maßnahmen nach § 64 Abs. 4 zu setzen, um den gesetzeskonformen Zustand im Aufnahmemitgliedstaat herzustellen. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird einem österreichischen Kreditinstitut die Konzession entzogen, so hat der Bundesminister für Finanzen dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen es seine Tätigkeiten ausübt, unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 17. (1) Verletzt ein Finanzinstitut, das seine Tätigkeiten in Österreich durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, Bestimmungen der §§ 33 bis 38, 68, 69 und 88 oder auf Grund dieser Bestimmungen erlassener Verordnungen oder Bescheide, so ist ihm, unbeschadet der Anwendung der §§ 90 und 93, vom Bundesminister für Finanzen unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, binnen drei Monaten den entsprechenden Zustand herzustellen. Kommt das Finanzinstitut der Aufforderung nicht nach, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verhängung der Zwangsstrafe

1. den verantwortlichen Geschäftsführern des Finanzinstitutes die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
2. bei weiteren Verstößen die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten in Österreich zu untersagen.

(2) Verliert das Finanzinstitut die Berechtigung zur Ausübung seiner Tätigkeiten, so hat ihm der Bundesminister für Finanzen unverzüglich die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten zu untersagen. § 6 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden.

§ 18. (1) Verletzt ein österreichisches Finanzinstitut, das seine Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, trotz Aufforderung durch die zuständigen Behörden, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, weiter die nationalen Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates, so hat der Bundesminister für Finanzen nach Verständigung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates Maßnahmen nach § 64 Abs. 4 zu setzen, um den gesetzeskonformen Zustand im Aufnahmemitgliedstaat herzustellen. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird einem österreichischen Finanzinstitut die Konzession entzogen, so hat der Bundesminister für Finanzen dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen es seine Tätigkeiten ausübt, unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Zustellungen

§ 19. Bei der Zustellung von Schriftstücken der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitgliedstaates, die Aufforderungen im Sinne der §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 enthalten, kann der Empfänger die Annahme gemäß § 12 Abs.

2 ZustellG nur dann verweigern, wenn diese Schriftstücke nicht in der Amtssprache eines Mitgliedstaates abgefaßt sind.

IV. Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

§ 20. (1) Jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt zu halten, hat dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich anzuzeigen.

(2) Jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut derart zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder daß das Kreditinstitut ihr Tochterunternehmen wird, hat dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat innerhalb von drei Monaten nach einer Anzeige gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 die beabsichtigte Beteiligung zu untersagen, wenn die in § 5 Abs. 1 Z 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wird die Beteiligung nicht untersagt, so kann der Bundesminister für Finanzen einen Termin vorschreiben, bis zu dem die in Abs. 1 und 2 genannten Absichten verwirklicht werden müssen.

(4) Die Unterrichtungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise für die beabsichtigte Aufgabe oder Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut.

(5) Die Kreditinstitute haben dem Bundesminister für Finanzen jeden Erwerb und jede Abtretung im Sinne der Abs. 2 und 4 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben die Kreditinstitute dem Bundesminister für Finanzen mindestens einmal jährlich die Identität der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter schriftlich anzuzeigen, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie den Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter oder aus den auf Grund der §§ 91 bis 94 BörseG erhaltenen Informationen ergibt.

(6) Besteht die Gefahr, daß sich der durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen ausgeübte Einfluß zum Schaden des Kreditinstitutes auswirkt, so hat der Bundesminister für Finanzen die zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Beendigung eines solchen Zustands erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. Maßnahmen im Sinne des § 64 Abs. 2 oder
2. Sanktionen für die Geschäftsleiter im Sinne des § 64 Abs. 4 Z 2 oder
3. die Suspendierung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden.

Der Bundesminister hat geeignete Maßnahmen, insbesondere gemäß Z 1 und 2, weiters gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen zu ergreifen, wenn sie ihren Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen oder wenn sie eine Beteiligung entgegen einer Untersagung gemäß Abs. 3 erwerben. Der Bundesminister für Finanzen hat die Ausübung der verbotswidrig erworbenen Stimmrechte überdies auszusetzen, für ungültig zu erklären oder die bereits erfolgte Ausübung für nichtig zu erklären.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat vor der Entscheidung über eine allfällige Untersagung eines Beteiligungserwerbes Konsultationen nach § 4 Abs. 5 zu führen, wenn es sich bei dem Erwerber der in Abs. 1 und 2 genannten Beteiligungen

1. um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut oder
2. um ein Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitutes oder
3. um eine natürliche oder juristische Person, die ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut kontrolliert, handelt, und wenn auf Grund des Erwerbes das Kreditinstitut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, zu einem Tochterunternehmen wird oder vom Erwerber kontrolliert wird.

Bewilligungen

§ 21. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:

1. Für jede Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten;
2. für jedes Überschreiten bzw. Unterschreiten der Grenzen von 10 vH, 20 vH, 33 vH und 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals eines Kreditinstitutes, sofern ein anderes Kreditinstitut diese Stimmrechte oder das Kapital hält;
3. für jede Änderung der Rechtsform eines Kreditinstitutes, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;
4. bei Personengesellschaften des Handelsrechts für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder vertretungsbefugten Gesellschafters;
5. für die Errichtung von Zweigstellen in einem Nicht-Mitgliedstaat.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen nach Abs. 1 gelten die §§ 4 bis 6 und 8 sinngemäß.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Verfügungen und Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank zuzustellen.

V. Ordnungsnormen

Solvabilität

§ 22. (1) Die Eigenmittel jedes Kreditinstituts und jeder Kreditinstitutsgruppe haben jederzeit zumindest 8 vH der Bemessungsgrundlage zu betragen. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz durch Verordnung um höchstens zwei Prozentpunkte erhöhen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich ist. Die Eigenmittel jedes Kreditinstituts dürfen weiters das bei Konzessionserteilung geforderte Anfangskapital nicht unterschreiten.

(2) Die risikogewichteten Aktiva und die außerbilanzmäßigen Geschäfte bilden die Bemessungsgrundlage für die erforderlichen Eigenmittel. Den Aktiva werden gemäß Abs. 3 Kreditrisikograde zugeordnet, die als prozentuelle Gewichte ausgedrückt sind. Der Buchwert der einzelnen Aktivposten ist mit dem jeweiligen Gewicht zu multiplizieren, woraus sich der risikogewichtete Wert errechnet. Im Fall der in Anlage 1 genannten außerbilanzmäßigen Geschäfte ist das Risikogewicht gemäß Abs. 4 zu ermitteln. Im Fall der in Anlage 2 genannten außerbilanzmäßigen Geschäfte sind die potentiellen Kosten von Ersatzkontrakten bei Nichterfüllung durch den Vertragspartner (potentieller Eindeckungsaufwand zuzüglich eines allgemeinen Zuschlages) gemäß Abs. 5 und 6 zu ermitteln. Diese Kosten werden mit den zugehörigen Gewichten für den Vertragspartner gemäß Abs. 3 multipliziert, wobei das Gewicht von 100 vH auf 50 vH herabgesetzt wird, um risikoangepaßte Werte zu erhalten.

(3) Alle Aktiva sind mit einem Gewicht von 100 vH zu versehen, sofern sie nicht gemäß den Z 1 bis 3 gesondert zu gewichten sind:

1. Gewicht Null:
 - a) Kassenbestand in Schilling und in Valuten in frei konvertierbarer Fremdwährung, gemünzte Edelmetalle, soweit sie inländische oder ausländische gesetzliche Zahlungsmittel sind;
 - b) Forderungen an den Bund, die Länder und an Zentralregierungen sowie Zentralbanken der Zone A;
 - c) Forderungen an die Europäischen Gemeinschaften;
 - d) Forderungen mit ausdrücklicher Haftung des Bundes, der Länder, der Zentralregierungen oder der Zentralbanken der Zone A;
 - e) Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone B, die auf die nationale Währung des jeweiligen Kreditnehmers lauten und auch in dieser Währung refinanziert sind;
 - f) Forderungen mit ausdrücklicher Haftung der Zentralregierungen oder der Zentralbanken der Zone B, die auf die gemeinsame nationale Währung des Kreditnehmers und des Haftenden lauten und auch in dieser Währung refinanziert sind;
 - g) Aktiva, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren des Bundes, der Länder, der Zentralregierungen, der Zentralbanken der Zone A oder der Europäischen

Gemeinschaften ausreichend gesichert sind und diese Wertpapiere beim kreditgebenden Institut hinterlegt sind;

- h) Aktiva, die durch Bareinlagen beim kreditgebenden Institut oder durch Einlagenzertifikate oder ähnliche Wertpapiere, die vom kreditgebenden Institut ausgegeben und bei ihm hinterlegt sind, ausreichend gesichert sind;
- i) Aktiva, die von den Eigenmitteln des Kreditinstituts abzuziehen sind;
- j) Treuhandvermögen, soweit das Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt;

2. Gewicht 20 vH:

- a) Forderungen an die Europäische Investitionsbank und Forderungen mit ausdrücklicher Haftung dieser Bank;
- b) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken gemäß Anlage 3 und Forderungen mit ausdrücklicher Haftung dieser Institute;
- c) Forderungen an die Gemeinden sowie an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Zone A;
- d) Forderungen mit ausdrücklicher Haftung der Gemeinden, der sonstigen Regionalregierungen oder der örtlichen Gebietskörperschaften der Zone A;
- e) Aktiva, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren der Gemeinden, durch Einlagen bei anderen inländischen Kreditinstituten oder durch Einlagenzertifikate oder durch ähnliche Wertpapiere dieser Kreditinstitute ausreichend gesichert sind; der Bundesminister für Finanzen hat die EFTA-Überwachungsbehörde und das ständige EFTA-Komitee über die für diese Regelung maßgeblichen Gründe zu unterrichten;
- f) Forderungen an Kreditinstitute der Zone A, sofern sie bei diesen Kreditinstituten nicht Eigenmittel darstellen;
- g) Forderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr gegenüber Kreditinstituten der Zone B, ausgenommen die von diesen Instituten ausgegebenen Titel, die als Bestandteil ihrer Eigenmittel anerkannt sind;
- h) Aktiva mit ausdrücklicher Haftung eines Kreditinstituts der Zone A;
- i) Forderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr und einer ausdrücklichen Haftung eines Kreditinstituts der Zone B;
- j) Aktiva, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren der Europäischen Investitionsbank oder von multilateralen Entwicklungsbanken ausreichend gesichert sind;
- k) im Einzug befindliche Werte;

3. Gewicht 50 vH:

- a) Ausleihungen, die durch Hypotheken auf Wohneigentum, das vom Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird, im vollen Umfang gesichert

- sind; gewerbsmäßige Zimmervermietung fällt nicht in diese Kategorie;
- b) Rechnungsabgrenzungsposten, sofern das Kreditinstitut den Vertragspartner nicht bestimmen kann. Ist der Vertragspartner bestimmbar, so ist der Rechnungsabgrenzungsposten in dessen Kategorie einzuordnen;
4. der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung ein Gewicht von 10 vH für jene Forderungen an Kreditinstitute festlegen, die auf dem Interbankenmarkt und dem Markt für öffentliche Anleihen im Ursprungsmitgliedstaat spezialisiert sind, einer genauen Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegen und diese Forderungen durch eine Verbindung von Aktivposten im Sinne der Z 1 oder 2 ausreichend gesichert sind. Hinsichtlich gleichartiger Forderungen an Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten kann der Bundesminister für Finanzen die Verordnung nur erlassen, wenn eine Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde oder des ständigen EFTA-Komitees an den Bundesminister für Finanzen vorliegt, wonach die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates die im ersten Satz genannten Voraussetzungen bestätigen. Der Bundesminister für Finanzen hat die EFTA-Überwachungsbehörde und das ständige EFTA-Komitee über die Erlassung der Verordnung und die hierfür maßgeblichen Gründe zu unterrichten;
5. der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung ein Gewicht von 20 vH für jene Aktivposten festlegen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren der Regionalregierungen oder der örtlichen Gebietskörperschaften der Zone A, durch Einlagen bei anderen Kreditinstituten der Zone A oder durch Einlagenzertifikate oder durch ähnliche Wertpapiere dieser Kreditinstitute ausreichend gesichert sind, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen gelegen ist. Der Bundesminister für Finanzen hat die EFTA-Überwachungsbehörde und das ständige EFTA-Komitee über die Erlassung der Verordnung und die hierfür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

(4) Die außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anlage 1 sind mit folgenden Kreditäquivalenten zu gewichten:

1. Posten mit hohem Kreditrisiko: 100 vH;
2. Posten mit mittlerem Kreditrisiko: 50 vH;
3. Posten mit unterdurchschnittlichem Kreditrisiko: 20 vH;
4. Posten mit niedrigem Kreditrisiko: 0 vH.

Danach werden die gemäß Z 1 bis 4 gewichteten Posten mit dem jeweiligen Gewicht für den Vertragspartner entsprechend dem Verfahren für Aktiva gemäß Abs. 3 multipliziert. Bei Pensionsgeschäften oder Termingeschäften mit Aktivpositionen sind abweichend die Gewichte der betreffenden Aktiva, bei Bürgschaften das Gewicht des Drittschuldners maßgeblich.

(5) Für die Bemessung der Risiken der außerbilanzmäßigen Geschäfte im Zusammenhang mit Zins- und Wechselkursrisiken gemäß Anlage 2 haben

Kreditinstitute eine der in Abs. 6 genannten Methoden anwenden. Die Methode ist für einzelne Währungen oder für einzelne der in Anlage 2 genannten Kategorien der Zinssatz- und Wechselkursverträge anzuwenden. Die angewandten Methoden sind dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank bekanntzugeben, ein Methodenwechsel ist nur zum Marktbewertungsansatz zulässig. Von der Berechnung ausgenommen sind Zinssatz- und Wechselkursverträge, die an anerkannten Handelsplätzen gehandelt werden, an denen sie täglichen Einschlußsätzen unterworfen sind, und Wechselkursverträge mit einer Ursprungslaufzeit von 14 Kalendertagen oder weniger. Besteht zwischen dem Kreditinstitut und seinem Vertragspartner ein gesonderter zweiseitiger Schuldumwandlungsvertrag, nach dem die zu einem bestimmten Zeitpunkt fälligen gegenseitigen Verpflichtungen automatisch mit anderen ähnlichen Verpflichtungen, die zum selben Zeitpunkt fällig sind, zusammengefaßt werden, so wird nur der durch diese Schuldumwandlung festgelegte einzige Nettobetrag anstelle der betreffenden Bruttobeträge gewichtet. Macht ein Kreditinstitut von dieser Bestimmung Gebrauch, so hat aus seinen Unterlagen hervorzugehen, daß dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Vertragspartners anerkannt wird und die zur Anwendung gelangenden Rechtsordnungen dieser Vereinbarung nicht entgegenstehen. Der Bankprüfer hat die Zulässigkeit und Richtigkeit der vorgenommenen Kompensationen im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu bestätigen.

(6) Folgende Bewertungsmethoden sind zulässig:

1. **Marktbewertungsansatz ("marking to market"):**
In einem ersten Schritt ist für jeden Vertrag ein gegenwärtiger Marktwert zu ermitteln. Existiert für einen Vertrag kein liquider Markt, so gilt als Marktwert jener Aufwand oder Ertrag, der bei einem Ausfall des Vertragspartners entstehen würde. Die Summe aller Verträge mit positiven Marktwerten ergibt den potentiellen Eindeckungsaufwand. Danach ist in einem zweiten Schritt für jeden Vertrag zur Erfassung des zukünftigen potentiellen Kreditrisikos ein allgemeiner Zuschlag zu ermitteln, der sich aus der Multiplikation der Nominalwerte mit den folgenden Prozentsätzen errechnet:

Restlaufzeit	Zinssatzverträge	Wechselkursverträge
höchstens ein Jahr	0 vH	1 vH
länger als ein Jahr	0,5 vH	5 vH

Bei Floating/Floating - Zinsswaps ("Basisswaps") in einer einzigen Währung ist nur der potentielle Eindeckungsaufwand zu berechnen. In einem dritten Schritt werden der potentielle Eindeckungsaufwand und der allgemeine Zuschlag addiert. Die Summe ist mit jenen Risikogewichten zu multiplizieren, die den jeweiligen Vertragspartnern gemäß Abs. 3 zugeordnet werden;

2. **Ursprungsrisikoansatz:**
In einem ersten Schritt ist der Nominalwert eines jeden Vertrages mit den folgenden Prozentsätzen zu multiplizieren:

Bundesminister für Finanzen wird die EFTA-Überwachungsbehörde und das ständige EFTA-Komitee unterrichten, wenn in Anlage 1 ein neues außerbilanzmäßiges Geschäft aufgenommen wird.

Eigenmittel

§ 23. (1) Zu den nicht konsolidierten Eigenmitteln zählen:

1. Eingezahltes Kapital gemäß Abs. 3;
2. offene Rücklagen einschließlich der Haftrücklage gemäß Abs. 6;
3. Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 55 Abs. 3 und 4;
4. stille Reserven gemäß § 55 Abs. 1;
5. Ergänzungskapital gemäß Abs. 7 und Partizipationskapital (Abs. 4 und 5) mit Dividendennachzahlungsverpflichtung;
6. nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8;
7. Neubewertungsreserven gemäß Abs. 9.

(2) Die Eigenmittelbestandteile gemäß Abs. 1 sind vorweg um die Buchwerte jener Posten zu kürzen, die aus eigener Emission stammen oder von einer herrschenden Gesellschaft erworben wurden.

(3) Eingezahltes Kapital ist:

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechts das der Gesellschaft gewidmete Kapital zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft;
2. bei Kapitalgesellschaften das eingezahlte Nennkapital;
3. bei genossenschaftlichen Kreditinstituten die auf die Geschäftsanteile geleisteten Geldeinlagen;
4. bei Sparkassen das eingezahlte Gründungskapital;
5. bei Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken das eingezahlte Kapital;
6. bei Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute das in frei konvertierbarer Währung zur Verfügung gestellte Dotationskapital;
7. bei der Österreichischen Postsparkasse der allgemeine Reservefonds;
8. zum eingezahlten Kapital gemäß Z 1 bis 7 zählen auch das Emissionsagio und Partizipationskapital (Abs. 4 und 5) ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung.

(4) Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird;
2. das nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden kann;
3. dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn der handelsrechtliche Gewinn nach Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen ist;
4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt;

Ursprungslaufzeit	Zinssatzverträge	Wechselkursverträge
höchstens ein Jahr	0,5 vH	2 vH
mehr als ein Jahr und nicht mehr als 2 Jahre	1 vH	5 vH
zusätzliche Berücksichtigung eines jeden weiteren Jahres	1 vH	3 vH

Bei Zinssatzverträgen können die Kreditinstitute entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit wählen. Die gewählte Laufzeitberechnung ist im Monatsausweis anzumerken. In einem zweiten Schritt sind die so ermittelten Werte mit dem Gewicht des Vertragspartners gemäß Abs. 3 zu multiplizieren.

(7) Sofern die außerbilanzmäßigen Geschäfte mit ausdrücklichen Haftungen versehen sind, können sie so gewichtet werden, als ob sie für den Haftenden eingegangen worden wären. Wenn ein möglicher Ausfall auf Grund von außerbilanzmäßigen Geschäften im vollen Umfang durch einen als Sicherheit dienenden Wert abgesichert ist, der in Abs. 3 Z 1 lit. g und h oder in Abs. 3 Z 2 lit. j genannt ist, dann sind entsprechend der betreffenden Sicherheit Gewichte von 0 vH und 20 vH anzuwenden.

(8) Werden Aktiva und außerbilanzmäßige Geschäfte auf Grund einer ausdrücklichen Haftung oder einer entsprechenden Sicherheit niedriger gewichtet, so gilt das niedrigere Gewicht nur für den Teil, der durch die Haftung oder die entsprechende Sicherheit im vollem Umfang gesichert ist.

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer bilateralen Vereinbarung die Aufsicht über die Einhaltung des Eigenmittelerfordernisses (Abs. 1 bis 8 und § 23) eines Tochterunternehmens eines Kreditinstituts in einem anderen Mitgliedstaat den zuständigen Behörden übertragen, die dem Mutterunternehmen die Zulassung erteilt haben und es beaufsichtigen. Der Bundesminister für Finanzen hat die EFTA-Überwachungsbehörde und das ständige EFTA-Komitee über solche Vereinbarungen zu unterrichten.

(10) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung nachfolgende Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 sowie der Anlagen 1 bis 3 ändern, wenn dies auf Grund der internationalen Rechtsentwicklung, insbesondere des Europäischen Wirtschaftsraumes, erforderlich sowie im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen oder im Interesse des Gläubigerschutzes gelegen ist:

1. Die vorübergehende Herabsetzung des Solvabilitätskoeffizienten gemäß Abs. 1 oder der in Abs. 3 vorgesehenen Gewichte zur Berücksichtigung von besonderen Situationen;
2. die Definition der Zone A;
3. die Definition der multilateralen Entwicklungsbanken;
4. die Änderung der Definitionen der Aktivposten in Abs. 3 zur Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten;
5. die Liste und die Klassifizierung der in Anlage 1 genannten außerbilanzmäßigen Geschäfte und ihre Bewertung; der

5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf und
6. der Bankprüfer die Gesetzmäßigkeit des Partizipationskapitals festgestellt hat.

(5) Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Berechtigten aus Partizipationskapital und den mit den Eigenmitteln gemäß Abs. 1 verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 AktG genannten Schuldverschreibungen und Genußrechten. Zu diesem Zweck kann das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 AktG ausgeschlossen werden. Berechtigte aus Partizipationskapital können an der Hauptversammlung (Generalversammlung) teilnehmen und Auskünfte im Sinne des § 112 AktG begehren. Auch bei Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechts und der Österreichischen Postsparkasse ist den Berechtigten aus Partizipationskapital einmal jährlich Gelegenheit zu geben, von den Geschäftsleitern des Kreditinstituts in einer Versammlung, in der über den Jahresabschluß zu berichten ist, Auskunft zu begehren. Für die Einberufung einer solchen Versammlung sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Einberufung der Hauptversammlung anzuwenden.

(6) Die Kreditinstitute haben eine Haftrücklage zu bilden. Diese beträgt ... vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2. Eine Auflösung der Haftrücklage kann nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 87, höchstens im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag, oder zur Deckung sonst im Jahresabschluß auszuweisender Verluste erforderlich ist. Die Haftrücklage ist im Ausmaß des aufgelösten Betrages längstens innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre wieder aufzufüllen. Die Zuweisung und Auflösung der Haftrücklage ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

- (7) Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel,
1. die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt werden;
 2. für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresgewinn (handelsrechtlicher Gewinn vor Berücksichtigung der Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind;
 3. die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen;
 4. die nachrangig gemäß § 42 Abs. 3 sind;
 5. deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt und
 6. der Bankprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat.
- (8) Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel,
1. die nachrangig gemäß § 42 Abs. 3 sind;
 2. deren Gesamtlaufzeit mindestens acht Jahre beträgt; ist eine Kündigung seitens des Kreditinstituts oder des Gläubigers

- vorgesehen, so kann diese frühestens nach einer Laufzeit von drei Jahren ausgesprochen werden, die Kündigungsfrist beträgt zumindest fünf Jahre;
3. deren Bedingungen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung des Kreditinstituts vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
 4. deren Urkunden über nachrangige Einlagen, deren Schuldverschreibungen bzw. Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge die Bedingungen der Z 1 ausdrücklich festhalten (§ 864a ABGB);
 5. deren Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden so zu wählen ist, daß jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist und
 6. deren Anrechenbarkeit ab dem Zeitpunkt von fünf Jahren vor dem Rückzahlungstermin in fünf gleichen Jahresschritten zurückzuführen ist.

(9) Neubewertungsreserven sind nicht realisierte Reserven in Höhe von 45 vH der Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert und dem Beleihungswert bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden sowie zwischen dem Buchwert und dem Kurswert bei Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist:

1. Für die Ermittlung des Beleihungswertes von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden ist § 12 Abs. 1 und 2 Hypothekbankgesetz anzuwenden. Diese Werte sind mindestens alle drei Jahre durch Bewertungsgutachten zu ermitteln. Für die Beleihungswertermittlung hat das Kreditinstitut einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Sachverständigenausschuß zu bestellen. Liegt der Beleihungswert unter dem Buchwert, sind die Neubewertungsreserven um diesen negativen Wert zu kürzen;
2. bei Wertpapieren ist bei Vorliegen besonderer Umstände ein niedrigerer Wert als der Börsenkurs anzusetzen. Wird von der Bewertung der Wertpapiere nach den Grundsätzen des Anlagevermögens Gebrauch gemacht, sind die Neubewertungsreserven um den Unterschiedsbetrag zwischen dem maßgeblichen Wert und dem höheren Buchwert zu kürzen;
3. stille Reserven gemäß § 55 Abs. 1 sind dem Buchwert der Wertpapiere bei Ermittlung des Unterschiedsbetrages hinzuzurechnen;
4. Neubewertungsreserven können nur berücksichtigt werden, wenn in die Berechnung der Unterschiedsbeträge jeweils sämtliche Aktiva einbezogen werden.

(10) Eigenmittel in fremder Währung sind in Schilling umzurechnen. Für an der Wiener Börse amtlich notierte Währungen sind die Mittelkurse am letzten Börsetag, für andere Währungen die Ankaufskurse im österreichischen Freiverkehr zugrunde zu legen.

(11) Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 müssen dem Kreditinstitut uneingeschränkt und zugleich für die Risiko- oder Verlustdeckung zur Verfügung stehen, sobald sich die betreffenden Risiken oder Verluste ergeben. Eigenmittel, deren Auflösung steuerlich eine Betriebseinnahme darstellt, sind bei einem Kreditinstitut in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts um 50 vH, bei sonstigen Kreditinstituten um 40 vH zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut hinsichtlich Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer eine Organgesellschaft ist und der Organträger einen entsprechenden Abzug von seinen Eigenmitteln vornimmt.

(12) Von den Eigenmitteln sind nach Maßgabe des Abs. 13 abzuziehen:

1. Immaterielle Anlagewerte gemäß Position 9 der Anlage 2 zu § 40, Teil 1;
2. der Reinverlust sowie materielle negative Ergebnisse im laufenden Geschäftsjahr;
3. mittelbar und unmittelbar gehaltene Anteilsrechte an anderen Kreditinstituten oder an Finanzinstituten in Höhe von mehr als 10 vH des Kapitals dieser Institute sowie nachrangige Forderungen, Partizipationskapital, Ergänzungskapital oder sonstige Posten, soweit sie wirtschaftlich als Eigenmittel anerkannt werden, die das Kreditinstitut in anderen Kreditinstituten oder in Finanzinstituten besitzt, an deren Kapital es zu mehr als 10 vH beteiligt ist;
4. mittelbar und unmittelbar gehaltene Anteilsrechte an anderen Kreditinstituten oder an Finanzinstituten in Höhe von höchstens 10 vH des Kapitals dieser Institute sowie nachrangige Forderungen, Partizipationskapital, Ergänzungskapital oder sonstige Posten, soweit sie wirtschaftlich als Eigenmittel anerkannt werden, die das Kreditinstitut in anderen als den in Z 3 genannten Kreditinstituten oder Finanzinstituten besitzt, in Höhe des Gesamtbetrages dieser Anteilsrechte, nachrangigen Forderungen, Partizipationskapital, Ergänzungskapital sowie der sonstigen Kapitalbestandteile, der 10 vH der vor Abzug der unter den Z 3 und 4 angeführten Bestandteile berechneten Eigenmittel des Kreditinstituts übersteigt;
5. bei konsolidierungspflichtigen Beteiligungen an Kreditinstituten oder Finanzinstituten und bei einer Abzugspflicht gemäß Abs. 2 ist der Abzug gemäß Z 3 und 4 nicht vorzunehmen.

(13) Die Eigenmittel werden wie folgt angerechnet:

1. Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 werden unbegrenzt angerechnet;
2. die Summe der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 4 bis 7 wird bis zu höchstens 100 vH der Summe der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, abzüglich der Beträge gemäß Abs. 12 Z 1 und 2, angerechnet;
3. die Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 6 werden bis zu höchstens 50 vH der Summe der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, abzüglich der Beträge gemäß Abs. 12 Z 1 und 2, angerechnet;

4. Neubewertungsreserven werden den Eigenmitteln bis 1 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 zugerechnet, sofern die Summe der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, abzüglich der Beträge gemäß Abs. 12 Z 1 und 2, mindestens 5 vH der Bemessungsgrundlage beträgt;
5. die Summe der Beträge gemäß Abs. 12 Z 3 und 4 wird von der Summe der Eigenmittel abgezogen.

(14) Aktien, Stammanteile, Partizipations- und Ergänzungskapital sowie nachrangiges Kapital aus eigener Emission sind im Anhang gesondert auszuweisen; dies gilt auch für Anteile und sonstige Eigenmittel, die von einer herrschenden Gesellschaft begeben wurden.

(15) Eigenes Partizipationskapital und Partizipationskapital einer herrschenden Gesellschaft darf unter sinngemäßer Anwendung der §§ 65 und 66 AktG 10 vH des begebenen Partizipationskapitals nicht übersteigen. Ergänzungskapital und nachrangiges Kapital aus eigener Emission sowie Ergänzungskapital und nachrangiges Kapital einer herrschenden Gesellschaft darf zusammen 10 vH des vom Kreditinstitut begebenen Ergänzungskapitals und nachrangigen Kapitals nicht überschreiten.

(16) Ergänzungskapital und nachrangiges Kapital dürfen nicht als sicherungspflichtige Einlagen gemäß § 87 entgegengenommen werden.

Konsolidierte Eigenmittel

§ 24. (1) Das übergeordnete Kreditinstitut hat die Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 und die Eigenmittelbestandteile (§ 23 Abs. 1) der Kreditinstitutsgruppe zu konsolidieren. Eigenmittel des übergeordneten Kreditinstituts, die einem in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmen gehören, gelten als eigene Anteile gemäß § 23 Abs. 2.

(2) Folgende Passiva sind den konsolidierten offenen Rücklagen hinzuzurechnen:

1. Anteile anderer Gesellschafter gemäß § 259 Abs. 1 HGB;
2. der Unterschiedsbetrag aus der Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligungen (Kapitalkonsolidierung) gemäß § 254 Abs. 3 HGB;
3. Umrechnungsdifferenzen ausländischer Währungen, die im Rahmen der Konsolidierung bei der Umrechnung des zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Eigenkapitals eines nachgeordneten Instituts auftreten;
4. der Unterschiedsbetrag gemäß § 264 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 263 HGB bei einer Beteiligung an einem angeschlossenen (assoziierten) Unternehmen.

(3) Sind die sich aus der Konsolidierung ergebenden Beträge des Abs. 2 Aktiva, so sind sie bei Berechnung der konsolidierten Eigenmittel abzuziehen.

(4) Für die Berechnung der Eigenmittel sind die Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 244 bis 267 HGB nur hinsichtlich jener nachgeordneten Institute

anzuwenden, die gemäß § 30 in die Kreditinstitutsgruppe aufzunehmen sind. Die Beträge gemäß Abs. 2 und 3 können aus dem letzten festgestellten Konzernabschluß fortgeführt werden, sofern zwischenzeitliche Veränderungen für die Berechnung der Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe von nur untergeordneter Bedeutung sind.

(5) Der Bankprüfer des übergeordneten Kreditinstituts hat die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel in den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen.

Liquidität

§ 25. (1) Kreditinstitute haben für ihre Leistungsfähigkeit zur jederzeitigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu sorgen. Sie haben durch eine unternehmensspezifische, den bankwirtschaftlichen Erfahrungssätzen entsprechende Finanzplanung, der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend, durch die dauernde Haltung ausreichender flüssiger Mittel für den Ausgleich künftiger Ungleichgewichte der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge ausreichend vorzusorgen. Gleichzeitig haben sie entsprechend der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten die Konditionen, insbesondere die Zinsanpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten, so zu gestalten, daß auf mögliche Veränderungen der Marktverhältnisse Bedacht genommen wird. Die Kreditinstitute haben dabei insbesondere die Liquiditätsgrundsätze I und II gemäß den Absätzen 2 bis 7 einzuhalten.

(2) Im Rahmen des Liquiditätsgrundsatzes I ist die Zahlungsbereitschaft dann gegeben, wenn die Summe aus nicht kurzfristigen veräußerungsfähigen Vermögensteilen gemäß Abs. 3 abzüglich Wertberichtigungen die Summe der langfristigen Finanzierungsmittel gemäß Abs. 4 nicht übersteigt.

(3) Nicht kurzfristig veräußerungsfähige Vermögensteile im Sinne von Abs. 2 sind:

1. Nicht in Wertpapieren verbriefte Forderungen an Kreditinstitute und Sonstige mit Laufzeit oder Kündigungsfrist von über fünf Jahren;
2. nicht börsennotierte Wertpapiere;
3. Beteiligungen;
4. Anteilsrechte an Unternehmungen, die 5 vH des Kapitals dieser Unternehmung übersteigen, soweit es sich nicht um Beteiligungen handelt;
5. Anteilsrechte an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft;
6. Grundstücke und Gebäude;
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung.

(4) Langfristige Finanzierungsmittel im Sinne von Abs. 2 sind:

1. Eigenmittel gemäß § 23;
2. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Sonstigen (ohne Spareinlagen) mit Laufzeit oder Kündigungsfrist von über fünf Jahren;

3. 10 vH der Verpflichtungen (ohne Spareinlagen) gegenüber Sonstigen mit täglicher Fälligkeit sowie Laufzeit oder Kündigungsfrist bis fünf Jahre;
4. 60 vH der Spareinlagen;
5. im Umlauf befindliche eigene Schuldverschreibungen mit Laufzeit über fünf Jahre;
6. 60 vH der im Umlauf befindlichen eigenen Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis fünf Jahre;
7. 60 vH der Pensionsrückstellungen;
8. 20 vH der Verpflichtungen gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten mit Laufzeit oder Kündigungsfrist von über sechs Monaten bis fünf Jahre.

(5) Im Rahmen des Liquiditätsgrundsatzes II ist die Zahlungsbereitschaft dann gegeben, wenn die kurz- und mittelfristigen Aktiva gemäß Abs. 6 abzüglich Wertberichtigungen die entsprechenden Finanzierungsmittel gemäß Abs. 7 nicht übersteigen. Ein Finanzierungsüberschuß aus dem Liquiditätsgrundsatz I ist auf die Finanzierungsmittel des Liquiditätsgrundsatzes II anzurechnen, ein Fehlbetrag aus dem Liquiditätsgrundsatz I ist von den Finanzierungsmitteln des Liquiditätsgrundsatzes II in Abzug zu bringen.

- (6) Kurz- und mittelfristige Aktiva im Sinne von Abs. 5 sind:
1. 20 vH der Forderungen gegen Kreditinstitute mit Laufzeit oder Kündigungsfrist von über drei Monaten bis fünf Jahre;
 2. Forderungen gegen Sonstige mit Laufzeit oder Kündigungsfrist bis fünf Jahre;
 3. Wechsel im eigenen Portefeuille sowie Eventualforderungen aus rediskontierten Wechseln;
 4. börsennotierte Anteilsrechte, soweit es sich nicht um Beteiligungen handelt, Investmentzertifikate und Partizipationsscheine;
 5. sonstige Aktiva.

(7) Kurz- und mittelfristige Finanzierungsmittel im Sinne von Abs. 5 sind:

1. 10 vH der Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten mit täglicher Fälligkeit sowie Laufzeit oder Kündigungsfrist bis drei Monate;
2. 50 vH der Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten mit Laufzeit oder Kündigungsfrist von über drei Monate bis fünf Jahre;
3. 20 vH der Spareinlagen;
4. 60 vH der sonstigen Verpflichtungen gegenüber Sonstigen mit täglicher Fälligkeit sowie Laufzeit oder Kündigungsfrist bis fünf Jahre;
5. 20 vH der im Umlauf befindlichen eigenen Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis fünf Jahre;
6. 80 vH der Wechselverpflichtungen sowie der eigenen Ziehungen im Umlauf.

(8) Den Liquiditätsgrundsätzen I und II sind Restlaufzeiten zu Grunde zu legen. Bei der Ermittlung der Restlaufzeiten kann bei

denjenigen Kategorien von Forderungen und Verbindlichkeiten, wo abweichende tatsächliche materielle Laufzeiten vorliegen, die zu erwartende Verweildauer herangezogen werden, wenn die Berechnung der erwarteten Verweildauer nach anerkannten Regeln der Statistik erfolgt.

(9) Kreditinstitute, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 vH der Spareinlagen und 20 vH der sonstigen Schilling-Einlagen, höchstens jedoch 14 vH der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 vH unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann das Kreditinstitut eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletztan verlangen. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf ein Kreditinstitut, das am 1. März 1979 eine Bilanzsumme von mindestens 40 vH der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufgewiesen hat, keine Anwendung, wenn es diesem erklärt, daß es nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird. Ab dem Tages des Einlangens der schriftlichen Erklärung, mit der ein solches Kreditinstitut den Anschluß an das Zentralinstitut löst, erlischt die gesetzliche Verpflichtung dieses Kreditinstitutes, das Ausmaß der Liquiditätsreserve quartalsweise anzupassen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Liquiditätsreserve stufenweise vermindert werden. Nach Ablauf der Dreijahresfrist kann der Anschluß an das Zentralinstitut aufrecht erhalten werden, indem bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Liquiditätsreserve beim Zentralinstitut weiterhin Liquiditätsreserve gehalten werden kann, deren jeweiliges Ausmaß der Oesterreichischen Nationalbank vom Zentralinstitut monatlich zu melden ist.

Offene Positionen

§ 26. (1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Aktiv- und Passivposten eines Kreditinstituts in einer fremden Währung bildet die offene Position. Die offene Position darf - unabhängig von den Fälligkeiten - täglich bei Geschäftsschluß 20 vH der anrechenbaren Eigenmittel nicht übersteigen. Die Gesamtheit aller offenen Positionen darf täglich bei Geschäftsschluß insgesamt 40 vH der anrechenbaren Eigenmittel nicht übersteigen.

(2) Die Gesamtheit der Unterschiedsbeträge zwischen Aktiv- und Passivposten in einzelnen fremden Währungen, die innerhalb eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftsschluß 40 vH der anrechenbaren Eigenmittel nicht übersteigen; ausgenommen sind das laufende und die beiden darauf folgenden Kalendervierteljahre.

(3) Die Gesamtheit der Unterschiedsbeträge zwischen Aktiv- und Passivposten in einzelnen fremden Währungen, die innerhalb eines jeden Kalenderhalbjahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftsschluß 40 vH

der anrechenbaren Eigenmittel nicht übersteigen; ausgenommen sind das laufende und das darauf folgende Kalenderhalbjahr.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Prozentsätze dürfen jedoch in dem Ausmaß überschritten werden, als dies wirtschaftlich als Schließung einer offenen Position angesehen werden kann. Macht ein Kreditinstitut von dieser Bestimmung Gebrauch, so hat aus seinen Büchern hervorzugehen, auf welche Posten sich die Schließung bezieht. Die Abs. 1 bis 3 gelten nur insoweit, als nicht der Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und einer anderen Währung (Kursrisiko) durch den Bund garantiert wird.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtheit der Unterschiedsbeträge gemäß Abs. 1 bis 3 sind die absoluten Beträge der Salden in den einzelnen Währungen zu addieren. Bei Zinsanpassungsklauseln gilt als Fälligkeitstermin der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung.

(6) Folgende Posten in fremder Währung sind gemäß Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen:

1. Aktivposten:
 - a) Valuten;
 - b) titrierte und nichttitrierte Forderungen sowie abgegrenzte Zinsen, ausgenommen Beteiligungspapiere;
 - c) Geldansprüche aus Devisenkassa- und Devisentermingeschäften;
 - d) Ansprüche und Eventualanprüche auf Rückgabe von in Kost gegebenen Gegenständen der Aktivposten gemäß lit. a bis c, soweit diese Gegenstände nicht in diesen Aktivposten erfaßt sind.
2. Passivposten:
 - a) Titrierte und nichttitrierte Verpflichtungen einschließlich abgegrenzter Zinsverpflichtungen;
 - b) eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf;
 - c) Geldverpflichtungen aus Devisenkassa- und Devisentermingeschäften;
 - d) Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen auf Rückgabe von in Kost genommenen Gegenständen der Aktivposten gemäß lit. a bis c, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten erfaßt sind.

(7) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Zweigniederlassungen österreichischer Kreditinstitute im Ausland, soweit es sich um Währungen handelt, die an deren Sitz gesetzliches Zahlungsmittel sind. Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn der Bundesminister für Finanzen auf Antrag des Kreditinstituts festgestellt hat, daß die Zweigniederlassung einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vergleichbaren Aufsicht unterliegt.

(8) Bei der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Aktiv- und Passivposten in Schilling sind für die an der Wiener Börse amtlich notierten Währungen die Mittelkurse, für andere Währungen die Ankaufskurse im österreichischen Freiverkehr zugrunde zu legen.

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Aktiv- und Passivposten gemäß Abs. 6 ergänzen sowie die in den Abs. 1 bis 3 genannten Hundertsätze um jeweils höchstens 10 vH herabsetzen, wenn durch die Entwicklung der Devisenmärkte Risiken bestehen, die in diesen Bestimmungen noch nicht berücksichtigt sind.

(10) Für Kreditinstitute mit Sitz in österreichischen Zollausschlußgebieten sind die Abs. 1 bis 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Deutsche Mark als eigene Währung gilt und der Schilling in die offene Position einzubeziehen ist.

Großveranlagungen

§ 27. (1) Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen haben das besondere bankgeschäftliche Risiko einer Großveranlagung jederzeit angemessen zu begrenzen.

(2) Großveranlagungen umfassen Aktivposten eines Kreditinstitutes beziehungsweise einer Kreditinstitutsgruppe in Form von Geldforderungen und Anteilsrechten zuzüglich der Hälfte der Eventualverbindlichkeiten (Anlage 2 zu § 40, Teil 1, Passiva, Posten 1 unter der Bilanz) abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen, deren Buchwerte im Einzelfall 15 vH der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstitutes beziehungsweise der Kreditinstitutsgruppe überschreiten, mindestens jedoch fünf Millionen Schilling betragen. Das Ausmaß der Geldforderungen erhöht sich um nicht ausgenützte Kreditrahmen und Promessen. Bei mehreren Schuldnern oder Haftenden steht dem Kreditinstitut das Wahlrecht zu, wem es die Geldforderung zurechnet, wenn es deren Bonität entsprechend geprüft hat. Solche Aktivposten und Eventualverpflichtungen gegenüber einer wirtschaftlichen Einheit sind zusammenzurechnen.

(3) Als wirtschaftliche Einheit gelten:

1. Rechtlich selbständige Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform, die zu einem Konzern (§ 15 AktG, § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) gehören, insbesondere jene, die unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 vH miteinander verbunden sind; ist das kreditgewährende Kreditinstitut die Konzernmutter, so gilt jede Tochter bzw. jeder Tochterkonzern als eigene wirtschaftliche Einheit;
2. Personengesellschaften des Handelsrechtes und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Treugeber und Treuhänder, soweit letzterer für Rechnung des ersteren handelt;
4. der Verpflichtete und seine nahen Angehörigen.

(4) Jede Großveranlagung bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes. Die Vornahme von Vorratsbeschlüssen ist hiebei unzulässig. Dem Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes ist über jede Großveranlagung mindestens einmal jährlich zu berichten.

(5) Eine einzelne Großveranlagung darf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes 40 vH der anrechenbaren Eigenmittel eines Kreditinstitutes bzw. einer Kreditinstitutsgruppe nicht überschreiten. Für einzelne Großveranlagungen bei Gemeinden erhöht sich dieser Hundertsatz auf das Doppelte. Die Gesamtheit aller Großveranlagungen eines Kreditinstitutes bzw. einer Kreditinstitutsgruppe darf 800 vH von deren anrechenbaren Eigenmitteln bzw. konsolidierten Eigenmitteln nicht überschreiten.

(6) Abs. 5 gilt nicht für Großveranlagungen an den Bund und an die Länder. Bei der Ermittlung einer Großveranlagung bleiben außer Ansatz:

1. Großveranlagungen, soweit der Bund oder die Länder dafür haften,
2. Anteilsrechte am zuständigen Zentralinstitut,
3. Zwischenbankeinlagen mit Ausnahme von Widmungseinlagen,
4. Einlagen auf Grund der Liquiditäts- und Mindestreserveverfordernisse und
5. Treuhand- und durchlaufende Kredite, soweit das Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt.

(7) Vor Einräumung einer Großveranlagung an eine wirtschaftliche Einheit haben sich die Geschäftsleiter des Kreditinstitutes die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten oder Haftenden offenlegen zu lassen und sich für die Dauer der Einräumung über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten oder Haftenden sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend zu informieren sowie die laufende Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen. Bei Nichtvorlage von Jahresabschlüssen haben sich die Geschäftsleiter des Kreditinstitutes entsprechend über die Verpflichteten oder Haftenden zu informieren. Dies gilt nicht für Großveranlagungen gemäß Abs. 6 Z 1 und 4 und 5.

Organkredite

§ 28. (1) Ein Kreditinstitut darf

1. seinen Geschäftsleitern,
2. den Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften,
3. den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane,
4. den bei ihm tätigen Arbeitnehmern,
5. den gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten in beherrschten und herrschenden Unternehmen und
6. Dritten, die für Rechnung einer Person nach Z 1 bis 5 handeln,

Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Geschäftsleiter und mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane gewähren. Bei Beschlußfassungen hat der Betroffene kein Stimmrecht. Die Beschlüsse haben auch die Verzinsung und die Rückzahlung zu regeln.

(2) Kredite und Vorschüsse, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Abs. 1 gilt auch für Kredite und Vorschüsse an Ehegatten oder an minderjährige Kinder einer im Abs. 1 genannten Person.

(4) Ist ein Geschäftsleiter, ein wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO) oder ein Mitglied eines geschäftsführenden Organes des kreditgewährenden Kreditinstitutes gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines geschäftsführenden Organes eines Kreditnehmers, so dürfen Kredite an diesen Kreditnehmer nur auf Grund der Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorganes des Kreditinstitutes gewährt werden.

(5) Die Zustimmung nach den Abs. 1 und 4 kann für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(6) Werden entgegen Abs. 1 bis 5 Kredite oder Vorschüsse gewährt, so sind sie ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn nicht der einstimmige Beschluß der Geschäftsleiter und die Zustimmung des Aufsichtsorganes erfolgt. Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorganes haften persönlich als Gesamtschuldner für die Rückzahlung der Kredite oder Vorschüsse, wenn diese entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 mit ihrem Wissen und ohne ihren Widerspruch gewährt wurden.

Beteiligungen

§ 29. (1) Ein Kreditinstitut und eine Kreditinstitutsgruppe dürfen an anderen Unternehmen, die weder

1. eines oder mehrere der in § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Geschäfte betreiben, noch
 2. Unternehmen sind, deren Tätigkeit in direkter Verlängerung zu der Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in bezug auf diese darstellt,
 3. noch Unternehmen der Vertragsversicherung sind,
- keine qualifizierte Beteiligung halten, deren Betrag 15 vH ihrer anrechenbaren Eigenmittel überschreitet.

(2) Der Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten darf 60 vH der anrechenbaren konsolidierten Eigenmittel des Kreditinstitutes und der Kreditinstitutsgruppe nicht überschreiten.

(3) Nicht zur Berechnung der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Grenzen heranzuziehen sind Aktien oder Anteile, die sich im Besitz des Kreditinstitutes oder der Kreditinstitutsgruppe befinden und die

1. nur vorübergehend für eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung eines Unternehmens dienen,
2. auf Grund einer Placierungsverpflichtung für die Wertpapiere während der normalen Dauer einer derartigen Verpflichtung gehalten werden,

3. im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung gehalten werden oder
4. nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 festgelegten Grenzen dürfen insoweit überschritten werden, als die über die genannten Grenzen hinausgehenden qualifizierten Beteiligungen zu 100 vH durch Eigenmittel abgedeckt werden und diese Eigenmittel nicht zur Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten herangezogen werden. Werden sowohl die Grenze des Abs. 1 als auch des Abs. 2 überschritten, so ist die höhere der beiden Überschreitungen durch Eigenmittel abzudecken.

VI. Kreditinstitutsgruppe

§ 30. (1) Eine Kreditinstitutsgruppe liegt vor, wenn ein Kreditinstitut (übergeordnetes Kreditinstitut) bei einem oder mehreren Kredit- oder Finanzinstituten (nachgeordnete Institute) mit Sitz im Inland oder Ausland

1. mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder
2. über die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter verfügt oder
3. das Recht besitzt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen oder
4. das Recht besitzt, einen beherrschenden Einfluß auszuüben oder
5. auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Tochterunternehmens das Recht zur Entscheidung besitzt, wie Stimmrechte der Gesellschafter, soweit sie mit seinen eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmen erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind.

(2) Bei Ermittlung der Kreditinstitutsgruppe ist § 244 Abs. 3 und 4 HGB anzuwenden. Mittelbar gehaltene Beteiligungen sind nur einzubeziehen, wenn sie über ein Unternehmen gehalten werden, an dem das übergeordnete Kreditinstitut zu mindestens 20 vH beteiligt ist. Dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Beteiligungen, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt bzw. gehalten werden.

(3) Das nachgeordnete Institut hat dem übergeordneten Kreditinstitut alle für die Konsolidierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses hat seinerseits sicherzustellen, daß die nachgeordneten Institute alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

(4) Ist bei Erwerb einer konsolidierungspflichtigen Beteiligung die Übermittlung der erforderlichen Auskünfte nicht sichergestellt, so darf das Kreditinstitut diese Beteiligung nicht erwerben.

(5) Kreditinstitute und Finanzinstitute, die einer Konsolidierungspflicht gegenüber ausländischen Muttergesellschaften

unterliegen, haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jene Vorkehrungen zu treffen, um der Konsolidierungspflicht entsprechen zu können.

VII. Spareinlagen

Sparurkunden

§ 31. (1) Spareinlagen sind Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen. Sparurkunden können auf Überbringer oder auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf Namen, lauten.

(2) Sparurkunden dürfen ausschließlich von den zum Spareinlagengeschäft berechtigten Kreditinstituten ausgegeben werden. Nur für diese Urkunden ist es erlaubt, die Bezeichnung "Sparbuch", "Sparbrief" oder eine Wortverbindung, die den Bestandteil "spar" enthält, zu führen. Die Bezeichnung "Sparkassenbuch" bleibt ausschließlich den von den Sparkassen ausgegebenen Sparurkunden vorbehalten. Die Ausgabe von Sparurkunden unter einer Bezeichnung, welche die Bestandteile "spar" oder "Sparkasse" in Verbindung mit dem Wort "Post" enthält, bleibt ausschließlich der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten.

(3) Der aus der Spareinlage Berechtigte kann den Vorbehalt machen, daß Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Abgabe seiner Unterschrift oder gegen Angabe eines von ihm bestimmten Lösungswortes vorgenommen werden dürfen. Ein solcher Vorbehalt ist in der Sparurkunde und in den Aufzeichnungen des Kreditinstitutes zu vermerken. Wurde der Vorbehalt durch Angabe eines Lösungswortes gemacht, so hat der Vorleger der Sparurkunde bei Verfügungen das Lösungswort anzugeben oder, wenn er hiezu nicht imstande ist, sein Eigentumsrecht an der Spareinlage nachzuweisen. Über eine Spareinlage, die von Todes wegen erworben worden ist, kann ohne Angabe des Lösungswortes verfügt werden; dasselbe gilt für den Fall der Vorlage der Sparurkunde im Zuge einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung.

(4) Ein Kreditinstitut, dem der Verlust einer Sparurkunde unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums des Verlustträgers gemeldet worden ist, hat den behaupteten Verlust in den Aufzeichnungen zu vermerken und darf innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Meldung keine Auszahlung aus der Spareinlage leisten.

Einzahlungen, Auszahlungen und Verzinsung

§ 32. (1) Jede Einzahlung auf eine Spareinlage und jede aus einer Spareinlage geleistete Auszahlung sind auf der Sparurkunde zu vermerken.

(2) Auszahlungen aus einer Spareinlage dürfen nur gegen Vorlage der Sparurkunde geleistet werden. Einzahlungen auf eine Spareinlage dürfen auch dann entgegengenommen werden, wenn die Sparurkunde nicht

gleichzeitig vorgelegt wird. Die Einzahlung ist bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken.

(3) Über Spareinlagen darf durch Überweisung - ausgenommen in Fällen der Vormund- und Sachwalterschaft - oder durch Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.

(4) Unbeschadet der Verfügungsvorbehalte gemäß § 31 Abs. 3 ist das Kreditinstitut berechtigt, an jeden Vorleger einer Sparurkunde, die auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf Namen, lautet, Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust der Sparurkunde, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.

(5) Auszahlungen aus Spareinlagen haben stets zu Lasten der zuletzt einbezahlten Beträge zu erfolgen. Das Kreditinstitut kann mit dem aus der Spareinlage Berechtigten eine Kündigungsfrist für Auszahlungen aus der Spareinlage vereinbaren.

(6) Spareinlagen sind - sofern nicht innerhalb eines Kalenderjahres eine volle Auszahlung der Spareinlage stattfindet - mit dem Ende des Kalenderjahres abzuschließen (Abschlußtermin). Auf Sparbriefe ist dies nicht anzuwenden.

(7) Der für eine Spareinlage geltende Jahreszinssatz ist in der Sparurkunde an auffälliger Stelle ersichtlich zu machen. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie gilt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des Inkrafttretens an, ohne daß es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf.

(8) Die Verzinsung der Einzahlungen auf Spareinlagen beginnt mit dem Wertstellungstag (§ 36). Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, sind nicht zu verzinsen. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag zu berechnen.

(9) Für die Verjährung von Forderungen aus Spareinlagen gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung in der Sparurkunde sowie durch jede Einzahlung oder Auszahlung unterbrochen.

VIII. Verbraucherbestimmungen

Verbraucherkreditverträge

§ 33. (1) Verbraucherkredite sind Kredite an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG.

(2) Verbraucherkreditverträge bedürfen der Schriftform. Das Kreditinstitut hat bei Abschluß eines Verbraucherkreditvertrages dem Kreditnehmer eine in deutscher Sprache abgefaßte Ausfertigung des

Vertrages auszuhändigen. Auf Verlangen des Kreditwerbers hat das Kreditinstitut diesem einen Entwurf des in Aussicht genommenen Vertrages auszuhändigen. Der Verbraucherkreditvertrag hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Jeweils in Form absoluter Beträge
 - a) die Gesamtbelastung gemäß Abs. 6,
 - b) die Summe der gemäß Abs. 6 Z 2 lit. c und d auszunehmenden Kostenelemente und
 - c) die Summe aus den gemäß lit. a und b anzugebenden Beträgen,
2. den effektiven Jahreszinssatz in arabischen Ziffern an auffallender Stelle des Vertrages,
3. den Zinssatz im Fall des Zahlungsverzuges des Kreditnehmers in arabischen Ziffern an auffallender Stelle des Vertrages, wobei der Verzugszinssatz als Jahreszinssatz anzugeben und gemäß Abs. 4 für eine Laufzeit von einem Jahr zu berechnen ist,
4. eine allfällige Zinsgleitklausel, die an objektive Maßstäbe zu binden ist (§ 6 Abs. 1 Z 5 KSchG bleibt unberührt) und
5. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der rückzuzahlenden Teilbeträge der Gesamtbelastung.

(3) Für Kontokorrentkredite gilt Abs. 2 Z 2 bis 4 und Abs. 5 sinngemäß, wobei das Kreditinstitut die Zinssätze als Jahreszinssätze anzugeben und gemäß Abs. 4 für eine Laufzeit von einem Jahr zu berechnen hat. Allfällige Kosten der Bereitstellung sind gesondert auszuweisen.

(4) Der effektive Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, der rechnerische Gleichheit zwischen dem ausbezahlten Kreditbetrag und der Gesamtbelastung des Kreditnehmers herstellt. Er drückt die Kreditkosten gemäß Abs. 6 Z 2 im Verhältnis zum ausbezahlten Kreditbetrag aus und ist aus folgender finanzmathematischer Formel auf eine Dezimalstelle zu errechnen:

$$\sum_{x=1}^n \frac{Z_x}{(1+i)^{t_x}} = \sum_{y=1}^n \frac{R_y}{(1+i)^{t_y}}$$

Hiebei ist:

- Z_x der Teil des Kreditbetrages mit Nummer 1 bis n, der dem Kreditnehmer ausbezahlt wird,
- t_x der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Auszahlung des ersten Teiles des Kreditbetrages und dem Zeitpunkt der späteren Auszahlungen Z_2 bis Z_n
- i der effektive Jahreszinssatz,
- R_y der jeweils rückzuzahlende Teilbetrag der Gesamtbelastung mit Nummer 1 bis n,
- t_y der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt, in dem der Kreditbetrag Z_1 dem Kreditnehmer ausbezahlt wird, und dem jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt der Teilbeträge R_1 bis R_n . Jahre und Jahresbruchteile sind für t_x und

t_y kalendermäßig und analog zur Verzinsung von Spareinlagen zu rechnen.

(5) Das Kreditinstitut hat dem Kreditnehmer jede Änderung des effektiven Jahreszinssatzes vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung hat Angaben über die Höhe der Änderung, den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens und den neuen Zinssatz zu enthalten. Der geänderte Zinssatz ist in der Höhe der rückzuzahlenden Teilbeträge unter Beibehaltung der ursprünglich vereinbarten Laufzeit zu berücksichtigen. Eine abweichende Vereinbarung ist zulässig, wenn sie im einzelnen ausgehandelt wird.

(6) Die Gesamtbelastung ist die Summe der Leistungen, die das Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Kreditgewährung vom Kreditnehmer verlangt. Zur Gesamtbelastung zählen:

1. Die Rückzahlung des ausbezahlten Kreditbetrages und
2. die Kreditkosten mit Ausnahme jener Kosten, die dem Kreditnehmer erwachsen durch:
 - a) Nichterfüllung seiner Verpflichtungen,
 - b) Überweisung der rückzuzahlenden Teilbeträge oder Führung eines Kontos, sofern diese Kosten nicht höher sind, als jene für Verbrauchergirokonten,
 - c) Zahlungen, die nicht zur Tilgung der Restschuld dienen, und
 - d) Zahlungen öffentlicher Abgaben.

(7) Der Kreditnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherkreditvertrag ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat das Kreditinstitut die Gesamtbelastung um jenen Betrag an Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten zu vermindern, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückgezahlten Betrages nicht anfällt. Die Vereinbarung oder Verrechnung darüber hinausgehender Entgelte für den Fall vorzeitiger Rückzahlung ist außer in Fällen der Z 1 und Z 2 nicht zulässig. Für die vorzeitige Rückzahlung kann eine Kündigungsfrist vereinbart werden im Ausmaß

1. von höchstens sechs Monaten bei Krediten, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Wohnraum bestimmt sind und eine Laufzeit von zumindest zehn Jahren aufweisen, sowie bei hypothekarisch besicherten Krediten (§ 18 Hypothekendarstellungsgesetz bleibt unberührt),
2. der allfällig vereinbarten Festzinsperiode bei Krediten nach Z 1.

(8) Das Kreditinstitut hat dem Kreditnehmer einmal jährlich eine Kontomitteilung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres auszuhändigen, in der zumindest die Summe der geleisteten Zahlungen, die Summe der Belastungen, sowie die aushaftenden Salden zum 31.12. der beiden Vorjahre enthalten sind.

Verbrauchergirokontoverträge

§ 34. (1) Verbrauchergirokonten sind Konten von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG.

(2) Für den Abschluß eines Vertrages zur Führung eines Kontos nach Abs. 1 gilt § 33 Abs. 2 sinngemäß. Davon abweichend hat der Verbrauchergirokontovertrag zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Entgelte, die für die Kontoführung und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Konten gemäß Abs. 1 verlangt werden, und
2. die Modalitäten für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Nach Abschluß eines Verbrauchergirokontovertrages hat das Kreditinstitut die Angaben nach Abs. 2 Z 1 dem Kontoinhaber zumindest einmal jährlich, die Änderung der Angaben nach Abs. 2 Z 1 und 2 sowie nach Abs. 5 Z 2 vor Inkrafttreten der Änderung bekanntzugeben. Hiefür genügt die Information mit einem Kontoauszug.

(4) Das Kreditinstitut hat schriftliche Informationen über die Angaben nach Abs. 2 Z 1 und 2 für den Kontoinhaber bereitzuhalten.

(5) Das Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber mittels Kontoauszug

1. zumindest einmal vierteljährlich den Kontostand und
 2. bei länger als drei Monate andauernden Kontoüberziehungen
 - a) den Zinssatz für den Überziehungskredit in Form eines Jahreszinssatzes, der gemäß § 33 Abs. 4 für eine Laufzeit von einem Jahr zu berechnen ist, und
 - b) die Kreditkosten gemäß § 33 Abs. 6 Z 2
- bekanntzugeben.

Werbung

§ 35. (1) Kreditinstitute haben im Kassensaal auszuhängen:

1. Angaben über die Verzinsung von Spareinlagen und über die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangten Entgelte,
2. Angaben über den effektiven Jahreszinssatz von Verbraucherkrediten, allenfalls an Hand repräsentativer Beispiele, und
3. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Jede Werbung über die Bereitschaft zur Kreditgewährung hat - sofern sie Zahlenangaben über den Zinssatz oder die Kreditkosten enthält - den effektiven Jahreszinssatz, allenfalls anhand repräsentativer Beispiele, anzugeben.

Wertstellung

§ 36. Kreditinstitute haben Rückzahlungen aus Verbraucherkreditverträgen, Einzahlungen und Überweisungen auf Verbrauchergirokonten und auf Sparerkunden spätestens mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Werktag zu berücksichtigen (Wertstellungstag).

IX. Bankgeheimnis

§ 37. (1) Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kredit- und Finanzinstitute tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 68 Abs. 3 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;
2. im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 38 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1;
3. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht und dem Notar als Gerichtskommissär (§ 98 des Außerstreitgesetzes);
4. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
5. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
6. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden erforderlich ist;
7. hinsichtlich der Meldepflicht des § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

(3) Ein Kreditinstitut kann sich auf das Bankgeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung seiner eigenen Abgabepflicht erforderlich ist.

(4) Hinsichtlich der Bestimmungen des § 69 Abs. 3 gilt Abs.1 auch für Finanzinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Abs. 1 bis 4 können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

X. Sorgfaltspflicht

X. Sorgfaltspflicht

§ 38. (1) Die Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften

Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden. Dabei haben sie insbesondere die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und auf die Gesamtertragslage des Kreditinstitutes Bedacht zu nehmen.

(2) Bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei (§ xx StGB) haben die Kredit- und Finanzinstitute

1. die Identität ihrer Kunden festzuhalten und
2. die zuständige Staatsanwaltschaft darüber zu verständigen und die Durchführung der betreffenden Transaktion zu unterlassen; sollte die Unterlassung nicht möglich sein oder durch die Durchführung der Transaktion die Verfolgung der Nutznießer der mutmaßlichen Geldwäscherei behindert werden, so hat die Verständigung spätestens unmittelbar nach Durchführung der Transaktion zu erfolgen.

(3) Die Kredit- und Finanzinstitute, ihre Geschäftsleiter und ihre Angestellten

1. haben die zuständige Staatsanwaltschaft von sich aus über alle Tatsachen, die einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei begründen, zu verständigen und
2. dürfen den betreffenden Kunden oder Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, daß die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß Abs. 2 Z 2 oder Z 1 verständigt worden ist.

(4) Informationen, die der Staatsanwaltschaft auf Grund von Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 1 übermittelt worden sind, dürfen nur zur Bekämpfung der Geldwäscherei benutzt werden.

(5) Verständigt eine Kredit- oder Finanzinstitut, ein Angestellter oder ein Geschäftsleiter eines Kredit- oder Finanzinstitutes im guten Glauben die Staatsanwaltschaft gemäß Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 1, so gilt dies nicht als Verletzung einer allenfalls vertraglich geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und darf nicht für straf- oder zivilrechtliche Inanspruchnahmen gegen das Kredit- oder Finanzinstitut, gegen dessen Geschäftsleiter oder dessen Angestellten verwendet werden.

(6) Die Kredit- und Finanzinstitute haben

1. geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren einzuführen, um der Abwicklung von Geschäften vorzubeugen, die mit Geldwäscherei zusammenhängen bzw. um solche Geschäfte zu verhindern und
2. durch geeignete Maßnahmen ihr Personal mit den Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 vertraut zu machen; diese Maßnahmen haben unter anderem die Teilnahme der zuständigen Angestellten an besonderen Fortbildungsprogrammen einzuschließen, damit sie lernen, möglicherweise mit Geldwäscherei zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

XI. Interne Revision

§ 39. (1) Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die unmittelbar den Geschäftsleitern untersteht und ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Bankgeschäftes und Bankbetriebes dient. Die interne Revision muß unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestattet sein, daß sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann.

(2) Die interne Revision betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Geschäftsleitern gemeinsam getroffen werden. Die interne Revision hat allen Geschäftsleitern zu berichten.

(3) Die interne Revision hat auch die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an den Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank sowie die Einhaltung von § 38 Abs. 6 Z 1 zu prüfen.

(4) Die interne Revision hat einen jährlichen Revisionsplan aufzustellen und die Prüfungen danach durchzuführen. Sie hat weiters anlaßbezogen ungeplante Prüfungen vorzunehmen.

(5) Bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 500 Millionen S übersteigt, ist eine eigene Organisationseinrichtung mit den Aufgaben der internen Revision zu betrauen.

(6) Für Kreditinstitutsgruppen, deren konsolidierte Bilanzsumme 500 Millionen S übersteigt, ist zusätzlich zur Aufgabe nach Abs. 5 eine interne Revision für die Prüfung der nachgeordneten Institute einzurichten.

XII. RECHNUNGSLEGUNG

Jahresabschluß

§ 40. (1) Die Geschäftsleiter haben für die Gesetzmäßigkeit der Jahresabschlüsse zu sorgen. Auf die Jahresabschlüsse der Kreditinstitute sind unabhängig von deren Größe und Rechtsform jene Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, die den Jahres- und Konzernabschluß großer Aktiengesellschaften regeln.

(2) Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen aller Kreditinstitute sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage enthaltenen Formblätter aufzustellen. Für den Konzernabschluß sind die Formblätter sinngemäß anzuwenden. § 222 HGB ist anzuwenden, jedoch sind die Jahresabschlüsse so rechtzeitig aufzustellen, daß die Vorlagefrist des § 41 Abs. 1 eingehalten wird. Eine weitergehende Gliederung der Formblätter ist nur dort zulässig, wo es zur Vermeidung von Unklarheiten erforderlich ist oder wo andere Rechtsvorschriften dies vorsehen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Rechnungslegungsvorschriften dies erfordern.

(3) Soweit für Kreditinstitute anwendbare Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf Posten der §§ 224 oder 231 HGB (Gliederung der

Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung) verweisen, treten an deren Stelle die entsprechenden Posten der Formblätter (Anlagen zu § 40).

(4) Für Kreditinstitute sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nur anzuwenden, sofern dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen enthält.

(5) Kreditinstitute in österreichischen Zollausschlußgebieten haben den Jahresabschluß in Deutscher Mark zu erstellen.

§ 41. (1) Die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte sind von den Kreditinstituten und den Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen. Weiters sind von den Kreditinstituten der Oesterreichischen Nationalbank längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres die Daten der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse in standardisierter Form auf Datenträgern zu übermitteln.

(2) Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute haben überdies die Jahresabschlüsse des ausländischen Kreditinstitutes innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln.

Allgemeine Ausweissvorschriften zur Bilanz

§ 42. (1) Als Unterposten der betreffenden Posten sind gesondert auszuweisen:

1. die in den Aktivposten 2 bis 5 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen;
2. die in den Aktivposten 2 bis 5 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
3. die in den Passivposten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
4. die in den Passivposten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

(2) Vermögensgegenstände nachrangiger Art sind als Unterposten der Aktivposten und der Unterposten nach Abs. 1 gesondert auszuweisen.

(3) Verbrieft und unverbrieft Vermögensgegenstände sind nachrangig, wenn die Forderungen im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.

§ 43. (1) Vermögensgegenstände sind in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, auch wenn das bilanzierende Kreditinstitut sie als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter verpfändet oder in anderer Weise an Dritte als Sicherheit übertragen hat.

(2) Dem bilanzierenden Kreditinstitut als Sicherheit verpfändete oder anderweitig als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände sind in der Bilanz nur dann auszuweisen, wenn es sich dabei um Bareinlagen bei demselben Kreditinstitut handelt.

§ 44. (1) Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen Anteil am gesamten Kredit zu bilanzieren.

(2) Wenn bei Gemeinschaftskrediten der vom bilanzierenden Kreditinstitut garantierte Betrag höher ist als der Betrag der von ihm bereitgestellten Kreditmittel, so ist die zusätzliche Haftung als Eventualverbindlichkeit in Posten 1 lit. b unter der Bilanz auszuweisen.

§ 45. (1) Treuhandvermögen, das ein Kreditinstitut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält, muß vom Treuhänder bilanziert werden. Die Gesamtbeträge derartiger Forderungen und Verbindlichkeiten sind - gegliedert nach den verschiedenen Aktiv- und Passivposten - im Anhang anzugeben. Das Treuhandvermögen kann unter der Bilanz ausgewiesen werden, sofern eine besondere Regelung es ermöglicht, es im Falle einer gerichtlich angeordneten Liquidation des Kreditinstitutes aus der Masse auszusondern.

(2) Die im fremden Namen und für fremde Rechnung erworbenen Vermögensgegenstände dürfen nicht bilanziert werden.

§ 46. Als täglich fällig angesehen werden nur Beträge, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von 24 Stunden oder von einem Geschäftstag vereinbart worden ist.

§ 47. (1) Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Kreditinstitut oder der Kunde eines Kreditinstitutes (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Kreditinstitut oder einem seiner Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, daß die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

(2) Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

(3) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu

bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so liegt ein unechtes Pensionsgeschäft vor.

(4) Im Falle von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Pensionsgebers weiterhin auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäftes zu verteilen. Außerdem hat der Pensionsgeber den Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände im Anhang anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber in seiner Bilanz auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäftes zu verteilen.

(5) Im Falle von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen. Der Pensionsgeber hat unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben.

(6) Devisentermingeschäfte, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte.

Bestimmungen für den konsolidierten Jahresabschluß

§ 48. (1) Das übergeordnete Kreditinstitut hat für die Kreditinstitutsgruppe einen konsolidierten Jahresabschluß und einen konsolidierten Lagebericht zu erstellen. Die Bestimmungen des HGB, die den Konzernabschluß großer Aktiengesellschaften regeln, sind anzuwenden.

(2) Abs. 1 findet auch auf Mutterunternehmen Anwendung, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute sind.

(3) Das übergeordnete Kreditinstitut hat auch diejenigen Tochterunternehmen in die Konsolidierung einzubeziehen, deren Tätigkeit in direkter Verlängerung zu der Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in bezug auf diese darstellt.

(4) Ein nachgeordnetes Kreditinstitut muß in die Konsolidierung nicht einbezogen werden, wenn der vorübergehende Besitz von Aktien oder Anteilen dieses Unternehmens auf eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des genannten Unternehmens zurückzuführen ist.

(5) Wird ein nachgeordnetes Kreditinstitut nach Abs. 4 nicht in den konsolidierten Abschluß einbezogen, so ist der Jahresabschluß dieses

Unternehmens dem konsolidierten Abschluß beizufügen. In den Anhang sind zusätzliche Angaben über die Art und die Bedingungen der finanziellen Stützung nach Abs. 4 aufzunehmen.

Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten

§ 49. (1) Zum Aktivposten 1 der Anlage 2 zu § 40 Teil 1 gehören in- und ausländische gesetzliche Zahlungsmittel sowie jederzeit fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken und bei Postgiroämtern in den Niederlassungsländern des bilanzierenden Kreditinstitutes. Sonstige Forderungen an diese Stellen sind als Forderungen an Kreditinstitute (Aktivposten 3) oder als Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) auszuweisen.

(2) Aktivposten 2 lit. a umfaßt Bundesschatzscheine, Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, sofern sie zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des Kreditinstitutes zugelassen sind. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die die genannte Voraussetzung nicht erfüllen, sind in Aktivposten 5 lit. a auszuweisen. Aktivposten 2 lit. b umfaßt alle Wechsel im Bestand, die von einem Kreditinstitut oder einem Kunden erworben wurden, sofern sie zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des Kreditinstitutes zugelassen sind.

(3) Als Forderungen an Kreditinstitute des Aktivpostens 3 gelten alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Kreditinstitute ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Forderungen, die in Aktivposten 5 auszuweisen sind.

(4) Als Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) gelten alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen gegen in- und ausländische Nichtbanken darstellen, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Forderungen, die in Aktivposten 5 auszuweisen sind.

(5) In Aktivposten 5 sind Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche börsenfähige Wertpapiere auszuweisen. Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen sind jedoch nur insoweit einzubeziehen, als sie nicht in Aktivposten 2 auszuweisen sind. Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Eurogeldmarktsatz, gebunden ist. In Unterposten zum Aktivposten 5 lit. b dürfen nur die angekauften börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ausgewiesen werden.

(6) Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gelten alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften des Kreditinstitutes gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die in Passivposten 3 auszuweisen sind.

(7) In Passivposten 2 (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) sind Beträge auszuweisen, die solchen Gläubigern geschuldet werden, die keine Kreditinstitute im Sinne des Abs. 6 sind, und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die in Passivposten 3 auszuweisen sind.

(8) Der Passivposten 3 (verbriefte Verbindlichkeiten) enthält sowohl Schuldverschreibungen als auch diejenigen Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind, insbesondere "certificates of deposit", "bons de caisse" und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln. Als eigene Akzepte gelten nur Akzepte, die vom Kreditinstitut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger ist.

(9) Sofern verbrieft oder unverbrieft Verbindlichkeiten vertragsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen anderer Gläubiger befriedigt werden sollen, sind die betreffenden Verbindlichkeiten in Passivposten 8 (nachrangige Verbindlichkeiten) auszuweisen.

(10) In Passivposten 9 (gezeichnetes Kapital) sind ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Kreditinstitutes als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnetes Kapital gelten.

(11) In Passivposten 11 (Gewinnrücklagen) sind die gesetzliche Rücklage, satzungsmäßige Rücklagen und sonstige Rücklagen auszuweisen. Die Rücklagen sind einzeln als Unterposten zu Passivposten 11 auszuweisen.

(12) Im Posten 1 unter der Bilanz (Eventualverbindlichkeiten) sind alle Geschäfte zu erfassen, bei denen das Kreditinstitut die Verpflichtungen eines Dritten übernommen hat. Im Anhang sind Art und Betrag jeder Eventualverbindlichkeit anzugeben, die in bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung ist. Die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten umfassen alle für Dritte eingegangenen Garantieverpflichtungen und alle als Sicherheit für Verbindlichkeiten Dritter dienenden Vermögensgegenstände, insbesondere Bürgschaften und unwiderrufliche Kreditbriefe.

(13) Im Posten 2 unter der Bilanz (Kreditrisiken) sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen zu erfassen, die Anlaß zu einem Kreditrisiko geben können. Im Anhang sind Art und Höhe jeder Verpflichtung anzugeben, die in bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung ist. Die Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften umfassen die vom Kreditinstitut im Rahmen von Pensionsgeschäften im Sinne von § 47 Abs. 3 eingegangenen Verpflichtungen.

Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 50. (1) Die Posten 1 und 2 der Anlage 2 zu § 40 Teil 2 enthalten die Ergebnisse aus dem Bankgeschäft, und zwar insbesondere:

1. Alle Erträge aus den in den Aktivposten 1 bis 5 der Anlage 2 zu § 40 Teil 1 bilanzierten Vermögenswerten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden; sie enthalten ferner die Erträge, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei unter dem Rückzahlungsbetrag erworbenen Vermögensgegenständen und bei über dem Rückzahlungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen;
2. alle Aufwendungen für die in den Passivposten 1, 2, 3 und 8 der Anlage 2 zu § 40 Teil 1 bilanzierten Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden; sie enthalten ferner die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei über dem Rückzahlungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen;
3. die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden, auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäfts verteilten Erträge und Aufwendungen mit Zinscharakter;
4. Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Forderung bzw. der Verbindlichkeit berechnet werden.

(2) Im Posten 3 sind alle Dividenden und Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren, aus Beteiligungen sowie aus Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen. Erträge aus Investmentfonds-Anteilen sind ebenfalls hier auszuweisen.

(3) Als Provisionserträge bzw. Provisionsaufwendungen im Sinne der Posten 4 und 5 gelten die im Dienstleistungsgeschäft für andere anfallenden Erträge bzw. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer. Dazu gehören vor allem:

1. Bürgschaftsprovisionen, Provisionen für die Verwaltung von Krediten für Rechnung anderer Kreditgeber sowie für den Handel mit Wertpapieren für andere;
2. Provisionen und andere Aufwendungen und Erträge im Zahlungsverkehr, Kontoführungsgebühren, gebühren für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
3. Provisionen aus dem Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel für andere;
4. Provisionen für die Vermittlertätigkeit bei Kreditgeschäften, Sparverträgen und Versicherungsverträgen.

(4) Posten 6 umfaßt:

1. den Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften in Wertpapieren, die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie der Wertberichtigungen auf diese Wertpapiere und Erträge aus der Auflösung dieser Wertberichtigungen;
2. den Saldo der Erträge und Aufwendungen des Devisengeschäfts;

3. die Salden der Erträge und Aufwendungen der sonstigen Ankauf-Verkauf-Geschäfte mit Finanzierungsinstrumenten, wie unter anderem Edelmetallen.

§ 51. (1) Die Posten 11 und 12 enthalten einerseits die Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen, die in den Aktivposten 3 und 4 ausgewiesen sind, und für Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken, die in den Posten 1 und 2 unter der Bilanz ausgewiesen sind, und andererseits die Erträge aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen sowie aus der Auflösung von früher gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen.

(2) Diese Posten umfassen auch den Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften in den unter den Aktivposten 5 und 6 erfaßten Wertpapieren, die nicht wie Finanzanlagen im Sinne des § 53 Abs. 2 bewertet werden und nicht Teil des Handelsbestandes sind, sowie der Wertberichtigungen und der Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf solche Wertpapiere, wobei, wenn § 54 Abs. 5 angewendet worden ist, der Unterschied berücksichtigt wird, der sich aus der Anwendung des § 54 Abs. 5 ergibt. Die Bezeichnung dieser Posten ist entsprechend zu ändern.

(3) Die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge können gegeneinander aufgerechnet werden, so daß nur ein Nettoposten (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

§ 52. (1) Die Posten 13 und 14 enthalten einerseits die Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Vermögensgegenstände, die in den Aktivposten 5 bis 8 ausgewiesen sind, und andererseits die Erträge aus der Auflösung von früher gebildeten Wertberichtigungen, wenn sich die Aufwendungen und Erträge auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen im Sinne des § 53 Abs. 2 bewertet werden, auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen beziehen.

(2) Die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge können gegeneinander aufgerechnet werden, so daß nur ein Saldo (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

Bewertungsregeln

§ 53. (1) Die Aktivposten 9 und 10 sind wie Anlagevermögen zu bewerten. Die in anderen Bilanzposten enthaltenen Vermögensgegenstände sind wie Anlagevermögen zu bewerten, wenn sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

(2) Für Kreditinstitute sind als Finanzanlagen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere zu verstehen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

(3) § 226 Abs. 1 und 4 HGB ist auf das Anlagevermögen von Kreditinstituten nicht anzuwenden.

§ 54. (1) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

(2) Sind die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere höher als der Rückzahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen. Der Unterschiedsbetrag kann auch zeitanteilig abgeschrieben werden. Dieser ist jedoch gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

(3) Sind die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere niedriger als der Rückzahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag zeitanteilig über die gesamte Restlaufzeit bis zur Rückzahlung als Ertrag verbucht werden. Dieser ist jedoch gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

(4) Falls börsenfähige Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, mit ihren Anschaffungskosten bilanziert werden, haben die Kreditinstitute im Anhang den Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert am Bilanzstichtag anzugeben.

(5) Börsenfähige Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, können zum höheren Marktwert am Bilanzstichtag bilanziert werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert ist im Anhang anzugeben.

§ 55. (1) Forderungen von Kreditinstituten, Wertpapiere mit Ausnahme jener, die wie Anlagevermögen bewertet sind oder Teil des Handelsbestandes sind, Forderungen an Kreditinstitute sowie Ausleihungen an Nichtbanken können zu einem niedrigeren Wert angesetzt werden, als sich aus der Anwendung der Bestimmungen der §§ 203, 206 und 207 HGB ergeben würde, soweit dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist. Die Abweichung zu den Wertansätzen gemäß den §§ 203, 206, und 207 HGB darf 4 vH des Gesamtbetrages der angeführten Vermögensgegenstände nicht übersteigen. § 207 Abs. 2 letzter Satz HGB ist auf Kreditinstitute nicht anzuwenden. § 201 Abs. 1 Z 4 HGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden.

(2) Der nach Abs. 1 gebildete Wertansatz darf so lange beibehalten werden, bis das Kreditinstitut beschließt, den Wertansatz anzupassen.

(3) Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten 6A mit der Bezeichnung "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden. In diesen Fonds können jene Beträge eingestellt werden, die das Kreditinstitut zur Deckung besonderer bankgeschäftlicher Risiken aus Gründen der Vorsicht für geboten erachtet. Die Zuweisungen an den Fonds haben aus versteuerten einbehaltenen Gewinnen oder aus Gewinnen vor Steuern, bereinigt um sämtliche zu erwartende Steuerverbindlichkeiten, zu erfolgen. Die Zu- und Abgänge des Fonds sind in der Bilanz des Kreditinstitutes gesondert auszuweisen. Der Fonds muß dem Kreditinstitut zum Ausgleich von Verlusten unbeschränkt und sofort zur Verfügung stehen.

(4) Der Saldo der Zuweisungen und Entnahmen vom "Fonds für allgemeine Bankrisiken" ist gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

§ 56. (1) Auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zum Kassakurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

(2) Termingeschäfte sind zum Terminkurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

(3) Die Differenz zwischen dem Buchwert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Termingeschäfte und dem Betrag, der sich aus der Umrechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 ergibt, ist in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Bankprüfer

§ 57. Der Jahres- und Konzernabschluß jedes Kreditinstitutes und jeder Kreditinstitutsgruppe ist unter Einbeziehung der Buchführung, des Anhanges, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes durch Bankprüfer zu prüfen.

§ 58. Bankprüfer sind die zum Abschlußprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben darüber hinaus in Verbindung mit der Einlagensicherungseinrichtung gemäß § 87 Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen. Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen, nicht bestellt werden.

§ 59. Als Ausschlussgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. Dem Bankprüfer die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen fehlt;
2. mit Ausnahme des Prüfungsorganes einer gesetzlich zuständigen genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung die Haftung des Bankprüfers gegenüber dem Kreditinstitut nicht durch Versicherungen angemessen abgedeckt ist;
3. der Bankprüfer Anteile an dem zu prüfendem Kreditinstitut besitzt, die den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den Nennbetrag von einer Million erreichen;
4. der Bankprüfer in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 30 vH der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung des zu prüfenden Kreditinstitutes und von Unternehmen, an denen das zu prüfende Kreditinstitut mindestens 25 vH der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;

5. seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von dem zu prüfenden Kreditinstitut insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil dieses zu seiner Finanzierung durch Kapitalbeteiligung oder Kreditgewährung wesentlich beiträgt;
6. die personelle Unabhängigkeit des Bankprüfers von dem zu prüfenden Kreditinstitut insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung für das prüfende Kreditinstitut ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll;
7. der genossenschaftliche Prüfungsverband, der die Bankprüfer bestellt, selbst Bankgeschäfte betreibt (gemischter Verband), es sei denn, daß die Prüfungsorgane (Revisoren) und die Prüfungseinrichtungen unabhängig und weisungsfrei von der Geschäftsleitung des Kreditinstitutes sind;
8. der Bankprüfer gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer des zu prüfenden Kreditinstitutes ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war;
9. der Bankprüfer gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrates einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit dem zu prüfenden Kreditinstitut verbunden ist oder von diesem mindestens 25 vH der Anteile besitzt;
10. der Bankprüfer Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, das mit dem zu prüfenden Kreditinstitut verbunden ist oder an diesem mindestens 25 vH der Anteile besitzt, oder Arbeitnehmer einer natürlichen Person ist, die am zu prüfenden Kreditinstitut mindestens 25 vH der Anteile besitzt;
11. der Bankprüfer gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrates oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft, Inhaber oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen gemäß Z 6 nicht Bankprüfer des zu prüfenden Kreditinstitutes sein darf;
12. der Bankprüfer bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die gemäß Z 3 bis 6 und 8 bis 11 nicht Bankprüfer sein darf;
13. der Bankprüfer seinen Beruf zusammen mit einer nach den Z 2 bis 12 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzungen der Z 3 oder Z 4 erfüllt.

§ 60. (1) Für Kreditinstitute aller Rechtsformen gelten für die Bestellung und Auswahl der Bankprüfer und der Prüfungsorgane, die nicht von Prüfungsverbänden oder nach dem Postsparkassengesetz zu bestellen sind, die Bestimmungen des HGB für große Aktiengesellschaften sinngemäß.

(2) Die Bestellung von Bankprüfern mit Ausnahme von solchen, die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen sind, hat vor

Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen und ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Widerspruch im Sinne des § 270 Abs. 3 HGB gegen die Bestellung eines Bankprüfers erheben; soweit diese anzeigepflichtig war, hat der Widerspruch innerhalb eines Monats zu erfolgen. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 268 bis 270 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschluß) sind für Kreditinstitute mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Abschlußprüfers der Bankprüfer tritt. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses aller Kreditinstitute sind unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften die §§ 272 bis 276 HGB sinngemäß anzuwenden. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den Jahresabschluß haben die Bankprüfer als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen.

(4) Werden vom Bankprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes oder die Erfüllbarkeit von dessen Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankenaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn das Kreditinstitut nicht binnen einer vom Bankprüfer bestimmten angemessenen Frist von längstens drei Monaten die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Geschäftsleiter eine vom Bankprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Bankprüfer haben die Anzeige über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen weiterzuleiten hat.

(5) Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. Die sachliche Richtigkeit der Bewertung, einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
2. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der §§ 21 bis 27 und 29 sowie 67 Abs. 1 und 69;
3. die Einhaltung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften;
4. die Einhaltung des § 230a ABGB, des Art. XVII des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts und der hiezu erlassenen Verordnung.

(6) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist den Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Kreditinstitute und dem Bundesminister für Finanzen

gleichzeitig mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluß zu übermitteln.

Veröffentlichung

§ 61. Die Kreditinstitute haben den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß unverzüglich nach der Feststellung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Die §§ 281 bis 283 HGB sind anzuwenden. Die Erleichterungen des § 278 HGB für kleine Aktiengesellschaften und des § 279 HGB für große Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind für Kreditinstitute nicht anwendbar. Der Lagebericht und der konsolidierte Lagebericht ist am Sitz des Kreditinstitutes für jedermann zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 62. (1) Der Anhang und Lagebericht sind von allen Kreditinstituten gemäß den §§ 236 bis 243 HGB zu erstellen. Davon sind die nachstehenden Angaben des Anhangs zu veröffentlichen:

1. Die Angaben gemäß den §§ 236 und 239 HGB;
2. die Angaben gemäß Abs. 3;
3. die Angaben gemäß den §§ 222 Abs. 2 und 223 Abs. 1 und 2 HGB.

(2) Die §§ 204 Abs. 3, 237 Z 1, 4 und 9 sowie 266 Z 1 und 3 HGB sind nicht in den Anhang von Jahresabschlüssen der Kreditinstitute aufzunehmen. Die Angabe der Zinsen nach § 239 Abs. 1 Z 2 HGB kann im Anhang von Jahresabschlüssen der Kreditinstitute unterbleiben.

(3) Ergänzend zu den §§ 236 bis 243 HGB sind folgende Angaben in den Anhang aufzunehmen:

1. Die Beträge, mit denen sich die Kreditinstitute im Leasinggeschäft beteiligt haben;
2. der Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva, die auf fremde Währung lauten;
3. eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte;
4. eine Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben und der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgender Fristigkeit:
 - a) Bis drei Monate;
 - b) mehr als drei Monate bis ein Jahr;
 - c) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre;
 - d) mehr als fünf Jahre.
5. bei jeder 10 vH des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden nachrangigen Kreditaufnahme:
 - a) Die Höhe der Kreditaufnahme, die Währung, auf die sie lautet, den Zinssatz und die Fälligkeit oder die Angabe, daß es sich um eine Daueremission handelt;
 - b) gegebenenfalls die Angabe, ob es Umstände gibt, unter denen eine vorzeitige Rückzahlung zu erfolgen hat;
 - c) die Bedingungen der Nachrangigkeit, etwaige Bestimmungen über die Umwandlung der nachrangigen

Verbindlichkeit in Kapital oder in eine andere Form von Verbindlichkeit und die Bedingungen hiefür;

6. bei sonstigen nachrangigen Kreditaufnahmen die globale Angabe der Modalitäten.

(4) § 240 Z 3 HGB gilt sinngemäß für alle Kreditinstitute, die Partizipationskapital begeben haben.

(5) Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute haben überdies den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß des ausländischen Kreditinstitutes im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Der Lagebericht und der konsolidierte Lagebericht des ausländischen Kreditinstitutes ist am Sitz der Zweigniederlassung für jedermann zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(6) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, mit Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grundlage der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, die Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute von der Verpflichtung entbinden, einen auf ihre eigene Tätigkeit bezogenen Jahresabschluß offenzulegen.

XIII. Aufsicht

§ 63. Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen Vorschriften für Kreditinstitute durch

1. inländische Kreditinstitute,
2. inländische Kreditinstitute, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten tätig werden, nach Maßgabe des § 16 Abs. 1,
3. in einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden, nach Maßgabe des § 15 und
4. in einem Mitgliedstaat niedergelassene Finanzinstitute im Sinne von Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/646/EWG, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden, nach Maßgabe des § 17

zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.

§ 64. (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 63 Z 1 und 2 kann der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der ihm auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse jederzeit im Sinne einer laufenden Überwachung der Kreditinstitute

1. von den Kreditinstituten die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditinstituten und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der Kreditinstitute Einsicht

- nehmen und durch die Bankprüfer oder die Prüfungs- und Revisionsverbände alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;
2. von den Bankprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte einholen;
 3. eigene Prüfer mit der Prüfung von Kreditinstituten und deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs beauftragen oder der Oesterreichischen Nationalbank (§ 73 Abs. 4) diese Aufgabe in Einzelfällen zu übertragen; die Übertragung dieser Aufgabe an die Oesterreichische Nationalbank ist nur zulässig, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit oder Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, kann der Bundesminister für Finanzen zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Er kann durch Bescheid insbesondere

1. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapital- und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen;
2. eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftstrehänder angehört, und der alle Rechte des Abs. 1 Z 1 und 2 zustehen; die Aufsichtsperson hat dem Kreditinstitut alle Geschäfte zu untersagen, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern;
3. Geschäftsleitern des Kreditinstitutes unter gleichzeitiger Verständigung des zur Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organes die Führung der Bank ganz oder teilweise untersagen; das zuständige Organ hat binnen eines Monats die entsprechende Anzahl von Geschäftsleitern neu zu bestellen; die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, die zu versagen ist, wenn die neu bestellten Geschäftsleiter nicht geeignet sind, eine Abwendung der obigen Gefahr herbeiführen zu können;
4. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(3) Ist ein Regierungskommissär nach Abs. 2 Z 2 zu bestellen, so hat der Bundesminister für Finanzen die nach dem Sitz des Kreditinstitutes zuständige Rechtsanwaltskammer oder die Kammer der Wirtschaftstrehänder zu benachrichtigen, damit diese einen fachlich geeigneten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstrehänder als Regierungskommissär namhaft machen. Bei Gefahr in Verzug kann der Bundesminister für Finanzen einen Beamten oder Vertragsbediensteten der Aufsichtsbehörde vorläufig als Regierungskommissär bestellen. Diese Bestellung tritt mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes oder Wirtschaftstrehänders nach dem ersten Satz außer Kraft.

(4) Liegt eine Konzessionsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 nach Erteilung der Konzession nicht mehr vor oder verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, soweit nicht in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig ist, des Bausparkassengesetzes, des Hypothekendarlehensgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes, einer auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat der Bundesminister für Finanzen

1. dem Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist;
2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern des Kreditinstitutes die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes nicht sicherstellen können.

(5) Die Funktion eines Regierungskommissärs nach Abs. 2 Z 2 ruht für die Dauer eines Geschäftsaufsichtsverfahrens (Abschnitt XVI).

(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 entstehenden Kosten sind vom betroffenen Kreditinstitut zu ersetzen.

§ 65. (1) Prüfungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 sind dem betroffenen Kreditinstitut eine Woche vor Beginn der Prüfung, oder, wenn dadurch der Zweck der Prüfung vereitelt würde, mit Beginn der Prüfungshandlungen bescheidmäßig zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfungsorgane sind mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen.

(2) Die Kreditinstitute haben den Prüfungsorganen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen Einsicht in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen. Sie haben den Prüfungsorganen innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit jederzeit Zutritt zu den Geschäfts- und Arbeitsräumen zu gewähren.

(3) Die Prüfungsorgane können die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und Geschäftsunterlagen unmittelbar von jeder im Unternehmen beschäftigten Person in deren Wirkungsbereich verlangen.

(4) Zur Durchführung der Prüfung sind den Prüfungsorganen geeignete Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Sind Eintragungen oder Aufbewahrungen unter Verwendung von Datenträgern vorgenommen worden, so sind vom Kreditinstitut auf dessen Kosten innerhalb einer angemessenen Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben in der benötigten Anzahl beizubringen.

(5) Die in der Prüfung getroffenen Feststellungen sind schriftlich festzuhalten. Dem Kreditinstitut ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Prüfungen von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen (§ 64 Abs. 1 Z 3) außerhalb Österreichs dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Staates vorgenommen werden.

§ 66. (1) Alle Behörden haben sowohl dem Bundesminister für Finanzen als auch der Oesterreichischen Nationalbank bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nach diesem Bundesgesetz Hilfe zu leisten.

(2) Das Bundesrechenamt hat bei der Besorgung der Geschäfte, die dem Bundesministerium für Finanzen nach diesem Bundesgesetz obliegen, mitzuwirken, soweit eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Kostenersparnis gelegen ist.

Anzeigen

§ 67. (1) Die Kreditinstitute haben dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Jede Satzungsänderung;
2. jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 bis 7 bei bestehenden Geschäftsleitern;
3. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter sowie die Einhaltung von § 5 Abs. 1 Z 5 bis 7;
4. die Eröffnung, Verlegung, Schließung oder vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes der Hauptniederlassung oder von Zweigstellen;
5. Umstände, die für einen ordentlichen Geschäftsleiter erkennen lassen, daß die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gefährdet ist;
6. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;
7. jede Erweiterung des Geschäftsgegenstandes;
8. jede Herabsetzung des eingezahlten Kapitals (§ 23 Abs. 3) und des Partizipationskapitals mit Dividendennachzahlungsverpflichtung (§ 23 Abs. 4 und 5);
9. jede mehr als einen Monat andauernde Nichteinhaltung von Maßstäben, die durch dieses Bundesgesetz gemäß den §§ 22 bis 27 und 29 sowie auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen oder Bescheide vorgeschrieben sind;
10. das Ausscheiden aus der Einlagensicherungseinrichtung.

(2) Repräsentanzen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten und Repräsentanten ausländischer Kreditinstitute haben binnen eines Monats dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen:

1. Ihre Eröffnung,
2. den Leiter der Repräsentanz,
3. ihren Sitz,
4. Änderungen der in Z 1 bis 3 genannten Umstände und
5. ihre Schließung.

Meldungen

§ 68. (1) Die Kreditinstitute haben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendermonates dem Bundesminister für Finanzen Monatsausweise entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 5 vorgesehenen Gliederung zu übermitteln.

(2) Die Kreditinstitute haben vier Wochen nach dem Ablauf jeden Kalendervierteljahres dem Bundesminister für Finanzen Quartalsberichte zu übermitteln, die die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu diesem Stichtag entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 5 vorgesehenen Gliederung ausweisen.

(3) Die Monatsausweise und die Quartalsberichte sind innerhalb der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen auch der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen. Diese hat zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 22 bis 27 und 29 und der hiezu erlassenen Verordnungen dem Bundesminister für Finanzen gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(4) Die Kreditinstitute haben in den Monatsausweisen (Abs. 1) auch auszuweisen:

1. Die Höhe der einzelnen aushaftenden Großveranlagungen und die Verpflichteten gesondert; dies gilt nicht für Großveranlagungen gemäß § 27 Abs. 6 Z 3 und 4;
2. die Höhe der offenen Positionen gemäß § 26 in der entsprechenden Aufgliederung.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die Gliederung der von den Kreditinstituten gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Monatsausweise und der gemäß Abs. 2 zu übermittelnden Quartalsberichte durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.

Großkreditmeldung

§ 69. (1) Jedes Kredit- und Finanzinstitut sowie jedes Unternehmen der Vertragsversicherung haben der Oesterreichischen Nationalbank zu melden:

1. Namen und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Z 3, 7 lit. a, 8 und 16 und Abs. 2 Z 2 Kredite, Kreditrahmen oder Promessen von insgesamt mindestens fünf Millionen Schilling oder Schillinggegenwert eingeräumt haben, sowie
2. die wirtschaftliche Einheit gemäß § 27 Abs. 3, der Kreditnehmer im Sinne des Abs. 1 angehören.

(2) Ausgenommen von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 sind Kredite, Kreditrahmen und Promessen gegenüber dem Bund und den Ländern.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank hat den jederzeitigen Zugriff des Bundesministeriums für Finanzen auf die Daten gemäß Abs. 1 zu gewährleisten. Auf Anfrage eines Kredit- oder Finanzinstitutes oder eines

Unternehmens der Vertragsversicherung hat die Oesterreichische Nationalbank diesem die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite, Kreditrahmen und Promessen eines Kreditnehmers sowie die Anzahl der Kreditgeber bekanntzugeben. Auf Anfrage hat sie ferner einem Kredit- oder Finanzinstitut oder einem Unternehmen der Vertragsversicherung diese Daten auch für Gruppen von Kreditnehmern, die eine wirtschaftliche Einheit gemäß § 27 Abs. 3 bilden, mitzuteilen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat die für die Meldung maßgebende Gliederung der Kreditarten sowie Zeitpunkt, Umfang und Form der Meldungen durch Verordnung festzulegen; bei Erlassung dieser Verordnung hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.

Staatskommissär

§ 70. (1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 5 Mrd S übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Sie sind in dieser Funktion den Weisungen des Bundesministers für Finanzen unterworfen.

(2) Zum Staatskommissär und zu seinem Stellvertreter dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland bestellt werden, die

1. Beamte des Aktivstandes oder Vertragsbedienstete sind,
2. weder einem Organ des Kreditinstitutes angehören noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem stehen und
3. die auf Grund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdeganges die erforderlichen Sachkenntnisse besitzen.

(3) Der Staatskommissär oder sein Stellvertreter sind vom Bundesminister für Finanzen aus ihrer Funktion abuberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder anzunehmen ist, daß sie ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen werden.

(4) Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind vom Kreditinstitut zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär zu übersenden.

(5) Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat gegen Beschlüsse der im Abs. 4 genannten Organe, durch die er gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon dem Bundesminister für Finanzen zu berichten. Im Einspruch hat der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter anzugeben, gegen welche Vorschriften

nach seiner Ansicht der Beschluß verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das Kreditinstitut kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung des Bundesministers für Finanzen beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

(6) Beschlüsse eines im Abs. 4 genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefaßt werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erheben.

(7) Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstitutes Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der im Abs. 5 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(8) Der Staatskommissär und sein Stellvertreter hat ihm bekanntgewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstitutes gegenüber dessen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.

(9) Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter ist von der Aufsichtsbehörde eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Jedem Kreditinstitut, bei dem ein Staatskommissär bestellt ist, ist ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmender und an sie zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag (Aufsichtsgebühr) vorzuschreiben. Die Aufsichtsgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen.

Internationale Zusammenarbeit

§ 71. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Bankaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung, andere wesentliche Interessen der Republik Österreich und das Bankgeheimnis dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde, und
3. ein gleichartiges Auskunftsbegehren des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit Auskünfte über Tätigkeiten österreichischer Kreditinstitute im Ausland und die Lage ausländischer Kreditinstitute, deren Tätigkeit sich auf das österreichische Bankwesen auswirken kann, einholen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen oder im Interesse des Gläubigerschutzes erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

XIV. Moratorium

§ 72. (1) Geraten mehrere Kreditinstitute durch Ereignisse in Schwierigkeiten, die auf eine allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen sind, und entstehen dadurch Gefahren für die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere im Hinblick auf § 63 und die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, so kann die Bundesregierung durch Verordnung bestimmen, daß alle Kreditinstitute

1. in Österreich oder
2. in einem bestimmten österreichischen Gebiet

für den Zahlungsverkehr mit ihrer Kundschaft vorübergehend geschlossen werden und Zahlungen und Überweisungen weder leisten noch entgegennehmen dürfen.

(2) Beschränkungen nach Abs. 1 können auch nur für bestimmte Arten oder für einen bestimmten Umfang von Bankgeschäften ausgesprochen werden.

(3) Verordnungen nach Abs. 1 verlieren spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(4) Hat die Bundesregierung die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 beschlossen, so kann der Bundesminister für Finanzen bei Gefahr im Verzug die betroffenen Kreditinstitute beauftragen, bis zum Inkrafttreten der Verordnung Zahlungen und Überweisungen weder zu leisten noch entgegenzunehmen. Diese Beauftragung ist unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und erlischt spätestens am dritten Bankarbeitstag nach der Verlautbarung.

(5) Während der Geltungsdauer einer Verordnung nach Abs. 1 und einer Beauftragung nach Abs. 4 sind auf die betroffenen Kreditinstitute die §§ 80 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie 81 Abs. 1 anzuwenden.

(6) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 wird die Anwendbarkeit der Konkursordnung und der Geschäftsaufsichtsbestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

XV. Oesterreichische Nationalbank

§ 73. (1) Die Oesterreichische Nationalbank hat auf dem Gebiete des Kreditwesens dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen und ihm auf Verlangen die erforderlich scheinenden sachlichen

Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten.

(2) Alle Anzeigen gemäß § 67 und Meldungen gemäß § 68 sind gleichzeitig dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln. Die Oesterreichische Nationalbank hat für den Bundesminister für Finanzen die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Anzeigen und Meldungen als Dienstleister im Sinne des § 3 Z 4 DSG durchzuführen.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bundesminister für Finanzen den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf folgende Daten zu ermöglichen:

1. Daten gemäß Abs. 2;
2. bankenaufsichtsrelevante Daten auf Grund von Meldungen gemäß § 44 NBG;
3. bankenaufsichtsrelevante Daten in anonymisierter Form auf Grund von Meldungen nach dem Devisengesetz.

(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat ihr übertragene Prüfungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 in eigener Verantwortung und im eigenen Namen durchzuführen und die Ergebnisse der Prüfungen dem Bundesminister unverzüglich mitzuteilen.

§ 74. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat der Oesterreichischen Nationalbank Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen. Darüber hinaus hat er der Oesterreichischen Nationalbank jene Bescheide zu übermitteln, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

(2) Vor der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes ist die Oesterreichische Nationalbank anzuhören.

§ 75. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank über Fragen des Bankwesens und über die Entsendung von Prüfern gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 ist beim Bundesministerium für Finanzen eine aus vier Mitgliedern bestehende Expertenkommission einzurichten. Der Bundesminister für Finanzen hat zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Oesterreichischen Nationalbank zu bestellen, zu zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern hat er Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen zu bestellen.

(2) Die Expertenkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Empfehlungen der Expertenkommission können mit Stimmenmehrheit abgegeben werden. Die Expertenkommission hat sich nach ihrer Konstituierung mit Dreiviertelmehrheit eine Geschäftsordnung zu geben. Sie hat einen Vorsitzenden (Stellvertreter) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Expertenkommission ist vom Vorsitzenden, bis zu dessen Bestellung vom Bundesminister für Finanzen, mindestens vier mal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie hat auf Vorschlag von zwei Mitgliedern

auch kurzfristig zusammenzutreten. Die Einsetzung von Untergruppen für spezielle Sachfragen und Fragen der laufenden Bankenaufsicht ist zulässig.

XVI. Insolvenzbestimmungen

§ 76. (1) Über das Vermögen eines Kreditinstitutes kann ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren nicht eröffnet werden.

(2) In Geschäftsaufsichts- und Konkursverfahren von Kreditinstituten steht der Finanzprokurator Parteistellung zu.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur vom Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokurator, während aufrechter Geschäftsaufsicht nur von der Aufsichtsperson gestellt werden. Ansonsten ist § 70 Konkursordnung anzuwenden.

(4) Als Aufsichtsperson oder Masseverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Beginn oder im Laufe des Verfahrens beantragen, eine juristische Person als Aufsichtsperson oder Masseverwalter zu bestellen. Die Enthebung kann in diesem Falle nur mit seiner Zustimmung verfügt werden.

§ 77. (1) Kreditinstitute, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind, können, wenn die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich wieder behoben werden kann, bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gericht die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen. Diesen Antrag kann auch der Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokurator stellen.

(2) Das Kreditinstitut hat mit dem Antrag ein geordnetes Verzeichnis seiner Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Jahresabschlüsse samt Anhängen und die Lageberichte der letzten drei Jahre vorzulegen.

(3) Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Auskunftspersonen und Sachverständige einvernehmen und andere Erhebungen pflegen.

§ 78. (1) Wird die Aufsicht angeordnet, so hat das Gericht eine physische oder juristische Person als Aufsichtsperson zu bestellen. Dieser obliegt es, die Geschäftsführung des Kreditinstitutes zu überwachen. Sie haftet allen Beteiligten für den Schaden, den sie durch pflichtwidrige Führung ihres Amtes verursacht.

(2) Die Aufsichtsperson hat das Recht, in die Geschäftsunterlagen des Kreditinstitutes Einsicht zu nehmen; sie ist zu den Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane einzuladen und kann auch selbst solche Sitzungen einberufen. Die Aufsichtsperson ist berechtigt, die Durchführung von Beschlüssen der Organe des Kreditinstitutes zu untersagen.

(3) Das Gericht kann die Bestellung der Aufsichtsperson jederzeit widerrufen.

(4) Die Aufsichtsperson hat für ihre Tätigkeit Anspruch auf Vergütung, deren Höhe vom Gericht zu bestimmen ist.

(5) Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson sind öffentlich bekanntzumachen. Ist das Kreditinstitut im Firmenbuch eingetragen, so hat das Gericht zu veranlassen, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson im Firmenbuch eingetragen werden.

§ 79. Die Wirkungen der Aufsicht treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Edikt über die Anordnung der Geschäftsaufsicht an der Gerichtstafel angeschlagen worden ist.

§ 80. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsaufsicht sind alle vorher entstandenen Forderungen gegen das Kreditinstitut einschließlich der Forderungen aus Wechseln und Schecks, die im Konkurs aus der gemeinschaftlichen Konkursmasse (§ 50 Konkursordnung) zu befriedigen wären, sowie deren Zinsen und sonstige Nebengebühren, selbst wenn sie erst während der Dauer der Geschäftsaufsicht fällig geworden oder aufgelaufen sind, gestundet.

(2) Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht hat das Gericht den finanziellen Stand des Kreditinstitutes auf dessen Kosten durch Sachverständige feststellen zu lassen. Über das Ergebnis der Feststellung hat die Aufsichtsperson dem Gericht schriftlich zu berichten. Der Bericht hat auch anzugeben, ob das Institut in der Lage ist, einen bestimmten Bruchteil seiner vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Geschäftsaufsicht entstandenen Verbindlichkeiten zu bezahlen. Nach Maßgabe des Berichtes kann das Gericht anordnen, daß die alten Forderungen nur mit einem bestimmten Bruchteil der Kündigung unterliegen; es kann auch gestatten, daß die Aufsichtsperson nach Gattung oder Höhe zu bestimmende alte Forderungen zur Gänze befriedigt.

(3) Während der Geschäftsaufsicht dürfen die alten Forderungen weder sichergestellt noch, soweit nicht etwa eine teilweise Auszahlung zugelassen ist (Abs. 2), ausbezahlt oder in irgend einer Weise befriedigt werden.

(4) Während der Geschäftsaufsicht kann wegen der alten Forderungen, soweit sie der Stundung unterliegen, über das Vermögen des Kreditinstitutes weder der Konkurs eröffnet noch an dem ihm angehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

(5) Die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, ist bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung von Klagen nicht einzurechnen.

§ 81. (1) Ist das Kreditinstitut, für das die Geschäftsaufsicht angeordnet ist, eine Genossenschaft, so können die Geschäftsanteile

während der Geschäftsaufsicht weder rechtswirksam gekündigt werden noch dürfen die Anteile und die dem ausgeschiedenen Genossenschafter sonst auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührenden Guthaben ausbezahlt werden; bereits laufende Kündigungs- und Haftungsfristen werden gehemmt.

(2) Das Kreditinstitut kann, falls das Gericht auf Antrag der Aufsichtsperson nichts anderes verfügt, seine Geschäftstätigkeit fortsetzen. Zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, ist jedoch die Zustimmung der Aufsichtsperson erforderlich. Das Kreditinstitut hat aber auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Handlungen zu unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Rechtshandlungen, die ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen wurden, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder daß sie Einspruch gegen ihre Vornahme erhoben hat.

(3) Die Mittel, die dem Kreditinstitut aus den nach Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsaufsicht geschlossenen Geschäften (neue Forderungen) zufließen, sind gesondert zu verrechnen und zu verwalten; sie bilden - auch nach Erlöschen der Geschäftsaufsicht - eine zur vorzugsweisen Befriedigung der Ansprüche aus der neuen Forderung dienende Sondermasse.

§ 82. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung der Geschäftsaufsicht kann das Kreditinstitut, wenn nicht innerhalb dieser Zeit über sein Vermögen ein Konkurs eröffnet wurde, seine Befreiung von der Verpflichtung der gesonderten Verrechnung und Verwaltung der aus den neuen Forderungen zugeflossenen Mittel beantragen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat das Gericht die Vermögenslage der Antragstellerin zu prüfen. Ergibt die Überprüfung, daß die Sicherheit der neuen Forderungen durch die Auflassung nicht gefährdet wird, so ist dem Antrag stattzugeben; von diesem Zeitpunkt an ist die Sondermasse als aufgelöst anzusehen.

§ 83. In Streitfällen, die sich aus den Anordnungen der Aufsichtsperson ergeben, entscheidet das Gericht mit Beschluß. Das Gericht kann die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Beteiligten einholen und zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hiezu geeigneten Erhebungen pflegen.

§ 84. (1) Die Geschäftsaufsicht erlischt durch Aufhebungsbeschluß des Gerichtes sowie durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

- (2) Das Gericht hat die Geschäftsaufsicht aufzuheben, wenn
1. die Voraussetzungen, die für die Anordnung maßgebend waren, weggefallen sind oder
 2. seit der Anordnung der Geschäftsaufsicht ein Jahr verstrichen ist und diese Frist nicht auf Antrag des Gerichtes vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verlängert wird.

(3) Die Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist nach Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses öffentlich bekanntzumachen. Weiters hat das Gericht zu veranlassen, daß im Firmenbuch die Aufhebung der Geschäftsaufsicht eingetragen und die Eintragung der Aufsichtsperson gelöscht wird.

(4) Ist die Geschäftsaufsicht infolge Eröffnung des Konkursverfahrens erloschen oder wird ein Konkursverfahren auf Grund eines binnen 14 Tagen nach Erlöschen der Geschäftsaufsicht eingebrachten Antrages eröffnet, so sind die nach der Konkursordnung vom Tage des Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zurückzurechnenden Fristen von dem Tage an zu berechnen, an dem die Geschäftsaufsicht in Wirksamkeit getreten ist.

(5) Gegen die Abweisung des Antrages auf Anordnung der Geschäftsaufsicht, gegen die Aufhebung der Geschäftsaufsicht sowie gegen Beschlüsse, womit die Höhe der Vergütung der Aufsichtsperson und der ihr zu ersetzenden Barauslagen bestimmt wird, steht dem Kreditinstitut der Rekurs offen. Andere Entscheidungen können nicht angefochten werden. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

§ 85. Auf öffentliche Bekanntmachungen sind die Vorschriften des § 117 Abs. 2 ZPO entsprechend anzuwenden.

XVII. Strukturbestimmungen

Einbringung in Aktiengesellschaften

Einbringung in Aktiengesellschaften

§ 86. (1) Kreditinstitute in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren Bilanzsumme zehn Milliarden Schilling übersteigt, haben ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb nach den Grundsätzen des Umgründungssteuergesetzes in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Andere haben ein Wahlrecht.

(2) Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften können ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb nur nach den Grundsätzen des Umgründungssteuergesetzes unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen in eine Aktiengesellschaft einbringen.

(3) Die Einbringung nach diesen Bestimmungen ist nur zulässig

1. in eine zu errichtende Aktiengesellschaft als deren alleiniger Aktionär,
2. in eine Aktiengesellschaft, die Bankgeschäfte betreibt, sowie
3. in eine zu errichtende Aktiengesellschaft, in die mehrere Kreditinstitute gleichzeitig ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb einbringen.

(4) Die Einbringung bewirkt den Rechtsübergang im Wege der Gesachtrechtsnachfolge. Diese erfaßt die eingebrachten Betriebsteile und

tritt mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen.

(5) Der Beschluß über die Einbringung ist

1. vom Vorstand und Sparkassenrat der einbringenden Sparkassen,
2. vom Vorstand und Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbanken,
3. vom Vorstand und Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken,
4. von der Generalversammlung der Genossenschaften

mit der für Verschmelzungen vorgesehenen Mehrheit zu fassen.

(6) Durch die Einbringung gehen die Konzessionen und Bewilligungen (§§ 4 und 21) der einbringenden Kreditinstitute auf die Aktiengesellschaft über.

(7) Die Aktiengesellschaft gehört folgendem Fachverband an:

1. Im Falle des Abs. 3 Z 1 dem Fachverband, dem das einbringende Kreditinstitut angehört hat;
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 dem Fachverband, dem das aufnehmende Kreditinstitut angehört;
3. im Falle des Abs. 3 Z 3:
 - a) soferne alle einbringenden Kreditinstitute dem selben Fachverband angehört haben, diesem;
 - b) soferne die einbringenden Kreditinstitute verschiedenen Fachverbänden angehört haben, jenem Fachverband, auf den sich einigen; mindestens eines der einbringenden Kreditinstitute muß diesem Fachverband angehört haben.

Mit der Fachverbandszugehörigkeit sind auch allfällige Zugehörigkeiten zum gesetzlichen Revisions- oder Prüfungsverband, zum Zentralinstitut und zu der sektoralen Einlagensicherungseinrichtung verbunden.

(8) Einbringende Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken bleiben bestehen, einbringende Genossenschaften können bestehen bleiben. Wird das gesamte Unternehmen in eine Aktiengesellschaft eingebracht, so ist der Gegenstand der Einbringenden auf die Verwaltung der Aktien dieser Gesellschaft beschränkt. Die Tätigkeit ihrer geschäftsführenden Organe gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit. Die Satzung der Aktiengesellschaft ist in Anlehnung an die Satzung der Einbringenden zu gestalten. Die gesellschafts- und organisationsrechtlichen Vorschriften gelten für die einbringenden Kreditinstitute unter Berücksichtigung der Ausgliederung des bankgeschäftlichen Betriebes sinngemäß weiter. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf Sparkassen, Genossenschaften, Landes-Hypothekenbanken oder auf die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken hingewiesen, so gelten diese Verweise für die einbringenden Kreditinstitute weiter. Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haben die bei der Einbringung gewährten Aktien dauernd zu halten; eine Kapitalerhöhung ist nur zulässig, wenn die Einbringenden weiterhin mehrheitlich am erhöhten Grundkapital beteiligt sind. Die von den Einbringenden zu haltenden Aktien dürfen nur in der Form vinkulierter Namensaktien ausgegeben

werden. Der Bundesminister für Finanzen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes bewilligen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen oder im Interesse des Gläubigerschutzes gelegen ist.

(9) Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haften, sofern sie bestehen bleiben, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB; mehrere Einbringende haften zur ungeteilten Hand. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 AktG sinngemäß.

(10) Ist bei dem einbringenden Kreditinstitut ein Staatskommissär bestellt, so wird er mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch deren Staatskommissär. Bei mehreren einbringenden Kreditinstituten, bei denen ein Staatskommissär bestellt ist, entscheidet der Bundesminister für Finanzen, wer mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch deren Staatskommissär bzw. dessen Stellvertreter wird. Gehört die Aktiengesellschaft dem Fachverband der Sparkassen an, so entscheidet der zuständige Landeshauptmann.

XVIII. Einlagensicherung

§ 87. (1) Kreditinstitute, die Einlagen auf Konten von Verbrauchern oder Spareinlagen natürlicher Personen entgegennehmen, haben der Einlagensicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes anzugehören. Gehört ein solches Kreditinstitut einer Einlagensicherungseinrichtung nicht an, erlischt seine Berechtigung (Konzession) zum Betrieb des Einlagengeschäftes; § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Jeder Fachverband hat eine Einlagensicherungseinrichtung zu unterhalten, der alle diesem Fachverband angehörenden Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Entgegennahme von gemäß Abs. 1 sicherungspflichtigen Einlagen beitreten können. Die Einlagensicherungseinrichtungen sind in der Form von Haftungsgesellschaften als juristische Personen zu betreiben. Die Einlagensicherungseinrichtungen haben insgesamt zu gewährleisten, daß, falls ein Mitgliedsinstitut seine Zahlungen einstellt, die Einlagen gemäß Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 S oder Gegenwert in fremder Währung pro natürlicher Person auf deren Verlangen und nach Legitimierung ohne unnötigen Verzug ausbezahlt werden. Die Einlagensicherung bezieht sich auf alle von den Mitgliedsinstituten im In- und Ausland entgegengenommenen Einlagen gemäß Abs. 1. Der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Einlagensicherungseinrichtung stehen Rückgriffsansprüche gegen dieses Institut in Höhe der geleisteten Beträge zu. Stellt ein Kreditinstitut seine Zahlungen ein, so hat die betroffene Einlagensicherungseinrichtung das Recht in die Geschäftsunterlagen des Kreditinstitutes Einsicht zu nehmen.

(3) Die Einlagensicherungseinrichtung hat ihre Mitgliedsinstitute zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen unverzüglich anteilsmäßige Beiträge zu leisten, die nach dem Anteil der

übrigen Mitgliedsinstitute zum vorhergehenden Bilanzstichtag an der Summe dieser gesicherten Einlagen der Einlagensicherungseinrichtung zu bemessen sind. Die Mitgliedsinstitute sind jedoch im Geschäftsjahr höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet.

(4) Kann die Einlagensicherungseinrichtung die Auszahlung gesicherter Einlagen nicht voll leisten, so sind die Einlagensicherungseinrichtungen der übrigen Fachverbände verpflichtet, zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßige Beiträge unverzüglich zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Diesen Einlagensicherungseinrichtungen stehen Rückgriffsansprüche in der Höhe der geleisteten Beiträge gegen die betroffene Einlagensicherungseinrichtung zu.

(5) Können die Einlagensicherungseinrichtungen insgesamt die Auszahlung gesicherter Einlagen nicht voll leisten, so hat die erstbetroffene Einlagensicherungseinrichtung zur Erfüllung der restlichen Beitragsverpflichtungen Schuldverschreibungen auszugeben, für die der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung übernehmen kann.

(6) Die Einlagensicherungseinrichtungen haben

1. ihre Jahresabschlüsse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen und
2. dem Bundesminister für Finanzen das Ausscheiden eines Kreditinstitutes aus der Einlagensicherungseinrichtung unverzüglich zu melden.

(7) Kreditinstitute gemäß § 9 Abs. 1, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Einlagen entgegennehmen und keiner vergleichbaren Einlagensicherungseinrichtung angehören, haben diesen Umstand im Kassensaal auszuhängen sowie in ihrer Werbung und in der Vertragsurkunde deutlich erkennbar anzumerken.

XIX. Bezeichnungsschutz

§ 88. (1) Die Bezeichnungen "Geldinstitut", "Kreditinstitut", "Kreditunternehmung", "Kreditunternehmen", "Bank", "Bankier" oder eine Bezeichnung in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur Unternehmen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, führen. Unternehmen, die ausschließlich zum Wechselstubengeschäft berechtigt sind, dürfen sich jedoch nur als Wechselstuben bezeichnen.

(2) Die Bezeichnung "Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Sparkasse" enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditinstituten, für die das Sparkassengesetz gilt, der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft sowie der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten. Sparkassen dürfen die Bezeichnung "Sparkasse" auch mit einem Zusatz führen, der auf die Art der

Sparkasse, ihren Haftungsträger, ihren Sitz oder ihr Geschäftsgebiet sowie allenfalls auf den Zeitpunkt oder die besonderen Umstände ihrer Gründung hinweist.

(3) Die Bezeichnung "Finanzinstitut" oder eine Bezeichnung in der dieses Wort enthalten ist, bleibt ausschließlich den Finanzinstituten vorbehalten.

(4) Die Bezeichnung "Volksbank" oder eine Bezeichnung in der dieses Wort enthalten ist, bleibt ausschließlich den Instituten dieses Sektors vorbehalten.

(5) Die Bezeichnung "Bausparkasse" oder eine Bezeichnung, in der dieses Wort enthalten ist, bleibt ausschließlich den Bausparkassen vorbehalten.

(6) Die Bezeichnung "Raiffeisen" oder eine Bezeichnung in der dieses Wort enthalten ist, bleibt ausschließlich den Instituten dieses Sektors vorbehalten.

(7) Die Bezeichnung "Landes-Hypothekenbank" oder eine Bezeichnung in der dieses Wort enthalten ist, bleibt ausschließlich den Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken vorbehalten.

(8) Die gemäß Abs. 1 bis 7 geschützten Bezeichnungen dürfen auch für Einrichtungen von Kredit- und Finanzinstituten sowie von Unternehmungen geführt und verwendet werden, wenn sie hiezu bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt waren oder dies in einem Zusammenhang geschieht, der den Anschein ausschließt, daß sie Bankgeschäfte betreiben.

(9) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, soweit Bausparkassen in ihrer Firma das Wort "Bausparkasse" oder Kreditgenossenschaften die Bezeichnung "Spar- und Vorschußkasse" oder "Spar- und Darlehenskasse" führen.

(10) Kredit- und Finanzinstitute im Sinne des § 9 und 11 Abs. 1, die in Österreich über Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden, dürfen ihre Firma unbeschadet der Abs. 1 bis 9 führen; wenn sie ihre Firma in einer in die deutsche Sprache übersetzten Fassung führen, so ist die Firma in der Originalsprache beizufügen.

XX. Sparvereine und Werkssparkassen

§ 89. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951 und des Vereinspatentes 1852 dürfen unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur dann annehmen, wenn diese im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden.

(2) Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852 gründet und die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen

gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten Bankgeschäfte betreiben durften, dürfen diese Geschäfte abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 weiter betreiben. Auf diese Vereine sind die für Kreditgenossenschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(3) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, die Einlagen eigener Arbeitnehmer entgegennehmen und aus denen der Unternehmer als solcher verpflichtet ist (Werksparkasse), sind verboten. Unternehmer dürfen von ihren Arbeitnehmern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden.

(4) Der Betrieb des Einlagengeschäftes ist verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zweckspaarunternehmen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bausparkgeschäftes.

XXI. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 90. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S. Die Vollstreckung solcher Bescheide durch Geldstrafen als Zwangsstrafe ist auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts zulässig.

§ 91. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Kreditinstituten für folgende Beträge Zinsen vorzuschreiben:

1. 2 vH der Unterschreitung der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 97, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage;
2. 5 vH über der jeweiligen Bankrate für jene Beträge, um die die Aktiva am Monatsultimo die Finanzierungsmittel des Liquiditätsgrundsatzes II nach Anrechnung eines etwaigen Überschusses/Fehlbetrages des Liquiditätsgrundsatzes I im Sinne des § 25 übersteigen, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage;
3. 1 vH der Überschreitung der offenen Positionen gemäß § 26 Abs. 1, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage;
4. 0,5 vH der Überschreitung der offenen Positionen gemäß § 26 Abs. 2 und 3, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage;
5. 2 vH der Überschreitung der Großveranlagungsgrenzen gemäß § 27 Abs. 4, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage;
6. 2 vH der Überschreitung der Grenzen für Beteiligungen gemäß § 29 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 97 Z 6, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 4 durch Eigenmittel abgedeckt werden.

(2) Die nach Abs. 1 zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

§ 92. Wer als Kreditinstitut

1. die schriftliche Anzeige von Änderungen der Bedingungen der Angaben nach § 10 Abs. 4 Z 2 bis 4 und Abs. 4 Z 2 an den Bundesminister für Finanzen unterläßt;
2. die Anzeige der Tätigkeiten nach Z 1 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG gemäß § 10 Abs. 6 an den Bundesminister für Finanzen unterläßt;
3. die schriftliche Anzeige eines jeden Erwerbes und jeder Abtretung im Sinne des § 20 Abs. 2 und 4 gemäß § 20 Abs. 5 an den Bundesminister für Finanzen unterläßt;
4. die schriftliche Anzeige der Identität der Aktionäre oder sonstiger Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie den Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter oder aus den Grund der §§ 91 bis 94 BörseG erhaltenen Informationen ergibt, gemäß § 10 Abs. 7 an den Bundesminister für Finanzen unterläßt;
5. in seiner Funktion als nachgeordnetes Institut dem übergeordneten Kreditinstitut nicht alle für die Konsolidierung erforderlichen Auskünfte gemäß § 30 Abs. 3 erteilt,
6. den für eine Spareinlage geltenden Jahreszinssatz nicht gemäß § 32 Abs. 7 in der Sparurkunde an auffälliger Stelle ersichtlich macht;
7. Änderungen des Jahreszinssatzes nicht unter Angabe des Tages, von dem an sie gelten, gemäß § 32 Abs. 7 bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt;
8. Verbraucherkreditverträge abschließt, die nicht die Angaben gem. § 33 Abs. 2 Z 1 bis 5 erforderlichen Angaben enthalten;
9. Verbrauchergirokontenverträge abschließt, die nicht die gemäß § 34 Abs. 2 erforderlichen Angaben enthalten;
10. die vierteljährliche Bekanntgabe des Kontostandes gemäß § 34 Abs. 5 unterläßt;
11. nicht die in § 35 Abs. 1 geforderten Angaben im Kassensaal aushängt;
12. die Bereitschaft zur Kreditgewährung im Sinne des § 35 Abs. 2 ohne Angabe des effektiven Jahreszinssatzes bewirbt;
13. als Kreditinstitut die Verpflichtungen des § 38 Abs. 2, 3 oder 6 verletzt;
14. die unverzügliche schriftliche Anzeige von in § 67 Abs. 1 Z 1 bis 11 genannten Sachverhalten an den Bundesminister für Finanzen unterläßt;
15. die in § 68 vorgesehenen Meldungen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank nicht innerhalb der in § 68 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Frist vorlegt;
16. seiner Großkreditmeldepflicht gemäß § 69 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

§ 93. Wer

1. es als Finanzinstitut unterläßt, dem Bundesminister für Finanzen die Angaben gemäß § 12 Abs. 4 zu übermitteln;
2. es als Finanzinstitut unterläßt, dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 13 Abs. 5 diejenigen Tätigkeiten nach Z 2 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG anzuzeigen, die es im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ausüben möchte;
3. beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt zu halten und es unterläßt dem Bundesminister für Finanzen dies zuvor unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung gemäß § 20 Abs. 1 anzuzeigen;
4. beabsichtigt, seine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut derart zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder daß das Kreditinstitut sein Tochterunternehmen wird, und es unterläßt dies dem Bundesminister für Finanzen zuvor schriftlich gemäß § 20 Abs. 2 anzuzeigen;
5. als Finanzinstitut in seiner Funktion als nachgeordnetes Institut dem übergeordneten Kreditinstitut nicht alle für die Konsolidierung erforderlichen Auskünfte gemäß § 30 Abs. 3 erteilt;
6. als Finanzinstitut, als Geschäftsleiter oder als Angestellter eines Kredit- oder Finanzinstitutes die Verpflichtungen des § 38 Abs. 2, 3 oder 6 verletzt;
7. als Bankprüfer entgegen § 60 Abs. 4 von ihm festgestellte Tatsachen, auf Grund deren er die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes und die Erfüllbarkeit seiner Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, nicht unverzüglich, bei kurzfristigen behebbaren, geringfügigen Mängeln erst dann, wenn die Bank die Mängel nicht binnen einer von ihm bestimmten Frist von längstens drei Monaten behoben hat, mit Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank schriftlich anzeigt oder es nicht anzeigt, wenn die Geschäftsleiter eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist erteilen;
8. als Repräsentanz Kreditinstitutes seinen Meldepflichten gemäß § 67 Abs. 2 nicht binnen eines Monats nachkommt;
9. als Finanzinstitut oder als Unternehmen der Vertragsversicherung der Großkreditmeldepflicht gemäß § 69 nicht entspricht;
10. es als Einlagensicherungseinrichtung unterläßt, dem Bundesminister für Finanzen das Ausscheiden eines Kreditinstitutes aus der Einlagensicherungseinrichtung gemäß § 87 Abs. 6 Z 2 zu melden;
11. ohne hiezu berechtigt zu sein die Bezeichnung "Geldinstitut", "Kreditinstitut", "Finanzinstitut", "Kreditunternehmung", "Kreditunternehmen", "Bank", "Bankier", "Sparkasse", "Bausparkasse", "Volksbank", "Landes-Hypothekenbank",

"Raiffeisen" oder eine Bezeichnung in der eines dieser Wörter enthalten ist, entgegen § 88 führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

§ 94. Wer Bankgeschäfte ohne die hierfür erforderliche Berechtigung betreibt, hat auf alle mit diesen Geschäften verbundenen Vergütungen, wie insbesondere Zinsen und Provisionen keinen Anspruch. Soweit solche bereits geleistet wurden, sind sie zurückzuzahlen. Die Rechtsunwirksamkeit der mit diesen Geschäften verbundenen Vereinbarungen zieht nicht die Rechtsunwirksamkeit der Bankgeschäfte nach sich. Entgegenstehende Vereinbarungen sowie mit diesen Geschäften verbundene Bürgschaften und Garantien sind rechtsunwirksam.

§ 95. (1) Wer Tatsachen des Bankgeheimnisses offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder um einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer Bankgeschäfte ohne die erforderliche Berechtigung betreibt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.

(3) Der Täter ist im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten, im Falle des Abs. 2 nur auf Antrag des Bundesministers für Finanzen zu verfolgen.

XXII. Umwandlung von Partizipationskapital

§ 96. (1) Berechtigten aus Partizipationskapital (§ 23 Abs. 4) einer Aktiengesellschaft kann das Recht eingeräumt werden, ihr Partizipationskapital gegen Aktien umzutauschen. Die §§ 146, 149 Abs. 2, 153 und 160 AktG sowie die §§ 2 Abs. 3 bis 5 und 3 Abs. 1 des Kapitalberichtigungsgesetzes sind anzuwenden. Im Beschluß ist festzusetzen:

1. Das Umtauschverhältnis, wobei die Nominalbeträge nicht unterschiedlich gewichtet werden dürfen;
2. allfällige Zuzahlungen;
3. das sich aus Z 1 ergebende Höchstausmaß der bedingten Kapitalerhöhung;
4. der Zeitraum, innerhalb dessen das Umtauschrecht ausgeübt werden kann, wobei das Umtauschrecht auch unbefristet eingeräumt werden kann;
5. die Art der Aktien, wobei beim Umtausch gegen Vorzugsaktien § 115 Abs. 2 AktG zu beachten ist;
6. nähere Angaben über die Ausübung und die Modalitäten des Umtauschrechtes.

(2) Wird gemäß Abs. 1 Z 4 der Zeitraum für die Ausübung des Umtauschrechtes begrenzt, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ablauf dieses Zeitraums beschließen, daß die gemäß Abs. 1 beschlossene Umtauschmöglichkeit verlängert wird.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind gemäß §§ 162 und 163 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und zu veröffentlichen. Die §§ 164 und 168 AktG sind anzuwenden.

(4) Auf gemäß Abs. 1 und 2 umgewandeltes Partizipationskapital findet § 23 Abs. 4 Z 1 und 2 keine Anwendung. Das gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingeräumte Umtauschrecht gilt als angemessener Ausgleich für Berechtigte aus Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 5 erster Satz.

(5) Hinsichtlich der Prospektpflicht für die Umtauschaktien sind § 3 Abs. 1 Z 7 und 8 und Abs. 2 KMG sowie § 75 Abs. 2 Z 2 BörseG anzuwenden.

XXIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 97. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. (zu § 4 Abs. 1)
Soweit ein Kreditinstitut bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte, ist eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 nicht erforderlich.
2. (zu § 22 Abs. 1)
 - a)
Erreichen die Eigenmittel des Kreditinstituts oder der Kreditinstitutsgruppe am 1. Jänner 1993 nicht 8 vH der Bemessungsgrundlage, so sind sie ausgehend vom Hundertsatz zum letzten Bilanzstichtag des Kreditinstituts (des übergeordneten Kreditinstituts) vor dem 1. Jänner 1993 in zwei gleichen prozentuellen Jahresschritten, beginnend mit dem ersten Bilanzstichtag nach dem 1. Jänner 1993, auf 8 vH zu erhöhen. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, gelten folgende Bestimmungen:
 - aa) Das Kreditinstitut darf den Koeffizient unterjährig nicht unter die erreichte Stufe absinken lassen;
 - bb) das übergeordnete Kreditinstitut darf den Koeffizient der Kreditinstitutsgruppe unterjährig nicht unter die erreichte Stufe absinken lassen;
 - cc) das Kreditinstitut und die Institute der Kreditinstitutsgruppe dürfen die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gemäß §§ 10, 12 und 14 nicht in Anspruch nehmen.
 - b) Kreditinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits bestanden haben und deren Eigenmittel den für das Anfangskapital festgesetzten

Betrag nicht erreichen, dürfen den ab dem Tage der Unterzeichnung des EWR-Vertrages erreichten Eigenmittelhöchstbetrag so lange nicht unterschreiten, bis sie den für das Anfangskapital geforderten Betrag erreicht haben. Wenn die Kontrolle über ein solches Kreditinstitut von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als derjenigen, welche zuvor die Kontrolle über das Kreditinstitut ausübte, übernommen wird, so müssen die Eigenmittel ab diesem Zeitpunkt den für das Anfangskapital vorgeschriebenen Betrag erreichen.

- c) Bei einem Zusammenschluß von zwei oder mehreren Kreditinstituten, welche lit. b erster Satz für sich in Anspruch genommen haben, müssen die Eigenmittel des aus dem Zusammenschluß hervorgehenden Kreditinstituts jederzeit den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen konsolidierten Betrag der Eigenmittel der sich zusammenschließenden Kreditinstitute erreichen; lit. b letzter Satz gilt auch für dieses Kreditinstitut.
3. (zu § 22 Abs. 3)
- a) Bis zum 1. Jänner 1996 sind jene Geldforderungen, die durch Pfand- und Kommunalobligationen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes 1927, dRGBI I S 492, und des Hypothekbankgesetzes i.d.F. dRGBI I S 1574/1938 refinanziert sind und zum Zwecke der Wertpapierdeckung dienen, mit 50 vH zu gewichten, außer § 22 läßt eine niedrigere Gewichtung zu.
- b) Aktiva aus Immobilien-Leasinggeschäften, die vor dem 1. Jänner 2001 abgeschlossen werden, sind mit 50 vH zu gewichten, wenn das Leasingobjekt im Inland gelegen ist, gewerblich genutzt wird und der Leasinggeber uneingeschränkt Eigentümer des Leasingobjekts bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.
4. (zu § 23 Abs. 6)
- a) Sammelwertberichtigungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 183 in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986, sind auf die Haftrücklage zu übertragen.
- b) Erreicht die Haftrücklage oder eine gemäß § 10 Abs. 2 Rekonstruktionsgesetz bestehende Sammelwertberichtigung zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1. Jänner 1993 die gemäß § 23 Abs. 6 erforderliche Höhe nicht, so ist sie ausgehend vom Hundertsatz zu diesem Stichtag in zwei gleichen prozentuellen Jahresschritten, beginnend mit dem ersten Bilanzstichtag nach dem 1. Jänner 1993, an das Erfordernis gemäß § 23 Abs. 6 anzupassen.
- c) Die Rücklagen gemäß § 7 Hypothekbankgesetz und § 13 Rekonstruktionsgesetz sowie die Sonderhaftrücklage gemäß Artikel III Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 325/1986 sind auf eine gebundene Rücklage im Sinne des § 130 AktG zu übertragen.

5. (zu § 25)

§ 25 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft; bis zum 31. Dezember 1997 gilt folgende Regelung:

- a) Kreditinstitute haben für ihre Leistungsfähigkeit zur jederzeitigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu sorgen.
- b) Sie haben in den Monatsausweisen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt nach Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten entsprechend der gemäß § 68 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung auszuweisen. Hierbei sind auch die festzinsgebundenen Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zinssätze vertragsgemäß erst nach einer einjährigen Frist geändert werden dürfen, analog in Summe auszuweisen.
- c) Sie haben auf der Grundlage dieser Ausweise durch eine unternehmensspezifische, den bankwirtschaftlichen Erfahrungssätzen entsprechende Finanzplanung, der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend, durch die dauernde Haltung ausreichender flüssiger Mittel für den Ausgleich künftiger Ungleichgewichte der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge ausreichend vorzusorgen. Gleichzeitig haben sie entsprechend der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten die Konditionen, insbesondere die Zinsanpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten, so zu gestalten, daß auf mögliche Veränderungen der Marktverhältnisse Bedacht genommen wird. Ungeachtet dieser Verpflichtungen haben Kreditinstitute als Mindestanforderung flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß lit. d bis o zu halten.
- d) Für die Bemessung der flüssigen Mittel ersten Grades sind folgende Schilling-Verpflichtungen maßgebend:
 - aa) Sichteinlagen von Kreditinstituten sowie Einlagen beim zuständigen Zentralinstitut mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter 30 Tagen, soweit letztere zur Erfüllung des lit. g dienen;
 - bb) Einlagen von Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten;
 - cc) Taggelder, Termineinlagen und aufgenommene Gelder von Kreditinstituten mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Kreditinstitute mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten gegenüberstehen; ausgenommen sind solche, die flüssige Mittel ersten Grades beim zuständigen Zentralinstitut darstellen. Den Termineinlagen stehen Kaufverpflichtungen aus Kostgeschäften mit Kreditinstituten zu Terminen unter sechs Monaten sowie Verpflichtungen aus der Ausgabe von Geldmarktzertifikaten gleich, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden; den Forderungen stehen Verkaufsverpflichtungen aus

- Kostgeschäften und Forderungen aus Geldmarktzertifikaten gleich, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden. Geldmarktzertifikate sind von Kreditinstituten emittierte Schuldverschreibungen, die nur zwischen jenen Kreditinstituten gehandelt werden dürfen, die sich verpflichtet haben, diese Zertifikate nur an Kreditinstitute zu verkaufen;
- dd) Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten;
 - ee) Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.
- e) Von den Schilling-Verpflichtungen gemäß lit. d sind ausgenommen:
- aa) Verpflichtungen aus der Refinanzierung von durchlaufenden Krediten, soweit diese fristenkonform erfolgt;
 - bb) Verpflichtungen aus der Refinanzierung von Krediten nach dem Ausfuhrförderungsgesetz, soweit diese fristenkonform erfolgt;
 - cc) Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank;
 - dd) Verpflichtungen aus Mündelgeldspareinlagen.
- f) Flüssige Mittel ersten Grades sind:
- aa) Kassenbestände;
 - bb) Valuten in frei konvertierbarer Währung;
 - cc) gemünztes oder ungemünztes Edelmetall;
 - dd) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank;
 - ff) Postscheckguthaben bei der Österreichischen Postsparkasse;
 - gg) täglich fällige Guthaben beim zuständigen Zentralinstitut sowie Guthaben beim zuständigen Zentralinstitut mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter 30 Tagen;
 - hh) Bundesschatzscheine, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes eskontfähig sind.
- g) Flüssige Mittel ersten Grades sind im Kalenderdurchschnitt zu halten. Der Durchschnittsbetrag ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Tagesstände der Verpflichtungen gemäß sublit. aa am Letzten des vorletzten Monats sowie am 7., 15. und 23. des Vormonats, gemäß sublit. bb am Letzten des Vormonats sowie am 7., 15. und 23. des laufenden Monats bzw. des letzten, jeweils vorangegangenen Geschäftstages. Folgende Hundertsätze sind anzuwenden:
- aa) 50 vH der Einlagen bei Zentralinstituten und der Österreichischen Postsparkasse, soweit diese Einlagen zur Erfüllung des Liquiditätserfordernisses ersten Grades eines anderen Kreditinstituts notwendig sind. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz durch Verordnung im jeweils nach dem

- zur Wahrung des Gläubigerschutzes erforderlichen Ausmaß ändern;
- bb) 10 vH der sonstigen Verpflichtungen gemäß lit. d. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz innerhalb der Bandbreite von 5 vH bis 20 vH durch Verordnung ändern, wenn dies zur Wahrung des Gläubigerschutzes und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft erforderlich ist;
 - cc) bei der Erlassung von Verordnungen gemäß sublit. aa und bb ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und auf sektorspezifische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.
- h) Für die Bemessung der flüssigen Mittel zweiten Grades sind folgende Schilling-Verpflichtungen maßgebend:
- aa) Verpflichtungen gemäß lit. d;
 - bb) Termineinlagen und aufgenommene Gelder von Kreditinstituten mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Kreditinstitute mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monaten gegenüberstehen; lit. d sublit. cc gilt sinngemäß;
 - cc) Einlagen von Nichtbanken mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten ab sechs Monaten bis unter 36 Monaten;
 - dd) eigene Schilling-Emissionen mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten bis unter 36 Monaten;
 - ee) Verpflichtungen aus sonstigen Kostgeschäften mit Terminen ab sechs Monaten bis 36 Monaten.
- i) Von den Schilling-Verpflichtungen gemäß lit. h sind ausgenommen:
- aa) Verpflichtungen aus eigenen Emissionen, für die spezielle Deckungswerte bestellt sind;
 - bb) Verpflichtungen aus der Refinanzierung von durchlaufenden Krediten, soweit diese fristenkonform erfolgt;
 - cc) Verpflichtungen aus der Refinanzierung von Krediten nach dem Ausfuhrförderungsgesetz;
 - dd) Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank;
 - ee) Verpflichtungen aus Mündelgeldspareinlagen.
- j) Flüssige Mittel zweiten Grades sind:
- aa) Schecks
 - bb) fällige Schuldverschreibungen;
 - cc) fällige Zins-, Gewinnanteil- und Erträgnisscheine;
 - dd) festverzinsliche Wertpapiere, die im amtlichen Handel der Wiener Börse notiert sind, und bei der

- Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähige Wechsel;
- ee) Taggelder und Termineinlagen bei Kreditinstituten mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten unter sechs Monaten, soweit ihnen nicht Verpflichtungen gegen Kreditinstitute mit Laufzeiten unter sechs Monaten gegenüberstehen und sofern sie nicht als flüssige Mittel ersten Grades zählen. Für einem Zentralinstitut angeschlossene Kreditinstitute, die nicht gemäß lit. m zur Lösung des Anschlusses an das Zentralinstitut berechtigt sind, gelten Termineinlagen mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten von 30 Tagen bis unter sechs Monate nur dann als flüssige Mittel zweiten Grades, wenn sie beim zuständigen Zentralinstitut gehalten werden; lit. d sublit. cc gilt sinngemäß;
 - ff) Kassenscheine der Oesterreichischen Nationalbank;
 - gg) der Betrag, um den die durchschnittliche Liquidität ersten Grades die gemäß lit. g erforderliche übersteigt;
 - hh) vom Bundesminister für Finanzen ausgegebene Bundesschatzscheine im Rahmen der Ermächtigung des jeweiligen Bundes-Finanzgesetzes, die nicht gemäß lit. d flüssige Mittel ersten Grades sind, deren Laufzeit sechs bis 36 Monate beträgt und deren Handel auf Kreditinstitute beschränkt ist;
 - ii) Miteigentumsanteile im Sinne des Investmentfondsgesetzes in der Höhe des Rückgabepreises, wenn
 - aaa) der Kapitalanlagefonds nur aus flüssigen Mitteln gemäß lit. f und sublit. aa bis hh gebildet wird,
 - bbb) auf Verlangen des Anteilinhabers diesem gegen Rückgabe des Anteilscheines, der Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines sein Anteil aus dem Kapitalanlagefonds binnen 30 Tagen auszuzahlen ist;
 - ccc) die subsublit. aaa entsprechende Zusammensetzung des Kapitalanlagefonds und die Rücknahmeverpflichtung des Anteilscheines gemäß subsublit. bbb im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht und dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank angezeigt wurde und
 - ddd) eine Veröffentlichung gemäß subsublit. eee nicht erfolgt ist;
 - eee) das beabsichtigte Abgehen von einer der in den subsublit. aaa und bbb genannten Voraussetzungen ist von der Kapitalanlagegesellschaft mindestens sechs Monate vorher dem Bundesminister für

Finanzen und der Oesterreichischen
Nationalbank anzuzeigen und im Amtsblatt
zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

- k) In die flüssigen Mittel zweiten Grades gemäß lit. j werden nicht einbezogen:
- aa) Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen;
 - bb) Wertpapiere, die als Deckung oder Ersatzdeckung dienen;
 - cc) Wertpapiere, die Dritten - ausgenommen der Oesterreichischen Nationalbank - verpfändet sind;
 - dd) Wertpapiere, die der Oesterreichischen Nationalbank verpfändet sind, soweit diesem Pfandrecht nicht ein obligatorischer Herausgabeanspruch des Verpfänders entgegensteht;
 - ee) Wertpapiere, die in Kost genommen wurden;
 - ff) Einlagen, die zur Refinanzierung von Krediten dienen, soweit diese bei der refinanzierten Bank von den Verpflichtungen gemäß lit. d ausgenommen sind.
- l) Flüssige Mittel zweiten Grades sind jeweils zum Monatsletzten zumindest im Ausmaß von 25 vH der Verpflichtungen gemäß lit. j zum 15. des gleichen Kalendermonats bzw. des letzten vorangegangenen Geschäftstages zu halten. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz innerhalb einer Bandbreite von 20 vH bis 30 vH durch Verordnung ändern, wenn dies nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft erforderlich ist. Für Verpflichtungen gemäß lit. d vermindert sich der Hundertsatz um den gemäß lit. g sublit. bb festgelegten Satz für flüssige Mittel ersten Grades.
- m) Kreditinstitute, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 vH der Spareinlagen und 20 vH der sonstigen Schilling-Einlagen, höchstens jedoch 14 vH der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 vH unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann das Kreditinstitut eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzten verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf ein Kreditinstitut, das am 1. März 1979 eine Bilanzsumme von mindestens 40 vH der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft)

aufgewiesen hat, keine Anwendung, wenn es diesem erklärt, daß es nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird. Ab dem Tages des Einlangens der schriftlichen Erklärung, mit der ein solches Kreditinstitut den Anschluß an das Zentralinstitut löst, erlischt die gesetzliche Verpflichtung dieses Kreditinstitutes, das Ausmaß der Liquiditätsreserve quartalsweise anzupassen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Liquiditätsreserve stufenweise vermindert werden. Nach Ablauf der Dreijahresfrist kann der Anschluß an das Zentralinstitut aufrecht erhalten werden, indem bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Liquiditätsreserve beim Zentralinstitut weiterhin Liquiditätsreserve gehalten werden kann, deren jeweiliges Ausmaß der Oesterreichischen Nationalbank vom Zentralinstitut monatlich zu melden ist.

- n) Der Bundesminister für Finanzen kann die in den lit. f und j genannten flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades im Wege einer Verordnung durch andere Werte gleicher Flüssigkeit ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.
 - o) Für Kreditinstitute mit Sitz in österreichischen Zollausschlußgebieten sind die lit. d bis n mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Schilling die Deutsche Mark tritt. Für diese Kreditinstitute sind flüssige Mittel zweiten Grades auch festverzinsliche Wertpapiere, die an einer deutschen Börse in einer Handelsform notieren, die dem amtlichen Handel an der Wiener Börse vergleichbar ist.
 - p) Maßgebend für die Berechnung der Liquidität gemäß lit. d bis j sind die Gesamtlaufzeiten. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung festlegen, daß ab einem bestimmten Stichtag Restlaufzeiten maßgebend sind; hiebei ist auf die technischen Möglichkeiten des österreichischen Bankwesens Bedacht zu nehmen. Als Ende der Laufzeit gilt der erste Tag, an dem der Gläubiger einen rechtlichen Anspruch auf Begleichung seiner Forderung hat.
6. (zu § 29 Abs. 1 und 2)
Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Beteiligungen, die die geforderten Grenzen überschreiten, dürfen nicht mehr vergrößert werden, außer die Vergrößerung wird gemäß § 29 Abs. 4 durch Eigenmittel abgedeckt; sie sind bis längstens zum 31. Dezember 2002 an die Grenzen des § 29 Abs. 1 und 2 anzupassen.
 7. (zu § 39 Abs. 6)
§ 39 Abs. 6 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.
 8. (zu § 40, Anlage 1)
Anlage 1 zu § 40 ist letztmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1994 enden.
 9. (zu § 40, Anlage 2)

- Anlage 2 zu § 40 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.
10. (zu den §§ 42 bis 54 und 56)
Die §§ 42 bis 54 und § 56 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.
 11. (zu § 60 Abs. 2)
§ 60 Abs. 2 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1993 beginnen;
 12. (zu § 91 Abs. 1 Z 2)
§ 91 Abs. 1 Z 2 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
 13. (zu § 97 Z 5)
Der Bundesminister für Finanzen hat den Kreditinstituten bis zum 31. Dezember 1997 für folgende Beträge Zinsen vorzuschreiben:
 - a) 5 vH über der jeweiligen Bankrate der Unterschreitung der flüssigen Mittel ersten Grades gemäß § 97 Z 5 lit. g, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage; von dem Fehlbetrag auf das erforderliche Ausmaß an flüssigen Mitteln ersten Grades sind die Beträge mit denen das Kreditinstitut sein Mindestreserve-Soll (§ 43 Abs. 7 des Nationalbankgesetzes) unterschreitet, abzusetzen;
 - b) 2 vH der Unterschreitung der flüssigen Mittel zweiten Grades gemäß § 97 Z 5 lit. 1, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage;

Verweise und Verordnungen

§ 98. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, soweit keine Bundesgesetzblattnummer zitiert wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Kreditwesengesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Bankwesengesetzes.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

Außerkräfttreten

§ 99. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Kreditwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 18/1992, mit Ausnahme des § 35a;
2. (Verfassungsbestimmung) § 35a des Kreditwesengesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 18/1992;
3. die Artikel II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986;
4. das Bankagentengesetz BGBl. Nr. 251/1932;
5. das Geldinstitutezentralegesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991;
6. das Bundesgesetz über die Geschäftsaufsicht, BGBl. Nr. 204/1934;
7. das Rekonstruktionsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986;

8. das Bundesgesetz betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987, mit Ausnahme des § 3;
9. (Verfassungsbestimmung) § 3 des Bundesgesetzes betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987;
10. die Eventualverpflichtungsverordnung, BGBl. Nr. 676/1986;
11. die Liquiditätsverordnung, BGBl. Nr. 677/1986;
12. die 2. Liquiditätsverordnung, BGBl. Nr. 450/1988;
13. die Großveranlagungsverordnung, BGBl. Nr. 676/1986;
14. die Quartalsberichtsverordnung, BGBl. Nr. 451/1988;
15. die Großkreditmeldungs-Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 652/1990;
16. die Monatsausweisverordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 707/1988;
17. die Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 449/1989;
18. die Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 450/1989;
19. die Rekonstruktionsbeitragsverordnung, BGBl. Nr. 254/1955;
20. die Sammelwertberichtigungsverordnung, BGBl. Nr. 565/1986.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 100. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 72 Abs. 1 bis 3 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 38 Abs. 4 und 5, § 76 Abs. 1 und 4, § 77 bis § 85 sowie § 94 und 95 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 2 Z 1 bis 3 sowie Z 9 und 10, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 2, § 40, § 41 Abs. 1, § 60 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3, § 86 Abs. 4 und 9, § 88, § 96 sowie § 97 Z 11 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Artikel II

Änderung des Hypothekendarbankgesetzes

Das Hypothekendarbankgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 509/1974, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 und 41 Abs. 2 werden aufgehoben.
2. Folgender § 43 wird angefügt:

"§ 43. Die §§ 7 und 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages in Kraft."

Artikel III

Änderung der Einführungsverordnung zum Hypothekbank- und zum Pfandbriefgesetz

Die Verordnung über die Einführung des Hypothekbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich, dRGBl. 1938 I 1574 (GBIÖ 648/1938), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"Artikel 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages in Kraft."

2. Artikel 4 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes

Das Beteiligungsfondsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§ 2. Die Errichtung und Verwaltung von Beteiligungsfonds ist der gewerbliche Betrieb einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 14 BWG."

2. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Beteiligungsfondsgesellschaften dürfen an Bankgeschäften nur das Beteiligungsfondsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 14 BWG), das Kapitalfinanzierungsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG) und das Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) betreiben."

3. In § 7 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

4. § 13 zweiter Satz lautet:

"Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen."

5. § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 2, 3 Abs. 5, 7 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages in Kraft."

Anlage 1 zu § 22

KLASSIFIZIERUNG DER AUSSERBILANZMÄSSIGEN GESCHÄFTE**1. Hohes Kreditrisiko**

- a) Direkte Kreditsubstitute, insbesondere Bürgschaften (einschließlich "standby letters of credit", die als finanzielle Garantie für Kredite und Wertpapiere dienen), Garantien und Akzepte;
- b) Wechselverbindlichkeiten in Form von Indossamenten, soweit ein Rückgriff auf ein anderes Kreditinstitut nicht möglich ist;
- c) Aktivverkäufe mit Rückgriff, sofern das Kreditrisiko beim Kreditinstitut verbleibt;
- d) Pensionsgeschäfte gemäß § 47 Abs. 1 und 2;
- e) Termingeschäfte mit Aktivpositionen;
- f) "Forward forward deposits";
- g) nicht eingezahlter Teil von Aktien und Wertpapieren.

2. Mittleres Kreditrisiko

- a) Ausgestellte und bestätigte Dokumentenakkreditive, sofern sie nicht Posten mit unterdurchschnittlichem Kreditrisiko darstellen;
- b) Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die nicht den Charakter direkter Kreditsubstitute haben;
- c) Pensionsgeschäfte gemäß § 47 Abs. 3 und 5;
- d) unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien ("standby letters of credit"), die nicht den Charakter direkter Kreditsubstitute haben;
- e) nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Kreditrahmen, Promessen, Verpflichtungen, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr;
- f) Übernahmezusagen zur Emission oder aus der revolvingenden Emission von Geldmarktpapieren durch Dritte, insbesondere "Note Issuance Facilities" (NIF) und "Revolving Underwriting Facilities" (RUF).

3. Unterdurchschnittliches Kreditrisiko

- a) Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen;
- b) die Haftsummen als Mitglied einer Genossenschaft; bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist das Dreißigfache des Nennwertes der Geschäftsanteile anzusetzen;
- c) Wechselverbindlichkeiten in der Form von Indossamenten, soweit sie nicht Posten mit hohem Kreditrisiko darstellen und nicht unter Z 4 lit. b fallen.

4. Niedriges Kreditrisiko

- a) Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzente bereitzustellen), die eine Ursprungslaufzeit von höchstens einem Jahr haben oder jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Vorliegen besonderer Gründe widerrufen werden können.
- b) Wechselverbindlichkeiten in der Form von Indossamenten, bei denen die Oesterreichische Nationalbank im Übereinkommen vom 16.11.1966 mit dem ERP-Fonds in Durchführung des ERP-Fondsgesetzes sich verpflichtet hat, die ihr aus diesen Wechseln zustehenden Rechte gegen die ermächtigenden Banken nicht geltend zu machen und diese Wechsel nicht weiter zu begeben.

Anlage 2 zu § 22**ARTEN VON AUSSERBILANZMÄSSIGEN GESCHÄFTEN, DIE IM
ZUSAMMENHANG MIT ZINSSÄTZEN UND WECHSELKURSEN STEHEN****1. Zinssatzverträge**

- a) Zinsswaps (mit einer einzigen Währung);
- b) Floating/floating Zinsswaps ("Basis Swaps");
- c) Zinstermingeschäfte (forward rate agreements);
- d) Zinsterminkontrakte, soweit nicht § 22 Abs. 5, 3. Satz, zutrifft;
- e) gekaufte Zinsoptionen;
- f) andere vergleichbare Verträge.

2. Wechselkursverträge

- a) Währungs- und Zinsswaps (mit mehreren Währungen);
- b) Devisentermingeschäfte;
- c) Währungsterminkontrakte, soweit nicht § 22 Abs. 5, 3. Satz, zutrifft;
- d) gekaufte Währungsoptionen;
- e) andere vergleichbare Verträge.

Anlage 3 zu § 22**MULTILATERALE ENTWICKLUNGSBANKEN**

1. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
2. Internationale Finanz-Corporation;
3. Interamerikanische Entwicklungsbank;
4. Asiatische Entwicklungsbank;
5. Afrikanische Entwicklungsbank;
6. Wiedereingliederungsfonds des Europarates;
7. Nordic Investment Bank;
8. Karibische Entwicklungsbank;
9. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Anlage 1 zu § 40, Teil 1

Formblatt A: Gliederung der Bilanz von offenen Handelsgesellschaften
und KommanditgesellschaftenAktiva

1. Barreserve
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Oesterreichischen Postsparkasse
2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Guthaben bei Kreditinstituten
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. Wechsel
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig
5. Wertpapiere
 - a) festverzinsliche
hievon börsennotiert
 - b) Aktien
hievon börsennotiert
 - c) sonstige
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
hievon aus eigener Emission
6. Ausleihungen an Kreditinstitute
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
7. Ausleihungen an sonstige Kreditnehmer
 - a) an den Bund und die Länder
 - b) an sonstige
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
9. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen
 - a) an Kreditinstituten
 - b) an sonstigen Unternehmen
10. Grundstücke und Gebäude
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung
12. Forderungen an die Gesellschafter
13. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft

14. Sonstige Aktiva

15. Rechnungsabgrenzungsposten

Summe der Aktiva
=====

16. Auslandsaktiva

hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder

17. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen

a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen

b) Deckungsstock gemäß § 230a ABGB

18. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an

a) Beteiligungen an Kreditinstituten

b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen

c) die in § 28 BWG genannten Personen

19. Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen gemäß § 29 Abs. 2 BWG

20. Nachrangige Forderungen

21. Eventualforderungen an

a) Kreditinstitute

b) sonstige

22. In Kost gegebene Vermögensgegenstände

hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank

hievon Kostgeschäfte mit Kreditinstituten

23. In Kost genommene Vermögensgegenstände

hievon von Kreditinstituten

Passiva

1. Spareinlagen

a) täglich fällig

b) mit einer Kündigungsfrist unter sechs Monate

c) mit einer Kündigungsfrist ab sechs Monaten

2. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten

a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der
Oesterreichischen Kontrollbank AG

b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank

c) aus sonstigen Einlagen von Kreditinstituten

hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder

hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder

3. Verpflichtungen gegenüber Sonstigen
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
5. Eigene Emissionen
 - a) Anleihen
 - b) Kassenobligationen
 - c) Genußscheine
 - d) sonstige
6. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
7. Rückstellungen
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen
hievon versteuert
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
8. Verpflichtungen an Gesellschafter
9. Geschäftskapital
10. Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 55 Abs. 3 BWG
12. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG
13. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG
14. Rücklagen
 - a) gebundene Rücklage aus dem Aufgeld aus der Begebung von
Partizipationskapital
 - b) Rücklage gemäß § 11 EStG (§ 4 Abs. 7 EStG 1972)
 - c) Rücklage gemäß § 12 EStG
 - d) Rücklage für den nichtentnommenen Gewinn gemäß § 11 EStG 1972
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG
 - g) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - h) freie Rücklage
 - j) sonstige Rücklagen
15. Sonstige Passiva
16. Rechnungsabgrenzungsposten

Summe der Passiva
=====

17. **Auslandspassiva**
18. **Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien**
19. **Sonstige Eventualverpflichtungen aus**
 - a) **eigenen Ziehungen im Umlauf**
hievon ERP-Wechsel
 - b) **eigenen Indossamentverpflichtungen**
 - c) **sonstige**
20. **Verpflichtungen gegenüber**
 - a) **Beteiligungen an Kreditinstituten**
 - b) **Beteiligungen an sonstigen Unternehmen**
21. **Mündelgeldspareinlagen**
22. **Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Verbindung mit § 29 BWG**
23. **Eigenmittel-Bemessungsgrundlage gemäß § 22 BWG**
hievon gewichtete Aktiva
hievon gewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte

Formblatt B: Gliederung der Bilanz von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Österreichischen Postsparkasse

Aktiva

1. Barreserve
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse
2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Guthaben bei Kreditinstituten
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. Wechsel
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig
5. Wertpapiere
 - a) festverzinsliche
hievon börsennotiert
 - b) Aktien
hievon börsennotiert
 - c) sonstige
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
hievon aus eigener Emission
6. Ausleihungen an Kreditinstitute
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
7. Ausleihungen an sonstige Kreditnehmer
 - a) an den Bund und die Länder
 - b) an sonstige
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
9. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen
 - a) an Kreditinstituten
 - b) an sonstigen Unternehmen
hievon Beteiligungen für Beteiligungsfonds
10. Grundstücke und Gebäude
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung
12. Ausstehende Einlagen auf das Grund- oder Stammkapital
hievon eingeforderte Einlagen

13. Eigene Aktien oder eigene Stammanteile
Nennbetrag:
14. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit
beteiligten Gesellschaft
15. Sonstige Aktiva
16. Rechnungsabgrenzungsposten
17. Reinverlust
a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
b) abgeführte Gewinne
c) Jahresverlust/Jahresgewinn
-

Summe der Aktiva

=====

18. Auslandsaktiva
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
19. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen
a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen
b) Deckungswerte für Pfand- und Kommunalbriefe
c) Deckungsstock gemäß § 230a ABGB
20. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an
a) Beteiligungen an Kreditinstituten
b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen
c) die in § 28 BWG genannten Personen
21. Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen gemäß § 29 Abs. 2 BWG
22. Nachrangige Forderungen
23. Eventualforderungen an
a) Kreditinstitute
b) sonstige
24. In Kost gegebene Vermögensgegenstände
hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank
hievon Kostgeschäfte mit Kreditinstituten
25. In Kost genommene Vermögensgegenstände
hievon von Kreditinstituten

Passiva

1. Spareinlagen
 - a) täglich fällig
 - b) mit einer Kündigungsfrist unter sechs Monate
 - c) mit einer Kündigungsfrist ab sechs Monaten

2. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten
 - a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG
 - b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank
 - c) aus sonstigen Einlagen von Kreditinstituten

hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder

3. Verpflichtungen gegenüber Sonstigen
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder

4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

5. Eigene Emissionen
 - a) Pfandbriefe
 - b) Kommunalbriefe
 - c) Anleihen
 - d) Kassenobligationen
 - e) Genußscheine, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen (§ 174 Aktiengesetz)
 - f) Genußscheine im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes
 - g) sonstige

6. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)

7. Rückstellungen
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen
hievon versteuert
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen

8. Grundkapital/Stammkapital
 - a) Stammaktien
 - b) Vorzugsaktien

9. Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG

10. Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 55 Abs. 3 BWG

11. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG

12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG

13. Rücklagen
 - a) gesetzliche Rücklage
hievon Aufgeld aus der Begebung von Partizipationskapital

- b) Rücklage gemäß § 11 EStG (§ 4 Abs. 7 EStG 1972)
- c) Rücklage gemäß § 12 EStG
- d) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG
- e) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG
- f) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
- g) freie Rücklage
- h) sonstige Rücklagen

14. Sonstige Passiva

15. Rechnungsabgrenzungsposten

16. Reingewinn

- a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
- b) abgeführte Gewinne
- c) Jahresgewinn/Jahresverlust

Summe der Passiva

=====

17. Auslandspassiva

18. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien

19. Sonstige Eventualverpflichtungen aus

- a) eigenen Ziehungen im Umlauf
hievon ERP-Wechsel
- b) eigenen Indossamentverpflichtungen
- c) sonstige

20. Verpflichtungen gegenüber

- a) Beteiligungen an Kreditinstituten
- b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen

21. Mündelgeldspareinlagen

22. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Verbindung mit § 29 BWG

23. Eigenmittel-Bemessungsgrundlage gemäß § 22 BWG

- hievon gewichtete Aktiva
- hievon gewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte

Formblatt C: Gliederung der Bilanz von Kreditgenossenschaften**Aktiva**

1. **Barreserve**
 - a) **Kassenbestand**
 - b) **Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse**
2. **Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine**
3. **Guthaben bei Kreditinstituten**
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. **Wechsel**
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig
5. **Wertpapiere**
 - a) **festverzinsliche**
hievon börsennotiert
 - b) **Aktien**
hievon börsennotiert
 - c) **sonstige**
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
hievon aus eigener Emission
6. **Ausleihungen an Kreditinstitute**
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
7. **Ausleihungen an sonstige Kreditnehmer**
 - a) **an den Bund und die Länder**
 - b) **an sonstige**
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
8. **Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)**
9. **Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen**
 - a) **an Kreditinstituten**
 - b) **an sonstigen Unternehmen**
10. **Grundstücke und Gebäude**
 - a) **für den eigenen Geschäftsbetrieb**
 - b) **sonstige**
11. **Betriebs- und Geschäftsausstattung**
12. **Aushaftende Einzahlungen auf Geschäftsanteile**
hievon eingeforderte Einzahlungen

13. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
 14. Aktiva des Warengeschäftes
 - a) Forderungen aus Warengeschäften
 - b) Warenbestand
 - c) sonstige Aktiva des Warengeschäftes
 15. Sonstige Aktiva
 16. Rechnungsabgrenzungsposten
 17. Reinverlust
 - a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - b) abgeführte Gewinne
 - c) Jahresverlust/Jahresgewinn
-

Summe der Aktiva

=====

18. Auslandsaktiva
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
19. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen
 - a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen
 - b) Deckungsstock gemäß § 230a ABGB
20. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an
 - a) Beteiligungen an Kreditinstituten
 - b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen
 - c) die in § 28 BWG genannten Personen
21. Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen gemäß § 29 Abs. 2 BWG
22. Nachrangige Forderungen
23. Eventualforderungen an
 - a) Kreditinstitute
 - b) sonstige
24. In Kost gegebene Vermögensgegenstände
hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank
hievon Kostgeschäfte mit Kreditinstituten
25. In Kost genommene Vermögensgegenstände
hievon von Kreditinstituten

Passiva

1. Spareinlagen
 - a) täglich fällig
 - b) mit einer Kündigungsfrist unter sechs Monate
 - c) mit einer Kündigungsfrist ab sechs Monaten

2. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten
 - a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG
 - b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank
 - c) aus sonstigen Einlagen von Kreditinstituten

hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder

3. Verpflichtungen gegenüber Sonstigen
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder

4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

5. Eigene Emissionen
 - a) Anleihen
 - b) Kassenobligationen
 - c) Genußscheine
 - d) sonstige

6. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)

7. Rückstellungen
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen
hievon versteuert
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen

8. Geschäftsanteile
 - a) der verbleibenden Mitglieder
 - b) der ausscheidenden Mitglieder

9. Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG

10. Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 55 Abs. 3 BWG

11. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG

12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG

13. Rücklagen
 - a) satzungsmäßige Rücklage
 - b) gebundene Rücklage aus dem Aufgeld aus der Begebung von Partizipationskapital
 - c) Rücklage gemäß § 11 EStG (§ 4 Abs. 7 EStG 1972)
 - d) Rücklage gemäß § 12 EStG
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG

- f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG
- g) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
- h) freie Rücklage
- i) sonstige Rücklagen

14. Passiva des Warengeschäftes

15. Sonstige Passiva

16. Rechnungsabgrenzungsposten

17. Reingewinn

- a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
- b) abgeführte Gewinne
- c) Jahresgewinn/Jahresverlust

Summe der Passiva

=====

18. Auslandspassiva

19. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien

20. Sonstige Eventualverpflichtungen aus

- a) eigenen Ziehungen im Umlauf
hievon ERP-Wechsel
- b) eigenen Indossamentverpflichtungen
- c) sonstige

21. Verpflichtungen gegenüber

- a) Beteiligungen an Kreditinstituten
- b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen

22. Mündelgeldspareinlagen

23. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Verbindung mit § 29 BWG

24. Eigenmittel-Bemessungsgrundlage gemäß § 22 BWG

- hievon gewichtete Aktiva
- hievon gewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte

25. Veränderungen der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile und der Haftungssummen

- a) Mitgliederbewegung
 - aa) Anzahl der Mitglieder
 - Anfang 19..
 - Zugang 19..
 - Abgang 19..
 - Ende 19..

- bb) **Anzahl der Geschäftsanteile**
 - Anfang 19..
 - Zugang 19..
 - Abgang 19..
 - Ende 19..

- b) **Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr**
 - vermehrt um
 - vermindert um

- c) **Die Haftungssummen haben sich im Geschäftsjahr**
 - vermehrt um
 - vermindert um

- d) **Höhe der einzelnen Geschäftsanteile**

- e) **Höhe der Haftungssumme**

Formblatt D: Gliederung der Bilanz von Landes-Hypothekenbanken**Aktiva**

1. Barreserve
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Oesterreichischen Postsparkasse
2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Guthaben bei Kreditinstituten
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. Wechsel
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig
5. Wertpapiere
 - a) festverzinsliche
hievon börsennotiert
 - b) Aktien
hievon börsennotiert
 - c) sonstige
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
hievon aus eigener Emission
6. Ausleihungen an Kreditinstitute
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
7. Ausleihungen an sonstige Kreditnehmer
 - a) an den Bund und die Länder
 - b) an sonstige
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
8. Deckungsdarlehen
 - a) zur Deckung von Pfandbriefen
hievon zur Deckung von Pfandbriefen der Pfandbriefstelle
 - b) zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen
hievon zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen der Pfandbriefstelle
9. Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge von
 - a) Ausleihungen
 - b) hypothekarischen Deckungsdarlehen
 - c) kommunalen Deckungsdarlehen
von den rückständigen im Dezember fällig

10. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
 11. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen
 - a) an Kreditinstituten
 - b) an sonstigen Unternehmen
 12. Grundstücke und Gebäude
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
 13. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 14. Sonstige Aktiva
 15. Rechnungsabgrenzungsposten
 16. Reinverlust
 - a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust/Jahresgewinn
-

Summe der Aktiva

=====

17. Auslandsaktiva
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
18. Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen
19. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an
 - a) Beteiligungen an Kreditinstituten
 - b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen
 - c) die in § 28 BWG genannten Personen
20. Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen gemäß § 29 Abs. 2 BWG
21. Nachrangige Forderungen
22. Eventualforderungen an
 - a) Kreditinstitute
 - b) sonstige
23. In Kost gegebene Vermögensgegenstände
hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank
hievon Kostgeschäfte mit Kreditinstituten
24. In Kost genommene Vermögensgegenstände
hievon von Kreditinstituten

Passiva

1. Spareinlagen
 - a) täglich fällig
 - b) mit einer Kündigungsfrist unter sechs Monate
 - c) mit einer Kündigungsfrist ab sechs Monaten
2. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten
 - a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG
 - b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank
 - c) aus sonstigen Einlagen von Kreditinstituten

hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
3. Verpflichtungen gegenüber Sonstigen

hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
5. Eigene Emissionen
 - a) Pfandbriefe
 - b) Kommunalschuldverschreibungen
 - c) Anleihen
 - d) Kassenobligationen
 - e) Genußscheine
 - f) sonstige
6. Verpflichtungen gegen die Pfandbriefstelle
 - a) Pfandbriefe
 - b) Kommunalschuldverschreibungen
7. Verlorene und gekündigte Schuldverschreibungen
8. Zinsen von eigenen Emissionen

	anteilige	fällige
a) Pfandbriefe		
b) Kommunalschuldverschreibungen		
c) sonstige eigene Emissionen		
9. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
10. Rückstellungen
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen
hievon versteuert
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
11. Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG
12. Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 55 Abs. 3 BWG

13. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG
14. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG
15. Rücklagen
- a) satzungsmäßige Rücklage
 - b) gebundene Rücklage aus dem Aufgeld aus der Begebung von Partizipationskapital
 - c) Rücklage gemäß § 11 EStG (§ 4 Abs. 7 EStG 1972)
 - d) Rücklage gemäß § 12 EStG
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG
 - g) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - h) freie Rücklage
 - i) sonstige Rücklagen
16. Sonstige Passiva
17. Rechnungsabgrenzungsposten
18. Reingewinn
- a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn/Jahresverlust
-
- Summe der Passiva**
- =====
19. Auslandspassiva
20. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien
21. Sonstige Eventualverpflichtungen aus
- a) eigenen Ziehungen im Umlauf
hievon ERP-Wechsel
 - b) eigenen Indossamentverpflichtungen
 - c) sonstige
22. Verpflichtungen gegenüber
- a) Beteiligungen an Kreditinstituten
 - b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen
23. Mündelgeldspareinlagen
24. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Verbindung mit § 29 BWG
25. Eigenmittel-Bemessungsgrundlage gemäß § 22 BWG
hievon gewichtete Aktiva
hievon gewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte

Formblatt E: Gliederung der Bilanz von Sparkassen**Aktiva**

1. Barreserve
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Oesterreichischen Postsparkasse
2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Guthaben bei Kreditinstituten
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. Wechsel
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig
5. Wertpapiere
 - a) festverzinsliche
hievon börsennotiert
 - b) Aktien
hievon börsennotiert
 - c) sonstige
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
hievon aus eigener Emission
6. Ausleihungen an Kreditinstitute
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
7. Ausleihungen an sonstige Kreditnehmer
 - a) an den Bund und die Länder
 - b) an sonstige
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
9. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen
 - a) an Kreditinstituten
 - b) an sonstigen Unternehmen
10. Grundstücke und Gebäude
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung
12. Sonstige Aktiva
13. Rechnungsabgrenzungsposten

14. Reinverlust

- a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
- b) Jahresverlust/Jahresgewinn

Summe der Aktiva

=====

15. Auslandsaktiva

hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder

16. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen

- a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen
- b) Deckungsstock gemäß § 230a ABGB

17. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen an

- a) Beteiligungen an Kreditinstituten
- b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen
- c) die in § 28 BWG genannten Personen

18. Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen gemäß § 29 Abs. 2 BWG**19. Nachrangige Forderungen****20. Eventualforderungen an**

- a) Kreditinstitute
- b) sonstige

21. In Kost gegebene Vermögensgegenstände

hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank
hievon Kostgeschäfte mit Kreditinstituten

22. In Kost genommene Vermögensgegenstände

hievon von Kreditinstituten

Passiva**1. Spareinlagen**

- a) täglich fällig
- b) mit einer Kündigungsfrist unter sechs Monate
- c) mit einer Kündigungsfrist ab sechs Monaten

2. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten

- a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG
- b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank
- c) aus sonstigen Einlagen von Kreditinstituten

hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder

3. **Verpflichtungen gegenüber Sonstigen**
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. **Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf**
5. **Eigene Emissionen**
 - a) **Anleihen**
 - b) **Kassenobligationen**
 - c) **Genußscheine**
 - d) **sonstige**
6. **Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)**
7. **Rückstellungen**
 - a) **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen**
hievon versteuert
 - b) **Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen**
 - c) **sonstige Rückstellungen**
8. **Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG**
9. **Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 55 Abs. 3 BWG**
10. **Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG**
11. **Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG**
12. **Rücklagen**
 - a) **Sicherheitsrücklage**
 - b) **gebundene Rücklage aus dem Aufgeld aus der Begebung von Partizipationskapital**
 - c) **Widmungsrücklage**
 - d) **Rücklage gemäß § 11 EStG (§ 4 Abs. 7 EStG 1972)**
 - e) **Rücklage gemäß § 12 EStG**
 - f) **Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG**
 - g) **Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG**
 - h) **Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen**
 - i) **freie Rücklage**
 - j) **sonstige Rücklagen**
13. **Sonstige Passiva**
14. **Rechnungsabgrenzungsposten**
15. **Reingewinn**
 - a) **Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr**
 - b) **Jahresgewinn/Jahresverlust**

Summe der Passiva

=====

- 16. Auslandspassiva**
- 17. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien**
- 18. Sonstige Eventualverpflichtungen aus**
 - a) eigenen Ziehungen im Umlauf**
hievon ERP-Wechsel
 - b) eigenen Indossamentverpflichtungen**
 - c) sonstige**
- 19. Verpflichtungen gegenüber**
 - a) Beteiligungen an Kreditinstituten**
 - b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen**
- 20. Müdelgeldspareinlagen**
- 21. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Verbindung mit § 29 BWG**
- 22. Eigenmittel-Bemessungsgrundlage gemäß § 22 BWG**
 - hievon gewichtete Aktiva
 - hievon gewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte

**Formblatt F: Gliederung der Bilanz von Zweigniederlassungen
ausländischer Kreditinstitute**

Aktiva

- 1. Barreserve**
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der
Österreichischen Postsparkasse

- 2. Schecks, fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine**

- 3. Guthaben bei Kreditinstituten**
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder

- 4. Wechsel**
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank rediskontfähig

- 5. Wertpapiere**
 - a) festverzinsliche
hievon börsennotiert
 - b) Aktien
hievon börsennotiert
 - c) sonstige
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
hievon aus eigener Emission

- 6. Ausleihungen an Kreditinstitute**
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder

- 7. Ausleihungen an sonstige Kreditnehmer**
 - a) an den Bund und die Länder
 - b) an sonstige
hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder

- 8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)**

- 9. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen**
 - a) an Kreditinstituten
 - b) an sonstigen Unternehmen

- 10. Grundstücke und Gebäude**
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige

- 11. Betriebs- und Geschäftsausstattung**

- 12. Eigene Aktien der Hauptniederlassung**

- 13. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
 - 14. Sonstige Aktiva
 - 15. Rechnungsabgrenzungsposten
 - 16. Reinverlust
 - a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust/Jahresgewinn
-

Summe der Aktiva

=====

- 17. Auslandsaktiva
 - hievon mit Haftung des Bundes oder der Länder
- 18. Aktiva mit Verfügungsbeschränkungen
 - a) Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen
 - b) Deckungsstock gemäß § 230a ABGB
- 19. Forderungen an die Hauptniederlassung und deren Zweigniederlassungen
- 20. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen (soweit nicht in Position 19 erfaßt) an
 - a) Beteiligungen an Kreditinstituten
 - b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen
 - c) die in § 28 BWG genannten Personen
- 21. Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen gemäß § 29 Abs. 2 BWG
- 22. Nachrangige Forderungen
- 23. Eventualforderungen an
 - a) Kreditinstitute
 - b) sonstige
- 24. In Kost gegebene Vermögensgegenstände
 - hievon Kostgeschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank
 - hievon Kostgeschäfte mit Kreditinstituten
- 25. In Kost genommene Vermögensgegenstände
 - hievon von Kreditinstituten

Passiva

- 1. Spareinlagen
 - a) täglich fällig

- b) mit einer Kündigungsfrist unter sechs Monate
 - c) mit einer Kündigungsfrist ab sechs Monaten
2. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten
- a) aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG
 - b) aus Lombardgeschäften mit der Oesterreichischen Nationalbank
 - c) aus sonstigen Einlagen von Kreditinstituten
- hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
3. Verpflichtungen gegenüber Sonstigen
hievon täglich fällige und unter 30 Tage gebundene Gelder
hievon ab 30 Tagen und unter sechs Monate gebundene Gelder
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
5. Eigene Emissionen
- a) Anleihen
 - b) Kassenobligationen
 - c) Genußscheine
 - d) sonstige
6. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
7. Rückstellungen
- a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen
hievon versteuert
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
8. Dotationskapital
9. Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 55 Abs. 3 BWG
11. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG
12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG
13. Rücklagen
- a) gebundene Rücklage aus dem Aufgeld aus der Begebung von Partizipationskapital
 - b) Rücklage gemäß § 11 EStG (§ 4 Abs. 7 EStG 1972)
 - c) Rücklage gemäß § 12 EStG
 - d) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG
 - e) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG
 - f) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - g) freie Rücklage
 - h) sonstige Rücklagen

- 14. Sonstige Passiva
 - 15. Rechnungsabgrenzungsposten
 - 16. Reingewinn
 - a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn/Jahresverlust
-

Summe der Passiva

=====

- 17. Auslandspassiva
- 18. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften und Garantien
- 19. Sonstige Eventualverpflichtungen aus
 - a) eigenen Ziehungen im Umlauf
hievon ERP-Wechsel
 - b) eigenen Indossamentverpflichtungen
 - c) sonstige
- 20. Verpflichtungen gegenüber der Hauptniederlassung und deren Zweigniederlassungen
- 21. Verpflichtungen, soweit nicht in Position 20 auszuweisen, gegenüber
 - a) Beteiligungen an Kreditinstituten
 - b) Beteiligungen an sonstigen Unternehmen
- 22. Mündelgeldspareinlagen
- 23. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Verbindung mit § 29 BWG
- 24. Eigenmittel-Bemessungsgrundlage gemäß § 22 BWG
 - hievon gewichtete Aktiva
 - hievon gewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte

Formblatt G: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Zinsen und zinsähnliche Erträge von
 - a) Kredit- und Veranlagungsgeschäften
 - b) Wertpapieren
 - c) Beteiligungen

 2. (-) Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen von
 - a) Einlagegeschäften
 - b) eigenen Emissionen
-
- I. NETTOZINSERTRAG
3. (+/-) Dienstleistungsgeschäft
 - a) Provisions- und andere Erträge
 - b) Provisions- und andere Aufwendungen
-
- II. BETRIEBSERTRÄGE
4. (-) Personalaufwand
hievon:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und Pflichtbeiträge
 - c) sonstiger Sozialaufwand
 - d) Aufwand für Altersversorgung und Unterstützung
 - e) Dotierung der Pensionsrückstellung
 - f) Dotierung der Abfertigungsrückstellung

 5. (-) Sachaufwand
hievon: Miet- und Leasingaufwand

 6. (-) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen

 7. (-) Steuern und Abgaben (soweit nicht in den Positionen 4. und 25. auszuweisen)
-
- III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN
- IV. TEILBETRIEBSERGEBNIS
8. (+) Ordentliche Erträge aus bankfremden Geschäften

 9. (-) Ordentliche Aufwendungen aus bankfremden Geschäften

 10. (+/-) Erträge/Aufwendungen aus der Bewertung und Veräußerung von Ausleihungen und Wertpapieren sowie aus Handelsgeschäften

 11. (+/-) Erträge/Aufwendungen aus der Bewertung und Veräußerung von Beteiligungen

 12. (-) Sonstige außerordentliche Aufwendungen

27. (+/-) Gewinnvortrag/Verlustvortrag

28. (-) Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs-
oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne

VIII. REINGEWINN/REINVERLUST

Anlage 2 zu § 40, Teil 1**Gliederung der Bilanz****Aktiva**

1. **Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern**
2. **Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:**
 - a) **Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere**
 - b) **zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel**
3. **Forderungen an Kreditinstitute:**
 - a) **täglich fällig**
 - b) **sonstige Forderungen**
4. **Forderungen an Kunden**
5. **Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**
 - a) **von öffentlichen Emittenten**
 - b) **von anderen Emittenten****darunter:**
eigene Schuldverschreibungen
6. **Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**
7. **Beteiligungen**
darunter:
an Kreditinstituten
8. **Anteile an verbundenen Unternehmen**
darunter:
an Kreditinstituten
9. **Immaterielle Anlagewerte**
darunter:
 - a) **Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens**
 - b) **Geschäfts- oder Firmenwert, soweit er entgeltlich erworben wurde**
10. **Sachanlagen**
darunter:
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden
11. **Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital**
12. **Eigene Aktien oder Anteile**
darunter:
Nennwert
13. **Sonstige Vermögenswerte**

14. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist
15. Rechnungsabgrenzungsposten
16. Reinverlust
 - a) Verlustvortrag/Gewinnvortrag
 - b) Jahresverlust/Jahresgewinn

Summe der Aktiva

Passiva

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
 - a) Spareinlagen
darunter:
 - aa) täglich fällig
 - bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
 - b) sonstige Verbindlichkeiten
darunter:
 - aa) täglich fällig
 - bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
3. Verbriefte Verbindlichkeiten
 - a) begebene Schuldverschreibungen
 - b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten
4. Sonstige Verbindlichkeiten
5. Rechnungsabgrenzungsposten
6. Rückstellungen
 - a) Rückstellungen für Pensionen
 - b) Rückstellungen für Abfertigungen
 - c) Steuerrückstellungen
 - d) sonstige
- 6A. Fonds für allgemeine Bankrisiken
7. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - b) Jahresgewinn/Jahresverlust
8. Nachrangige Verbindlichkeiten
- 8A. Ergänzungskapital

9. Gezeichnetes Kapital

10. Kapitalrücklage

11. Gewinnrücklagen

Summe der Passiva

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten

darunter:

- a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
- b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten

2. Kreditrisiken

darunter:

Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften

Anlage 2 zu § 40, Teil 2

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Zinserträge und ähnliche Erträge

darunter:

aus festverzinslichen Wertpapieren

2. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen

I. NETTOZINSERTRAG

3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

- a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren
- b) Erträge aus Beteiligungen
- c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen

4. Provisionserträge

5. Provisionsaufwendungen

6. Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften

7. Sonstige betriebliche Erträge

II. BETRIEBSERTRÄGE

8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

a) Personalaufwand

darunter:

- aa) Löhne und Gehälter
- bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
- cc) sonstiger Sozialaufwand
- dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
- ee) Dotierung der Pensionsrückstellung
- ff) Dotierung der Abfertigungsrückstellung
- b) sonstige allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögenswerte

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN

IV. BETRIEBSERGEBNIS

11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken

12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken

13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

15. ERGEBNIS DER NORMALEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

16. Außerordentliche Erträge

17. Außerordentliche Aufwendungen

18. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 16 und 17)

19. Steuern vom Einkommen und Ertrag

20. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 19 auszuweisen

V. JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG (vor Rücklagenbewegung)

21. Rücklagenbewegung

22. ERGEBNIS DES GESCHÄFTSJAHRES (Jahresgewinn/Jahresverlust)

23. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

24. Reingewinn/Reinverlust

V O R B L A T T**Probleme:**

Auf Grund des EWR-Vertrages hat Österreich den *acquis communautaire* in das österreichische Recht zu übernehmen.

Problemlösung:

Übernahme des *acquis communautaire* in das österreichische Recht durch Schaffung eines Bankwesengesetzes

Ziele:

Herstellung der EG-Konformität der österreichischen Bankengesetzgebung sowie Rechtsbereinigung

Alternativen:

Keine

Kosten:

Soweit derzeit abschätzbar keine

EG-Kompatibilität:

wird durch das Bankwesengesetz hergestellt

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine Neufassung des Kreditwesengesetzes, BGB1.Nr. 63/1979, idF der durch die BG BGB1.Nr. 370/82, 325/86, 415/88, 281/90, 475/90 und 18/1992 ergangenen Novellen dar. Diese Gesetzesmaterie ist die zentrale Aufsichtsnorm über das Bankwesen.

Die durch BGB1. Nr. 325/1986 erfolgte Novellierung des Kreditwesengesetzes war bereits sehr weitreichend und leitete erste Schritte zu einer näherungsweise Europareife des österreichischen Bankwesens ein.

Durch den österreichischen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ergibt sich nunmehr ein noch viel weiter gehender Änderungsbedarf, der nahezu sämtliche Teile des im Kreditwesengesetz geregelten Bankenaufsichtsrechts betrifft. Dies schloß nicht nur eine (weitere) Novelle aus und verlangte eine Neufassung, sondern legte auch einen dies verdeutlichenden neuen Gesetzestitel ("Bankwesengesetz") nahe.

Gemäß dem EWR-Vertrag bzw. dem für diesen Bereich vereinbarten *acquis communautaire* übernimmt der vorliegende Entwurf eines Bankwesengesetzes zehn EG-Richtlinien in das österreichische Recht, weiters sind fünf Empfehlungen zu berücksichtigen. Die wichtigsten dieser Richtlinien sind die beiden Bankrechtskoordinierungs-Richtlinien, die Eigenmittel-Richtlinie, die Solvabilitäts-Richtlinie, die Bankbilanz-Richtlinie und die Richtlinie betr. Beaufsichtigung von Kreditinstituten (Banken) auf konsolidierter Basis. Eine genaue Aufzählung der Richtlinien und Empfehlungen folgt.

Daneben gab die Neufassung des Bankwesengesetzes Gelegenheit zu autonomen Verbesserungen, beispielsweise im Bereich der Liquiditätsregeln für die Kreditinstitute - mit entsprechend langer Übergangsfrist -, im Bereich der Strukturreform und bei den Aufsichtsvorschriften im engeren Sinn, die nicht nur flexibler gestaltet wurden, sondern auch eine verstärkte Mitarbeit der Oesterreichischen Nationalbank vorsehen.

Die wesentlichen Unterschiede des Entwurfs zum geltenden KWG - im einzelnen ist auf den besonderen Teil der Erläuterungen zu verweisen - betreffen folgendes:

Entsprechend der Diktion der EG (deutscher Richtlinienentwurf) heißen die zentralen, Bankgeschäfte betreibenden Normadressaten, nunmehr **Kreditinstitute** (statt "Banken"). Der Katalog der Bankgeschäfte wurde gegenüber dem KWG geringfügig erweitert, materiell i.w. aber beibehalten.

Finanzinstitute führen, ohne Kreditinstitute zu sein, eine oder mehrere der Tätigkeiten durch, für die die gegenseitige Anerkennung nach der 2. Bankrechtskoordinierungs-RL gilt; sie spielen für den Bereich des Bankwesengesetzes aber nur insofern eine Rolle, als nur einzelne

Bestimmungen auf sie anwendbar sind und sie in die Konsolidierung in ein übergeordnetes Kreditinstitut miteinzubeziehen sind.

Bei den **Konzessionsvorschriften** wird zwar die Bedarfsprüfung im allgemeinen entfallen, dafür wird auf die Rolle des/der **Eigentümer** bzw. deren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bankgestion Wert gelegt.

Im Wege der **Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit** dürfen Kreditinstitute aus EWR-Staaten in Österreich - ohne österreichische Konzession - Bankgeschäfte betreiben, wobei die Aufsicht vom Sitzstaat wahrzunehmen ist, während Vorschriften im Sinne des "Allgemeininteresses", bspw. die Bestimmungen über den Verbraucherkredit, in österreichischer Ingerenz liegen.

Die größten Umstellungen finden sich bei den **Ordnungsnormen** (oder Maßstäben):

- Die in ihrer Zusammensetzung und Anrechnung geänderten **Eigenmittel** müssen einen **Solvabilitätskoeffizienten** von 8 % der gewichteten Aktiva und der außerbilanzmäßigen Geschäfte erreichen. Die Gewichtung erfolgt nach dem Risiko, wobei der Bund, OECD-Mitgliedsländer und (österreichische) Bundesländer mit 0 % und die Gemeinden mit 20 % gewichtet wurden. Dieser Solvabilitätskoeffizient ist auch bei konsolidierter Betrachtung von Kreditinstitutsgruppen anzuwenden.
- Die **Eigenmittel** zerfallen in Kernkapital und ergänzende Eigenmittel, das Verhältnis dieser Kategorien beträgt entsprechend dem EG-Mindeststandard 4:4. Neubewertungsreserven läßt der Entwurf begrenzt, den Haftsummenzuschlag (unverändert gegenüber dem KWG) nicht zu.
- Eine völlige Umstellung erfuhren die **Liquiditätsbestimmungen**. Der Entwurf geht hier, wenngleich mit fünfjähriger Übergangsfrist, vom System der vorsorglichen Haltung liquider Mittel ab und fordert im Sinne der "goldenen Bankregel", analog zum System Deutschlands, i.w. ein annäherndes Fristengleichgewicht im mittel- und langfristigen Bereich der Geldaufnahme und -ausleiherung der Kreditinstitute.
- Die Begrenzung der **offenen (Fremdwährungs-)Positionen** und der **Großveranlagungen** bleibt i.w. unverändert, jedoch wurde mittels Herabsetzung der Begrenzungssätze auf die vergrößerte Eigenmittelbasis Bedacht genommen.
- Die bisherige Begrenzung der dauernden Anlagen wurde durch eine **Begrenzung der Beteiligungen an Unternehmen, die weder Kredit- noch Finanzinstitute noch Versicherungsunternehmen sind**, ersetzt.

Bei den **Verbraucherbestimmungen** wurde das einschlägige EG-Recht, soweit es sich an Kreditinstitute richtet, rezipiert, ein (punktuelles) Zurückgehen hinter bereits erreichte österreichische Standards wurde vermieden.

Die Ausnahmen aus dem **Bankgeheimnis** erfuhren, ansonsten unverändert, eine Ausweitung durch die Anzeigepflicht bei Verdacht auf Geldwäscherei entsprechend der Geldwäscherei-Richtlinie der EG.

Die **Rechnungslegungsvorschriften** waren bereits durch das RLG bzw. die damit erfolgte Änderung des KWG weitgehend EG-konform gestaltet worden. Sie wurden nun weiters an die Richtlinie betr. die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (83/350/EWG) angepaßt. Um eine zweimalige Umstellung in kürzester Frist zu vermeiden (Konsolidierung gemäß RLG und BWG), erfolgt die endgültige Umstellung im Jahre 1994.

Die Zusammenarbeit der **Bankenaufsicht** des Bundesministeriums für Finanzen mit der Oesterreichischen Nationalbank wird auf eine wesentlich verbreiterte Basis gestellt. Besonders bemerkenswert erscheinen in diesem Zusammenhang die vorgesehenen turnusmäßigen Prüfungen von Kreditinstituten an Ort und Stelle, wodurch die Bankenaufsicht noch wesentlich zeitnähere und konkretere Aufschlüsse über das Bankwesen sowie über einzelne Kreditinstitute erhalten wird. Weiters wurden das Aufsichtsinstrumentarium und der Sanktionenbereich verfeinert und wesentlich flexibler gestaltet, sodaß bei Gesetzesverletzungen der Konzessionsentzug nur mehr die ultima ratio bleibt; weiters wurde eine Anzahl von Verwaltungsstrafatbeständen geschaffen.

Schließlich wurden die Bestimmungen über die **Einbringung in Aktiengesellschaften** flexibler gestaltet; dies soll allfällige Strukturanpassungen im österreichischen Bankwesen erleichtern. Insbesondere ist es nunmehr möglich, daß Institute mehrerer Sektoren ihren Bankbetrieb in eine neue Aktiengesellschaft oder in eine bereits bestehende Aktiengesellschaft einbringen können.

Mit dem Inkrafttreten des Bankwesengesetzes werden aufgehoben:

- das Kreditwesengesetz,
- die Artikel II und III der KWG-Novelle 1986
- das Bankagentengesetz,
- das Geldinstitutezentraleugesetz und das Bundesgesetz über die Geschäftsaufsicht, die zum größeren Teil materiell in die Insolvenzbestimmungen des Bankwesengesetzes eingebaut worden sind,
- das Rekonstruktionsgesetz,
- das BG betr. den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken sowie
- sämtliche Durchführungsverordnungen zum KWG und zum Rekonstruktionsgesetz.

Im Zuge der EG-Rechtsanpassung des Finanzdienstleistungsbereiches iws werden daneben - zum Teil mit gesonderter Begutachtung - noch folgende Bundesgesetze geändert bzw. neugefaßt:

- Das Investmentfondsgesetz,
- das Börsegesetz 1989,
- das Sparkassengesetz,
- das Bausparkassengesetz,
- das Hypothekenbankengesetz und
- die Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz,

- das Beteiligungsfondsgesetz und
- das Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts.

Folgende Richtlinien und Empfehlungen gehören entsprechend dem EWR-Vertrag zum *acquis communautaire* bzw. sind auf Grund der in der Zwischenzeit in Verhandlungen EWR-relevant:

a) Richtlinien

1. Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (73/183/EWG, AB1.Nr. L 194/1, 16.7.1973)
2. Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG, AB1.Nr. L 322/30, 17.12.1977)
 - in der Fassung der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (85/345/EWG, AB1.Nr. L 183/19, 16.7.1985)
 - in der Fassung der Richtlinie des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedsstaaten, die Anwendung der Richtlinie 77/780/EWG hinsichtlich einiger Kreditinstitute erneut aufzuschieben (86/137/EWG, AB1.Nr. L 106/35, 23.4.1986)
 - in der Fassung der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG hinsichtlich der Liste der ständigen Ausklammerungen bestimmter Kreditinstitute (86/524/EWG, AB1.Nr. L 309/15, 4.11.1986)
 - in der Fassung der zweiten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG, AB1.Nr. L 386/1, 30.12.1989)
3. Richtlinie des Rates über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (83/350/EWG, AB1.Nr. L 193/18, 18.7.1983)
4. Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG, AB1.Nr. L 372/1, 31.12.1986)
 - in der Fassung der Berichtigung der Richtlinie 86/635/EWG des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (AB1.Nr. L 316/51, 23.11.1988)

5. Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den Verbraucherkredit (87/102/EWG, ABl.Nr. L 42/48, 12.2.1987)
 - in der Fassung der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (90/88/EWG, ABl.Nr. L 61/14, 10.3.1990)
 6. Richtlinie des Rates über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (89/117/EWG), ABl.Nr. L 44/40, 16.2.1989)
 7. Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG, ABl.Nr. L 124/16, 5.5.1989)
 - in der Fassung der Richtlinie 91/633/EWG des Rates vom 3. Dezember 1991 zur Durchführung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (ABl.Nr. L 339, 11.12.1991)
 - in der Fassung der Richtlinie 92/16/EWG des Rates vom 16. März 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (ABl.Nr. L 75/48, 21.3.1992)
 8. Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG, ABl. Nr. L 386/1, 30.12.1989)
 9. Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (89/647/EWG, ABl. Nr. L 386/14, 30.12.1989)
 10. Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei (91/308/EWG, ABl. Nr. L 166/77, 28.6.1991)
- b) Empfehlungen
1. Empfehlung der Kommission über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (87/62/EWG, ABl.Nr. L 33/10, 4.2.1987)
 2. Empfehlung der Kommission zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft (87/63/EWG, ABl.Nr. L 33/16, 4.2.1987)
 3. Empfehlung der Kommission für einen Verhaltenskodex im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs (Beziehungen zwischen Finanzinstituten, Händlern/Dienstleistungserbringern und Verbrauchern) (87/598/EWG, ABl.Nr. L 365/72, 24.12.1987)

4. Empfehlung der Kommission zu Zahlungssystemen, insbesondere zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern (88/590/EWG, ABl.Nr. L 317/55, 24.11.1988)
5. Empfehlung der Kommission zur Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen (90/109/EWG, ABl. Nr. L 67/39, 15.3.1990)

Die unter a) 5. erwähnte Verbraucherkreditrichtlinie konnte nur insoweit in das Bankwesengesetz übernommen werden, als Kreditinstitute betroffen sind.

Die Rechtsgrundlage des Bundes zur Gesetzgebung auf dem vorliegenden Gebiet gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Besonderer Teil

zu Artikel I

§ 1

Die RL 77/780/EWG und 86/646/EWG definieren in ihren Artikeln 1 Kredit- bzw. Finanzinstitute. Weiters enthält die RL 86/646/EWG eine "Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt", die dem Bereich der Kredit- bzw. Finanzinstitute zuzuordnen sind. Was die Definition des Kreditinstitutes betrifft, so ist die EG-Definition ein Minimalbegriff, der vom nationalen Gesetzgeber auch weiter gefaßt werden darf (vgl. z.B. das deutsche KWG und die dazu vorhandenen Novellierungsentwürfe). Die Konsequenz eines solchen Weiterfassens besteht darin, daß alle vom nationalen Gesetzgeber erfaßten "Kreditinstitute" (auch wenn einige nach EG-Definition nicht solche sind), den EG-Mindestanforderungen an Kreditinstitute zu unterwerfen sind. Die Änderung der gesetzlichen Terminologie von "Bank" auf "Kreditinstitut" ist in der EG--Diktion begründet; der Begriff "Bank" wird jedoch selbstverständlich auch weiterhin gesetzlich geschützt.

Abs. 1

Eine Berechtigung zum Betrieb von Bankgeschäften in Österreich ist auf Grund dreier rechtlicher Grundlagen denkbar: auf Grund einer Konzession gemäß § 4, durch Inanspruchnahme der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit nach den §§ 9 ff oder auf Grund eines anderen Bundesgesetzes (z.B. Postsparkassengesetz). Der Bankgeschäftecatalog ist (im Gegensatz zur bisherigen Regelung) ein taxativer. Allen Bankgeschäften ist gemeinsam, daß es sich um hiebei um gewerbliche Tätigkeiten handelt; Gemäß UStG 1972 ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, gewerblich. Somit grenzt der Begriff "gewerblich" den Inhalt der in Z 1 bis 17 angeführten Tätigkeiten von gleichen Tätigkeiten des privaten oder geschäftlichen Verkehrs ab. Das Wort gewerblich schließt somit aus, daß z.B. schon eine gelegentliche Kredit- oder Darlehensgewährung, wie sie im privaten bürgerlichen oder geschäftlichen Verkehr vorkommt, als ein Bankgeschäft angesehen werden könnte.

Der Bankgeschäftecatalog folgt im wesentlichen der bestehenden Rechtslage (wer derzeit Bank ist, wird - mit Ausnahme von Wechselstuben - in Hinkunft Kreditinstitut sein) und nimmt aus dem oben erwähnten Anhang zur RL 86/646/EWG noch einige wenige Geschäfte, die nach der Verkehrsauffassung auch derzeit schon den Banken zugeordnet werden, in den Katalog des Abs. 1 auf. Systematisch stellt sich die Anordnung als Kombination aus dem Bankgeschäftecatalog des KWG und dem oben erwähnten Anhang zur RL 86/646 dar. Zu den einzelnen Tatbeständen wird im wesentlichen nur auf die bisherige Fundstelle bzw. auf das EG-Recht verwiesen.

- Z 1: § 1 Abs. 2 Z 1 KWG , Z 1 des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 2: § 1 Abs. 2 Z 2 KWG , Z 4 des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 3: § 1 Abs. 2 Z 3 KWG , Z 2 des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 4: § 1 Abs. 2 Z 4 KWG ;
- Z 5: § 1 Abs. 2 Z 5 KWG , Z 12 des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 6: § 1 Abs. 2 Z 3 KWG , Z 5 des Anhanges zur RL 89/646; beim Kreditkartengeschäft gewährt vorderhand der Verkäufer dem Käufer einen Warenkredit (nicht konzessionspflichtig), anschließend - durch die Bezahlung des Verkäufers durch den Kreditkartenausgeber - gewährt dieser dem Käufer einen Geldkredit;
- Z 7: lit. a): Z 7 lit. a) des Anhanges zur RL 89/646;
lit. b): § 1 Abs. 2 Z 6 KWG , Z 7 lit. b) des Anhanges zur RL 89/646;
lit. c): Z 7 lit. c) des Anhanges zur RL 89/646; nach KWG nicht vertypt;
lit. d): Z 7 lit. d) des Anhanges zur RL 89/646; nach KWG nicht vertypt;
lit. e): § 1 Abs. 2 Z 5 KWG , Z 7 lit. e) des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 8: § 1 Abs. 2 Z 7 KWG , Z 6 des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 9: § 1 Abs. 2 Z 8 KWG , Z 1 und 2 des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 10: § 1 Abs. 2 Z 9 KWG , Z 1 und 2 des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 11: Z 8 des Anhanges zur RL 89/646; nach KWG nicht vertypt;
- Z 12: VAG 1931, Z 1 und 2 des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 13: § 1 Abs. 2 Z 10 KWG ;
- Z 14: § 1 Abs. 2 Z 12 KWG , Art. 1 Z 6 der RL 89/646; im Zuge des Kapitalfinanzierungsgeschäftes eingegangene Beteiligungen sind - da sie in wirtschaftlicher Sicht Kredite ersetzen, auch als Kredite zu behandeln;
- Z 15: § 1 Abs. 2 Z 11 KWG , Art. 1 Z 6 der RL 89/646;
- Z 16: § 1 Abs. 2 Z 13 KWG , Z 2 (Fußnote) des Anhanges zur RL 89/646;
- Z 17: § 1 Abs. 2 Z 14 KWG iVm Z 6, Z 10 des Anhanges zur RL 89/646; nach KWG nicht vertypt;
- Z 18: § 1 Abs. 2 Z 14 KWG .

Abs. 2:

Diejenigen Tätigkeiten des Anhanges, die nicht gemäß Abs. 1 als Bankgeschäfte definiert werden, sind, sofern sie nicht von einem Kreditinstitut betrieben werden, den Finanzinstituten zugeordnet. Diese

unterliegen mit Ausnahme weniger Punkte (wie bspw. Konsolidierung) nicht dem Bankwesengesetz, sondern der Gewerbeordnung. Der Begriff "gewerbsmäßig" ist dem der Gewerbeordnung gleichzuhalten. Zu den einzelnen Bestimmungen wird wiederum auf die entsprechenden Fundstellen verwiesen:

- Z 1: Art. 1 Z 6 der RL 89/646; der Begriff der Beteiligung entspricht der Definition in § 228 Abs. 1 HGB;
- Z 2: Z 3 des Anhangs zur RL 89/646;
- Z 3: § 1 Abs. 2 Z 6 KWG, Z 7 lit. b) des Anhangs zur RL 89/646; bestehende Konzessionen von Wechselstuben bleiben auf Grund der Übergangsbestimmung aufrecht; Aussteller von Schilling-Reiseschecks kann nur jemand sein, der eine Konzession nach § 1 Abs. 1 Z 6 besitzt;
- Z 4: Z 9 des Anhangs zur RL 89/646;
- Z 5: Z 11 des Anhangs zur RL 89/646;
- Z 6: Z 13 des Anhangs zur RL 89/646;
- Z 7: Z 14 des Anhangs zur RL 89/646.

Abs. 3:

Einige der dem Geschäftsbereich der Finanzinstitute zugeordneten Geschäfte werden auch von Kreditinstituten betrieben. Wo ein sachlicher Konnex zur Konzession des jeweiligen Kreditinstitutes besteht, wurde daher eine Legalkonzession - wie sie im übrigen für die Tatbestände der Z 1 und Z 2 iVm Abs. 2 Z 7 bereits nach § 1 Abs. 5 KWG bestand - vorgesehen.

Abs. 4:

Art. 22 der RL 86/646 enthält eine Ermächtigung an die Kommission, hinsichtlich der im Anhang dieser Richtlinie aufgezählten Tätigkeiten Erweiterungen oder terminologische Anpassungen vorzunehmen. Da diese Ermächtigung formal am ehesten einer Verordnung im österreichischen Rechtssinn entspricht, ist es sinnvoll, eine entsprechende Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen vorzusehen. Weiters wird darauf verwiesen, daß auch § 1 Abs. 3 KWG eine solche Verordnungsermächtigung, wenn auch selbstverständlich mit einem anderem Determinierungsinhalt, vorgesehen hat.

§ 2

Im KWG waren die verschiedenen Legaldefinitionen über das gesamte Gesetz verteilt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit ist es aber sicher angenehmer, einen Definitionskatalog am Beginn des Gesetzes für solche Begriffe, die im Gesetz mehrfach verwendet werden, aufzunehmen.

- Z 1: Zusammenfassung von § 4 Abs. 3 und 5 KWG; hinsichtlich lit. b) ist bezüglich der Ergänzung um den Aufsichtsrat zu bemerken, daß das Genossenschaftsrecht auch eine Bestellung durch den Aufsichtsrat ermöglicht, wovon in der Praxis auch Gebrauch gemacht wurde;
- Z 3: Art. 1 Z 10 der RL 89/646; § 92 BörseG enthält eine detaillierte Anordnung, wem welche Stimmrechte zuzuordnen sind;
- Z 4: § 4 Abs. 2 Z 1 KWG;

- Z 6: Art. 1 Z 7 der RL 89/646;
- Z 7: Art. 1 Z 8 der RL 89/646;
- Z 8: Art. 1 Z 5 der RL 89/646; da die nationalen Gesetzgeber unterschiedliche Terminologien verwenden, wurde die EG-Definition wörtlich übernommen;
- Z 9: Art. 1 Z 11 der RL 89/646;
- Z 12: diese Bestimmung ersetzt die im KWG enthaltenen Begriffe der "ausländischen Bank" und der "Bank mit Sitz im Ausland". Erfasst sind damit sämtliche Kreditinstitute, die nicht eine Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften in einem EWR-Staat besitzen;
- Z 13: siehe Z 12;
- Z 14: Art. 1 zweiter Gedankenstrich der RL 77/780; da die nationalen Gesetzgeber unterschiedliche Terminologien verwenden, wurde die EG-Definition wörtlich übernommen. Innerösterreichisch entspricht die "Zulassung" dem Begriff der Konzession, der auch weiter beibehalten wird.
- Z 15: Art. 1 dritter Gedankenstrich der RL 89/646; da die nationalen Gesetzgeber unterschiedliche Terminologien verwenden, wurde die EG-Definition wörtlich übernommen.

§ 3

Die Ausnahmen folgen im wesentlichen den bisherigen Regelungen; in einigen Punkten sind Einschränkungen erfolgt.

Abs. 1:

- Z 1: § 2 Abs. 1 Z 1 KWG
- Z 2: § 2 Abs. 1 Z 2 KWG
- Z 3: § 2 Abs. 1 Z 3 KWG
- Z 4: Auf Grund der von diesen Unternehmen betriebenen Geschäfte, ihrer Eigentümer und des Umstandes, daß das Publikum nicht gefährdet werden kann, ist eine gänzliche Ausnahme nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll. Ob ein solches Unternehmen tatsächlich eine Förderungsgesellschaft ist, wird danach zu beurteilen sein, ob eine Gewinnerzielungsabsicht für das Unternehmen vorliegt oder nicht.
- Z 5: § 12 Abs. 11 Z 1 KWG
- Z 6: § 12 Abs. 11 Z 2 KWG
- Z 7: § 12 Abs. 10 Z 4 KWG
- Z 8: §§ 2 Abs. 1 Z 5 und 12 Abs. 11 Z 3 KWG

Abs. 2:

- Z 1: § 2 Abs. 2 Z 3 KWG ; bei Versicherungsunternehmen gehören zu den ihnen eigentümlichen Geschäften, d.h. insbesondere dem Abschluß von Versicherungsverträgen, auch jene Hilfgeschäfte, die zur Veranlagung ihres Vermögens nach den entsprechenden Veranlagungsvorschriften des VAG abgeschlossen werden. Die Veranlagung des freien Vermögens eines Versicherungsunternehmens kann, wie bei jeder anderen Nichtbank, nicht unter die Ausnahmenbestimmung fallen. Ein typisches Geschäft ist das in § 1 Abs. 1 Z 8 genannte Garantiegeschäft. Hinsichtlich des Kreditgeschäftes (§ 1

Abs. 1 Z 3) und des Kapitalfinanzierungsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 15) und des Factoringgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 16) ist festzuhalten, daß diese nicht als Massengeschäfte aufgebaut werden dürfen; die Eigentümlichkeit liegt vielmehr nur dann vor, wenn diese Geschäfte das Großgeschäft betreffen.

- Z 2: § 2 Abs. 2 Z 7 KWG
- Z 3: § 2 Abs. 2 Z 2 KWG
- Z 4: § 2 Abs. 2 Z 4 KWG
- Z 5: § 2 Abs. 2 Z 6 KWG

Abs. 3:

- Z 1: § 2 Abs. 2 Z 6 KWG
- Z 4: § 2 Abs. 2 Z 6 KWG ; die Novellierung des Börsegesetzes sieht nunmehr auch erstmals ein begrenztes Selbsteintrittsrecht für Börsensensale vor, so daß - im Gegensatz zu bisherigen Rechtslage - erstmals tatsächlich eine Ausnahme für Sensale nötig sein wird.

§ 4

Abs. 1:

§ 4 Abs. 1 KWG ; Abschnitt II entspricht hinsichtlich der §§ 4 bis 7 im wesentlichen der Rechtslage nach dem KWG . Wie bisher bedarf der Betrieb von Bankgeschäften in Österreich - mit Ausnahme der Fälle einer Legalkonzession und, nunmehr neu, der Inanspruchnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, einer Konzession durch den Bundesminister für Finanzen.

Abs. 2:

§ 4 Abs. 1 KWG ; die zwingende Schriftlichkeit für eine Konzessionserteilung im Gegensatz zu den weiter gefaßten Möglichkeiten des § 62 Abs. 1 AVG ist in der besonderen Bedeutung einer Konzessionserteilung zum Betrieb von Bankgeschäften begründet. Die Möglichkeit, den Konzessionsbescheid auf einzelne oder mehrere der Geschäfte des § 1 Abs. 1 zu beschränken und Teile von Geschäften aus dem Konzessionsumfang auszunehmen sowie Bedingungen und Auflagen vorsehen zu können, entspricht den vielfältigen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens.

Abs. 3

§ 4 Abs. 2 KWG ; wesentlichster Unterschied zu der bisherigen Rechtslage ist sicherlich der Entfall der Prüfung des örtlichen Bedarfes und des volkswirtschaftlichen Interesses. Diese Konzessionsvoraussetzung hat sicher nicht mehr der heutigen Zeit entsprochen und wird auch durch Art. 3 Abs. 3 lit. a der RL 77/780 untersagt. Z 3 (Art. 3 Abs. 4 der RL 89/646) soll es der Konzessionsbehörde ermöglichen, die geplanten Aktivitäten des Konzessionswerbers besser einschätzen zu können; weiters könnten sich daraus auch Rückschlüsse auf die fachliche Qualifikation der Geschäftsleiter ergeben. Die notwendige Kenntnis der internen Kontrollverfahren folgt aus Art. 13 Abs. 2 der RL 89/646. In Z 5 (Art. 5 der RL 89/646) werden in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Z 3 und vor allem mit Abschnitt IV erstmals im Bankwesengesetz Bestimmungen geschaffen, die sich mit den Eigentümern von Kreditinstituten und deren Zuverlässigkeit sowie allfälligen Saktionsmöglichkeiten befassen.

Abs. 4:

§ 4 Abs. 4 KWG ; hier sind Adaptierungen im Hinblick auf die Änderungen in Abs. 3 erfolgt.

Abs. 5:

Diese gänzlich neue Bestimmung ist durch Art. 7 der RL 89/646 bedingt. Ihr Zweck liegt darin begründet, daß auf Grund des Prinzips der Heimatlandkontrolle in Verbindung mit der Konsolidierung diejenige Aufsichtsbehörde, die bereits die Mutter, Großmutter oder Schwester des Konzessionswerbers beaufsichtigt über die für sie erforderlichen Informationen von Anfang an verfügt.

§ 5

§ 5 KWG ; er entspricht in seinen Grundzügen der bestehenden Rechtslage.

Abs. 1:

- Z 3: Art. 5 der RL 89/646; ein Zusammenhang besteht zu § 4 Abs. 1 Z 5 und zu Abschnitt IV (siehe auch die dortigen Erläuterungen);
- Z 4: Art. 4 der RL 89/646; Regelungen über das Mindest- und damit auch Anfangskapital gibt es nach der bestehenden Rechtslage für Sonderformen von Banken, nämlich in § 2 Abs. 6 Investmentfondsgesetz und § 2 Abs. 4 Beteiligungsfondsgesetz sowie in verwandten Gesetzen in § 73b Abs. 5 VAG und § 7 Abs. 2 PKG. Nunmehr wird es für alle Kreditinstitute eine solche Anfangs- und Mindestkapitalausstattung geben, die neben den Solvabilitätsvorschriften anzuwenden ist. Die absoluten Mindestkapitalausstattung gibt Aufschluß über die angemessene Mindestgröße von Kreditinstituten. Es würde der wirtschaftlichen Vernunft widersprechen, einen Betrieb aufzubauen, von dem nicht anzunehmen ist, daß er jemals Eigenmittel in dem von den Solvabilitätsbestimmungen festgesetzten Ausmaß erfordern wird.
- Z 6 und 7: Im Rahmen der Neugestaltung der Anforderung an die Geschäftsleiter von Kreditinstituten wurden zwei wesentliche Maßnahmen gesetzt: der Betrieb von Bankgeschäften ist ein sehr vertrauensintensives Geschäft. Kreditinstitute, die in welcher Form auch immer in Mißkredit gelangen, können in Schwierigkeiten gelangen. Daher wurde Z 6 neu vorgesehen. Z 7 ersetzt § 5 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz KWG und wurde nach dem Vorbild von § 33 dKWG gestaltet. Dazu ist festzuhalten, daß die Entscheidung über das Vorhandensein der persönlichen Qualifikation der Geschäftsleiter ausschließlich in der Zuständigkeit und Verantwortung des zu ihrer Bestellung zuständigen Organes des Kreditinstitutes liegt. Der Bundesminister für Finanzen kann deshalb nicht die Vorauswahl oder Entscheidung des dieses Organes dadurch beeinflussen, daß er etwaigen Bewerbern die erforderliche Qualifikation bescheinigt. Abschließende gesetzliche Anforderungen an die berufliche Eignung sind wie bei der persönlichen Qualifikation in Folge der Verschiedenartigkeit der

Kreditinstitute hinsichtlich ihrer Größe und ihrer Aufgabengebiete nicht möglich. Um aber der Praxis Richtlinien an die Hand zu geben, sieht das Gesetz in diesem Zusammenhang eine praesumptio iuris vor. Als fachliche Voraussetzungen können Bankleitungserfahrung, bankpraktische Erfahrung und banktheoretische Kenntnisse genannt werden.

Abs. 2:
Entspricht § 9 KWG .

§ 6

Entspricht im wesentlichen § 6 KWG . Die Entzugsbestimmungen des Abs. 1 könnten nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der RL 77/780 auch strenger gefaßt werden. Die Abs. 3 und 6 sind auf Grund der Heimatlandkontrolle neu geschaffen worden.

§ 7

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 7 KWG . Zu Abs. 3 ist festzuhalten, daß eine Zurücklegung deshalb nur nach Abwicklung aller Bankgeschäfte zulässig ist, weil ansonsten Bankgeschäfte ohne erforderliche Konzession betrieben würden. Legt jemand ohne Abwicklung aller Bankgeschäfte seine Konzession zurück, so ist er nach § 95 Abs. 2 zu verfolgen.

§ 8

Angesichts des Systems der single license, der Harmonisierung, der gegenseitigen Anerkennung und der Heimatlandkontrolle sind auch gemeinschaftliche Bestimmungen über das Drittlandsregime erforderlich. Dem entspricht der vorliegende § 8, dem neben dem Annex XII Punkt 16 des EWR-Vertragsentwurfes (u.a. in lit. a) Z 1 Akzeptanz der EG-Kommission als Meldebehörde durch die EFTA-Staaten) folgende Fundstellen zu Grunde liegen:

- Abs. 1:
- Z 1: Art. 3 Abs. 7 der RL 77/780;
 - Z 1 bis 3: Art. 8 lit. a und b der RL 89/646;
 - Z 4: Art. 9 Abs. 1 der RL 89/646;
 - Z 5: Art. 8 Abs. 5 der RL 77/780.

Abs. 2:
Art. 9 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der RL 89/646; Bezug zu § 5 Abs. 2. In der genannten EG-Bestimmung findet sich eine supranationale Befugnis der EG-Kommission, nämlich, daß sich die Mitgliedstaaten an ihre Beschlüsse zu halten haben. Da dies der Verfassungslage einiger EFTA-Mitgliedstaaten und auch der österreichischen widersprechen würde, sieht der oben erwähnte Annex XII Punkt 16 gemäß lit. a) vor, daß die EFTA-Staaten nicht an diese Beschlüsse der EG-Kommission gebunden sind. Folgen sie einem solchen Kommissionsbeschuß nicht, so dürfen die betroffenen Kreditinstitute allerdings auch nicht die Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen; das

heißt, daß die entsprechende Konzession bzw. Bewilligung nur in Österreich gilt.

Abs. 3:

Gemäß Annex XII Punkt 16 lit. b) wird hier der Fall bedacht, daß ein Drittland Kreditinstitute aus EG-Mitgliedstaaten besser behandelt als solche aus Österreich. In solchen Fällen dürfen Kreditinstitute des betreffenden Drittlandes - so sie in einem EG-Mitgliedstaat zugelassen werden- dann die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit in Österreich nicht in Anspruch nehmen, wenn der Bundesminister für Finanzen dies mittels Bescheid feststellt. Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Bescheiderlassung Art und Umfang der Diskriminierung zu berücksichtigen.

Abs. 4:

Entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 2 des KWG .

Abs. 5 und 6:

Art. 9 Abs. 5 der RL 89/646

Abschnitt III

Die Vorschriften des Titels V der Richtlinie 89/646, die mit diesem Abschnitt umgesetzt werden, regeln die Bedingungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Kreditinstitute und bestimmte Finanzinstitute sowohl grenzüberschreitend (Dienstleistungsfreiheit) als auch durch Zweigstellengründung (Niederlassungsfreiheit) innerhalb der EG und kommen auch für den gesamten EWR zur Anwendung. Ein EWR-einheitlicher Aufsichtsstandard (zB Eigenmittel, Solvabilität) ermöglicht das Prinzip der Heimatlandkontrolle, wobei allerdings auch die Einhaltung von Ordnungsnormen des Aufnahmestaates - schon aus Wettbewerbsgründen - sichergestellt werden muß. Die Heimatlandaufsicht erfordert weiters einen entsprechenden Informationsfluß zwischen Sitz- und Aufnahmestaat, sowohl zwischen den Aufsichtsbehörden als auch in Bezug auf die jeweiligen Haupt- und Zweigniederlassungen.

§ 9

Abs. 1:

sh. Art. 18 Abs. 1 der RL 89/646.

Abs. 2:

sh. Art. 19 Abs. 2 und 3 zweiter Unterabsatz der RL 89/646. Der Inhalt der erforderlichen Mitteilungen an das BMF ist der gleiche wie im Falle einer grenzüberschreitenden Tätigkeit eines österreichischen Kreditinstituts und wurde daher nur einmal, und zwar im § 10 geregelt.

Abs. 3:

sh. Art. 19 Abs. 4 der RL 89/646. Die Bestimmung soll gleiche Anlegerschutz- und Wettbewerbsbedingungen gewährleisten.

Abs. 4:

sh. Art. 19 Abs. 5 der RL 89/646.

Abs. 5:

sh. Art. 19 Abs. 6 der RL 89/646. Die Bestimmung sichert die Aktualität der Angaben, die bei der erstmaligen Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit mitzuteilen sind.

Abs. 6:

sh. Art. 20 Abs. 2 der RL 89/646. Wenn im Aufnahmestaat keine physische Niederlassung errichtet wird, entfallen naturgemäß die diesbezüglichen Angaben und sind im Sinne der Heimatlandkontrolle nur die auszuübenden Tätigkeiten zu melden.

Abs. 7:

Die Bestimmung enthält die inhaltliche Ausführung des Abs. 3 Z 2, wenn die Niederlassungsfreiheit in Anspruch genommen wird. Zum Verfahren bei Verletzung dieser Vorschriften sh. § 15 Abs. 1.

Abs. 8:

Hier gilt das zu Abs. 7 Gesagte in bezug auf die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit.

§ 10**Abs. 1:**

sh. Art. 18 Abs. 1 der RL 89/646. Entspricht dem umgekehrten Fall des § 9 Abs. 1, wobei hier die Heimatlandkontrolle vom BMF ausgeübt wird.

Abs. 2 und 4:

sh. Art. 19 Abs. 2 und 3 zweiter Unterabsatz der RL 89/646. Spiegelbildliche Regelung zu § 9 Abs. 2.

Abs. 3:

sh. Art. 19 Abs. 3 der RL 89/646. Spiegelbildliche Regelung zu § 9 Abs. 2, wobei Abs. 3 als lex specialis zu § 74 Abs. 1 AVG die Frist für die behördliche Entscheidungspflicht auf drei Monate verkürzt.

Abs. 5:

sh. Art. 19 Abs. 6 der RL 89/646. Zum Zweck der Bestimmung sh. zu § 9 Abs. 5.

Abs. 6 und 7:

sh. Art. 20 der RL 89/646. Spiegelbildliche Regelung zu § 9 Abs. 6.

§ 11

Aus Art. 18 Abs. 2 der RL 89/646 ergibt sich, daß die Bestimmungen über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch für Finanzinstitute (im zulässigen Umfang, d.h. jedenfalls ohne Einlagengeschäft) grundsätzlich in gleicher Weise wie für Kreditinstitute gelten. Da naturgemäß dennoch Besonderheiten bestehen, wäre eine nur aus Verweisen auf die für Kreditinstitute geltenden Vorschriften bestehende Regelung zu unübersichtlich, sodaß in den §§ 11 und 12 eine eigene Regelung getroffen wurde. Diese entspricht im organisatorischen Inhalt den §§ 9 und 10,

sodaß eine inhaltliche nochmalige Erläuterung unterbleiben kann, bzw. nur auf Besonderheiten sowie die zugrundeliegenden Bestimmungen der RL 89/646 eingegangen wird.

Abs. 1:

sh. Art. 18 Abs. 2 erster Unterabsatz der RL 89/646. Die von Z 1.bis 5 vom Finanzinstitut verlangten Qualifikationen lassen sich im wesentlichen damit zusammenfassen, daß deren Heimatlandaufsicht im Wege der Konsolidierung mit einer Kreditinstitutsmutter gewährleistet ist. Andere Finanzinstitute können die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach diesen Bestimmungen hingegen nicht in Anspruch nehmen und unterliegen ausschließlich dem jeweiligen nationalen Recht.

Abs. 2:

Die Anwendung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf Finanzinstitute, deren mehrere Mütter gemeinsam die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, ergibt sich ebenfalls aus Art. 18 Abs. 2 der RL 89/646. Strenggenommen stellt das Modell eines gemeinsamen Tochterunternehmens zwar eine Abweichung von der zugrundeliegenden Definition der Art. 1 und 2 der RL 83/349 , auf die auch § 244 HGB abstellt, dar, doch ist der Sonderfall des Art. 18 Abs. 2 der RL 89/646 sachlich insofern gerechtfertigt, als die Anforderungen an das Mutterinstitut - abgesehen von der anteilmäßigen Beherrschung - ohnedies von jeder einzelnen der in diesem Fall mehreren Mütter erfüllt werden müssen.

Abs. 3:

sh. Art. 19 Abs. 2 zweiter und fünfter Unterabsatz der RL 89/646

Abs. 4:

sh. Art. 20 Abs. 2

§ 12

Abs. 1:

sh. Art. 18 Abs. 2 erster Unterabsatz der RL 89/646.

Abs. 2:

sh. Art. 18 Abs. 1 der RL 89/646.

Abs. 3:

sh. Art. 19 Abs. 2 zweiter und fünfter Unterabsatz der RL 89/646.

Abs. 4:

sh. Art. 20 Abs. 1 der RL 89/646.

Abs. 5:

sh. Art. 20 Abs. 2 der RL 89/646.

§§ 13 und 14

sh. Art. 18 Abs. 2 vierter Unterabsatz der RL 89/646. Diese Bestimmungen treffen aus den bei §§ 11 und 12 genannten Übersichtlichkeitsergründen eigene Regelungen für Enkelgesellschaften von Kreditinstituten, die im

übrigen die selben Anforderungen erfüllen müssen, wie die Finanzinstitute gemäß §§ 11 und 12.

§ 15

Abs. 1:

sh. Art. 21 Abs. 2 der RL 89/646; die einzuhaltenden Bestimmungen sind die in § 9 Abs. 7 und 8 genannten.

Abs. 2:

sh. Art. 21 Abs. 3, 4 und 10 der RL 89/646. Da eine EWR-spezifische Regelung zu treffen ist, kann die in der RL genannte EG-Kommission nicht zuständig sein. Gemäß Z 4 lit. (a) des Protokolls 1 "On Horizontal Adaptions" zu Annex XII des EWR-Vertragsentwurfes treten an Stelle der EG-Kommission die EFTA-Überwachungsbehörde ("EFTA Surveillance Authority") und das ständige EFTA-Komitee ("Standing Committee of the EFTA States"). Dies wiederholt sich noch einige Male in § 22.

Abs. 3:

sh. Art. 21 Abs. 7 der RL 89/646. Zur "zuständigen Behörde der EFTA" siehe Abs. 2.

Abs. 4:

sh. Art. 21 Abs. 9 der RL 89/646.

§ 16

Abs. 1:

sh. Art. 21 Abs. 3 der RL 89/646. Die Regelung entspricht dem Prinzip der Heimatlandaufsicht.

Abs. 2:

sh. Art. 21 Abs. 9 der RL 89/646. Die Bestimmung ist erforderlich, da ja die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nur für "zulässige" Tätigkeiten (sh. § 9 Abs. 1) in Anspruch genommen werden kann, sodaß das Ende der Zulassung den jeweiligen Aufnahmestaaten zur Kenntnis gebracht werden muß.

§ 17

Vorbild ist § 15; die einzuhaltenden Bestimmungen laut Abs. 1 sind die in § 11 Abs. 5 bzw. 6 genannten.

§ 18

Vorbild ist § 16.

§ 19

sh. Art. 21 Abs. 4 letzter Satz der RL 89/646. Zur Erfüllung dieses Gebotes der RL müssen die Bestimmungen des ZustellG über die Annahme fremdsprachiger Schriftstücke entsprechend modifiziert werden.

§ 20

Die Richtlinie 89/646 sieht detaillierte Bestimmungen für die Kontrolle der Eigentümer von Kreditinstituten vor. Der Grund für diese Kontrolle liegt in der Überlegung, daß nicht nur die Geschäftsleiter von Kreditinstituten, die ja bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen haben, sondern, wenn auch indirekt, auch die Eigentümer Einfluß auf die Geschäfte des Kreditinstitutes nehmen können. Die österreichische Rechtsordnung kennt derzeit nur in einem Fall vergleichbare Eigentümerbestimmungen, und zwar in einer Branche, deren "Sauberkeit" in ordnungspolitischer Hinsicht ebenfalls unabdingbar ist, und zwar im Glücksspielgesetz. Die Meldepflichten richten sich an die Eigentümer, diejenigen, die beabsichtigen, Eigentümer zu werden und an das Kreditinstitut selbst. Die Frage, wann jemand "den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen nicht genügt", wird immer an Hand der konkreten Begleitumstände geprüft werden müssen. Folgende Fundstellen liegen § 20 zu Grunde:

Abs. 1:	Art. 11 Abs. 1 erster Unterabsatz erster Satz der RL 89/646
Abs. 2:	Art. 11 Abs. 1 erster Unterabsatz zweiter Satz der RL 89/646
Abs. 3:	Art. 11 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der RL 89/646
Abs. 4:	Art. 11 Abs. 3 der RL 89/646
Abs. 5:	Art. 11 Abs. 4 der RL 89/646
Abs. 6:	Art. 11 Abs. 5 der RL 89/646
Abs. 7:	Art. 11 Abs. 2 der RL 89/646

§ 21

Der Katalog von § 8 Abs. 1 KWG, der bewilligungspflichtige Tatbestände umfaßt, wurde gegenüber der vorliegenden Regelung stark reduziert. Die Tatbestände von Abs. 1 waren im KWG an folgenden Stellen zu finden:

- Z 1: entspricht dem Anfang von § 8 Abs. 1 Z 1 KWG
- Z 2: entspricht § 8 Abs. 1 Z 2 KWG
- Z 3: entspricht § 8 Abs. 1 Z 4 KWG
- Z 4: entspricht § 8 Abs. 1 Z 5 KWG; um die in den EWR-Verhandlungen vereinbarte Regelung in bezug auf die zweijährige Übergangsfrist bei den Eigenmittelbestimmungen durchsetzen zu können, ist die Errichtung von Zweigstellen durch Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten bis zu 31. Dezember 1994 in den Übergangsbestimmungen bewilligungspflichtig.

Durch Abs. 2 werden die Verfahrensbestimmungen für die Erteilung und den Entzug einer Konzession sowie für die Behandlung von Kreditinstituten aus Drittstaaten auch für die Bewilligungen als Determinierung übernommen.

Abs. 3 entspricht zum Teil § 9 KWG.

§§ 22 bis 24**Allgemeines**

Die oberste Zielsetzung der Solvabilitäts- und Eigenmittelbestimmungen ist die Minimierung der Wahrscheinlichkeit einer Bankinsolvenz. Über den Gläubigerschutz hinaus, dem im Hinblick auf die umfangreiche bankwirtschaftliche Verflechtung breiter Bevölkerungskreise mit dem Bankwesen ein enormer sozialpolitischer Aspekt zukommt, würden Bankinsolvenzen besonders das Vertrauen der Bevölkerung in das Bankwesen erschüttern und das Sparverhalten sowohl mengenmäßig als auch fristenmäßig schädlich beeinflussen. Darüber hinaus können Bankinsolvenzen Funktionsstörungen im Geld- und Kreditwesen verursachen, die für die Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Solche Funktionsstörungen würden auch den Finanzierungsspielraum der Aktivkunden einer Bank abrupt einengen und dadurch zu schweren Schädigungen des realen Sektors der Wirtschaft führen.

Bei der Solvenzsicherung spielt sowohl die Quantität als auch die Qualität der Eigenmittel eine zentrale Rolle. Eigenmittel eines Kreditinstituts können dazu dienen, Verluste aufzufangen, die nicht durch ausreichend hohe Gewinne ausgeglichen werden können. Sie dienen darüber hinaus als wichtiger Maßstab für die Bewertung einer Bank, insbesondere für die Beurteilung deren Solvabilität.

Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG) und die Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (89/647/EWG) umgesetzt.

§ 22

Abs. 1:

Diese Bestimmung definiert das Mindestausmaß der Eigenmittel eines Kreditinstituts und einer Kreditinstitutsgruppe (Art. 4 und Art. 10 Abs. 1 und 2 der RL 89/647/EWG). Im Sinne des risikogewichteten Eigenmittelerfordernisses haben die Eigenmittel zumindest 8 vH der Bemessungsgrundlage zu betragen. Eine Erhöhung um 2 vH auf bis zu 10 % durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist möglich, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen gelegen ist.

Zusätzlich zu jenem Eigenmittelerfordernis, das sich nach der Gewichtung und der Höhe der Aktivposten und der außerbilanzmäßigen Geschäfte errechnet, ist eine absolute Eigenmittel-Untergrenze festgelegt. Diese beträgt - in statischer Betrachtung - das bei Konzessionserteilung geforderte Anfangskapital (Art. 4 Abs. 1 der RL 89/646/EWG). Für Kreditinstitute, die am 1. Jänner 1993 bereits bestanden haben, gilt eine Übergangsregelung.

Abs. 2:

Die Bemessungsgrundlage für die erforderlichen Eigenmittel errechnet sich aus den risikogewichteten Aktiva und den gewichteten außerbilanzmäßigen Geschäften (Art. 3 Abs. 1 bis 5 und Art. 5 der RL 89/647/EWG). Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die um Wertberichtigungen gekürzten Buchwerte der Aktiva maßgeblich. Diese Werte werden mit prozentuellen Risikogewichten - nach aufsteigendem Risiko 0 %, 20 %, 50 %

und 100 % - multipliziert, um den risikogewichteten Wert zu erhalten. Für die Gewichtung der außerbilanzmäßigen Geschäfte sind die Abs. 4 bis 8 maßgeblich.

Abs. 3:

Dieser Absatz ordnet die einzelnen Aktivposten den Risikogewichten 0 %, 20 %, 50 % und 100 % zu (Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der RL 89/647/EWG).

In Ausübung des Bewertungswahlrechtes des Art. 7 der RL 89/647/EWG wird für Forderungen an die österreichischen Bundesländer ein Gewicht von 0 % festgelegt. Im Sinne dieses Artikels kann für eigene Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften ein Gewicht von 0 % festgelegt werden, wenn zwischen diesen Forderungen und den Forderungen an die Zentralregierung aufgrund der Finanzhoheit der Regionalregierungen und der örtlichen Gebietskörperschaften und des Bestehens spezifischer institutioneller Vorkehrungen zur Verringerung der Zahlungsunfähigkeit kein Unterschied besteht.

Das nach diesen Kriterien festgelegtes Gewicht von 0 % gilt für alle Forderungen an die Länder sowie für außerbilanzmäßige Geschäfte, die für diese entstehen, sowie für Forderungen an andere und für zugunsten anderer entstandene außerbilanzmäßige Geschäfte, die durch die betreffenden Länder garantiert werden. Forderungen an Landes-Hypothekenbanken, die durch Bürgschaften gemäß § 1356 ABGB der Länder für die Verbindlichkeiten dieser Institute abgesichert sind, sind auch dieser Kategorie zuzuordnen.

Der Bundesminister für Finanzen hat die EFTA-Überwachungsbehörde und das ständige EFTA-Komitee über die Festlegung eines Gewichtes von 0 % für die österreichischen Bundesländer zu unterrichten und die hierfür maßgeblichen Gründe darzulegen. Das Gewicht von 0 % ist durch die Regeln des österreichischen Finanzausgleichs gerechtfertigt.

Edelmetallmünzen sind nur dann mit 0 % zu gewichten, wenn sie als inländisches oder ausländisches gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Forderungen an Unternehmen, für die gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden ist, sind mit 100 % zu gewichten.

Art. 8 Abs. 2 der RL 89/647/EWG ermöglicht eine Gewichtung von 10 vH für Forderungen an Kreditinstitute, die bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit und der Aufsicht genau definierten Anforderungskriterien unterliegen. Die EFTA-Aufsichtsbehörde und das ständige EFTA-Komitee wird die Mitgliedsstaaten unterrichten, falls ein Mitgliedsland von diesem Bewertungswahlrecht für bestimmte Kreditinstitute Gebrauch macht. In diesem Fall kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß auch Forderungen österreichischer Kreditinstitute an diese ausländischen Institute mit 10 vH gewichtet werden.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nur solche gemäß § 198 Abs. 5 und 7 HGB (Transitorien), deren Risikoordnung dem Kreditinstitut im Regelfall möglich ist. Z 3 lit. b gilt nur für den Sonderfall der

Nichtzuordenbarkeit und stellt keine Obergrenze für die Gewichtung von Rechnungsabgrenzungsposten dar.

Z 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen (diese entspricht Art. 8 Abs. 1 der RL 89/647/EWG), bestimmte Aktiva mit 20 % zu gewichten, wenn diese Aktiva durch

- * Wertpapiere der Regionalregierungen der Zone A,
- * Wertpapiere der örtlichen Gebietskörperschaften der Zone A,
- * Einlagen bei anderen Kreditinstituten der Zone A oder
- * durch Einlagenzertifikate oder ähnliche Wertpapiere ausreichend gesichert sind.

Abs. 4:

Die außerbilanzmäßigen Geschäfte der Anlage 1 sind nach einem zweistufigen Verfahren zu gewichten (Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der RL 89/647/EWG):

1. Stufe: Gewichtung nach der Art des außerbilanzmäßigen Geschäftes, wobei Gewichtungssätze von 0 %, 20 %, 50 % und 100 % je nach dem Kreditrisikogehalt der Eventualverbindlichkeit festgelegt sind.
2. Stufe: Gewichtung mit dem jeweiligen Gewicht für den Vertragspartner, wobei bei Pensionsgeschäften und reinen Terminrückkäufen die Gewichte der betreffenden Aktiva und nicht die der Vertragspartner maßgeblich sind.

Der so ermittelte Wert bildet einen Teil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Eigenmittel.

Abs. 5:

Auch außerbilanzmäßige Geschäfte im Zusammenhang mit Zins- und Wechselkursrisiken weisen eine Kreditrisikokomponente auf, die korrespondierende EG-Regelung befindet sich in Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3 und im Anhang III zur RL 89/647/EWG. Diese Kreditrisikokomponente errechnet sich aus den potentiellen Kosten für die Beschaffung eines Ersatzkontraktes bei Nichterfüllung durch den Vertragspartner (potentieller Eindeckungsaufwand zuzüglich eines allgemeinen Zuschlages). Anstelle dieses Ansatzes ("Marktbewertungsansatz") kann auch der "Ursprungsrisikoansatz" gewählt werden. Diese einfachere Methode bringt jedoch nur einen Näherungswert des Risikos zum Ausdruck, weshalb dem Marktbewertungsansatz der Vorzug gegeben wird und ein Methodenwechsel nur zu diesem hin möglich ist.

Von der Berechnung ausgenommen sind Zinssatz- und Wechselkursverträge, die an anerkannten Handelsplätzen gehandelt werden und für die nach dem "margin"-System tägliche Einschüsse zu leisten sind. Diese Einschüsse sind beim Kreditinstitut bilanzwirksam und sollen das Erfüllungsrisiko des außerbilanzmäßigen Geschäftes abdecken.

Wechselkursabhängige Verträge mit einer Laufzeit bis zu 14 Kalendertagen werden nicht in die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses einbezogen.

Eine Ausdehnung dieser Sonderregelung auf zinssatzabhängige Geschäfte war nicht möglich, da der Ausnahmbereich durch Abs. 1 Satz 2 des Anhangs II der EG-Solvabilitätsrichtlinie auf "Wechselkursverträge" beschränkt ist.

Abs. 6:

Bei der Anrechnungssystematik für zins- und wechselkursabhängige Geschäfte wird den Kreditinstituten das Recht eingeräumt, zwischen dem Marktbewertungsansatz und dem Ursprungsrisikoansatz zu wählen. Die Wahl ist für die einzelnen in Anlage 2 genannten Kategorien zins- und währungsabhängiger Geschäfte (z.B. sämtliche gekauften Zinsoptionen) einheitlich zu treffen, eine Anwendung des Marktbewertungsansatzes in den marktüblichen Währungen (z.B. US-\$, Britisches Pfund, Yen, DM) ist zulässig. Nach erstmaliger Anwendung ist ein Methodenwechsel nur vom Ursprungsrisikoansatz zum Marktbewertungsansatz zulässig, nicht aber in umgekehrter Richtung (Anhang II und III der RL 89/647/EWG).

Z 1 beschreibt den wesentlichen Inhalt des Marktbewertungsansatzes, wobei grundlegend vom Marktwert auszugehen ist. Anzurechnen sind danach nur die Verträge, bei denen das Eindeckungsgeschäft, das nach dem hypothetisch unterstellten Ausfall des Kontrahenden zur Wiederherstellung der vorherigen Position erforderlich wäre, einen zusätzlichen Aufwand oder einen geringeren Erlös nach sich zöge (Verträge mit sogenannten positivem Marktwert). Sollte für bestimmte Arten zins- und währungsabhängiger Geschäfte kein liquider Markt bestehen, so gelten als Marktwerte jene Kosten oder Erträge, die bei einem Ausfall des Vertragspartners entstehen würden.

Die Höhe des positiven Marktwertes bildet beim Marktbewertungsansatz die Anrechnungsgrundlage, auf die ein allgemeiner Zuschlag für die in Zukunft mögliche Risikoerhöhung aufgesetzt ist. Da bei Verträgen mit negativem Wert kein potentieller Eindeckungsaufwand vorhanden ist, beschränkt sich die Anrechnung hier auf den allgemeinen Zuschlag. Hervorzuheben ist, daß der potentielle Eindeckungsaufwand bei Kontrakten mit positivem Wert nicht mit den realisierten Gewinnen aus Verträgen mit negativem Wert saldiert werden darf.

Beim Marktbewertungsansatz ist die Bestimmung der maßgeblichen Laufzeit nur für die Bemessung des laufzeitabhängigen Zuschlages von Bedeutung. Da der Zuschlag der in Zukunft möglichen Risikoerhöhung Rechnung tragen soll, gelten für die Bestimmung der maßgeblichen Laufzeit bei der Bemessung des Zuschlages die beim Ursprungsrisikoansatz dargestellten Grundprinzipien (Z 2). In Übereinstimmung mit der EG-Solvabilitätsrichtlinie entfällt der Zuschlag bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsanteil (Basisswaps).

Z 2 beschreibt die Funktionsweise des einfacheren Ursprungsrisikoansatzes. Es erhebt sich allerdings so wie bei Marktbewertungsansatz die Frage, wie die maßgebliche Laufzeit zu bestimmen ist. Der Gesetzestext enthält insoweit keine Regelung, als jede einzelne Art der heute gebräuchlichen innovativen Geschäfte einer von zwei möglichen Alternativen zugeordnet werden müßte. Die Entwicklung weiterer Geschäftsarten würde dann laufend Gesetzesänderungen notwendig

machen. Die Entscheidung, welche Laufzeit maßgeblich ist, kann deshalb nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Dabei sind nach der Art des Geschäftsgegenstandes zwei Grundtypen von Termingeschäften und Optionsrechten zu unterscheiden: Bei Termingeschäften und Optionsrechten mit (unter Umständen fiktiven) Geschäftsgegenständen, die selbst eine genau bestimmte Laufzeit aufweisen, kann als maßgebliche Laufzeit nicht die Zeitdauer bis zum Erfüllungsdatum des Geschäfts herangezogen werden. Bei dieser Variante, unter die verschiedene Arten zinsabhängiger Geschäfte fallen (z.B. Zinsterminkontrakte ("Interest Rate Futures"), Forward Rate Agreements, Termingeschäfte mit festverzinslichen Wertpapieren, Zinsoptionen, Terminvereinbarungen und Optionen auf Zinsswaps sowie Optionen auf den Abschluß von Zinsbegrenzungsvereinbarungen), hängt die Höhe des potentiellen Eindeckungsaufwandes nur in geringem Maße von der Laufzeit des Geschäftes selbst ab. Von ausschlaggebender Bedeutung für die aus Zinssatzänderungen resultierenden Kursveränderungen ist vielmehr die Laufzeit des Geschäftsgegenstandes ("underlying"), die insoweit eine Hebelwirkung entfaltet, als maßgebliche Laufzeit heranzuziehen.

Bei Zinsswaps mit Festzinsanteil, Rechten aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen, Devisen-, Edelmetall-, Aktien- und nichtzinsbezogenen Indextermingeschäften sowie Optionen auf diese Gegenstände (außer Optionen auf Zinsbegrenzungsvereinbarungen), ferner bei Terminvereinbarungen und Option auf Währungs- und Zins/Währungsswaps ist die Laufzeit des Geschäftes (Kontraktlaufzeit) als maßgebliche Laufzeit anzusehen. Edelmetall-, Aktien- und nichtzinsbezogenen Indextermingeschäften sowie Optionen auf diese Gegenstände sind allerdings nicht in Anlage 2 erfaßt. Bei (währungsgleichen) Zinsswaps ohne Festzinsanteil sowie bei Termingeschäften mit variabel verzinslichen Wertpapieren (Floating Rate Notes) gilt die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Zinsswaps oder des Termingeschäftsgegenstandes verbleibende Zeitspanne als maßgebliche Laufzeit.

Beim Ursprungsrisikoansatz sind gemäß EG-Solvabilitätsrichtlinie die Laufzeitzuschläge bei reinen Zinskontrakten als Wahlrecht zwischen Ursprungs- und Restlaufzeit ausgestaltet. Bei allen anderen Geschäften (Währungskontrakte, gemischte Zins- und Währungskontrakte) besteht ein solches Wahlrecht nicht, es muß auf die Ursprungslaufzeit abgestellt werden.

Bei Anwendung des Ursprungsrisikoansatzes sind im Rahmen der Anrechnung mit Jahressätzen nicht nur volle, sondern auch nichtvollendete Jahre der Rest- oder Ursprungslaufzeit zu berücksichtigen.

Bei Anwendung beider Methoden - Marktbewertungsansatz oder Ursprungsrisikoansatz - sind die gemäß Abs. 6 ermittelten Werte mit dem Gewicht des Vertragspartners gemäß Abs. 3 zu multiplizieren. Gemäß Abs. 2 letzter Satz beträgt das Gewicht auch dann nur 50 %, wenn dem Vertragspartner ein Gewicht von 100 % zufallen würde.

Abs. 7 und 8:

Sind außerbilanzmäßige Geschäfte mit ausdrücklichen Haftungen versehen, kann für sie das Risikogewicht des Haftenden eingesetzt werden (Art. 6 Abs. 4 und 5 der RL 89/647/EWG). Dieses Zuordnungswahlrecht besteht auch für Aktivposten, das niedrigere Gewicht gilt jedoch wie bei den außerbilanzmäßigen Geschäften nur für jenen Betrag, der durch die Haftung abgesichert ist.

Abs. 9:

Für den Fall, daß ein Tochterunternehmen eines ausländischen Kreditinstituts die Zulassung erhalten hat, hat dieses Tochterkreditinstitut die Berechnung eines unterkonsolidierten oder nichtkonsolidierten Solvabilitätskoeffizienten (Art. 3 Abs. 5 der RL 89/647/EWG) vorzunehmen. Abs. 9 (Art. 3 Abs. 6 RL 89/647/EWG) räumt dem Bundesminister für Finanzen im Wege einer bilateralen Vereinbarung die Möglichkeit ein, die Aufsicht über die Einhaltung des Eigenmittelerfordernisses des österreichischen Tochterunternehmens den zuständigen ausländischen Behörden zu übertragen, die dem Mutterunternehmen die Zulassung erteilt haben und es beaufsichtigen (Art. 3 Abs. 6 der RL 89/647/EWG).

Abs. 10:

Art. 9 der RL 89/647/EWG legt ein abgekürztes Verfahren fest, nach dem einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie geändert werden können. Abs. 10 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, unter den Voraussetzungen der Anpassung der EG-Richtlinie ("Internationale Rechtsentwicklung") und des Vorliegens des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Bankwesen oder des Interesses des Gläubigerschutzes die in den Z 1 bis 5 genannten Bestimmungen analog zur EG-Richtlinie zu ändern.

Anlage 1: Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Geschäfte (Anhang I der RL 89/647/EWG)

Echte Pensionsgeschäfte sind nur dann außerbilanzmäßige Geschäfte mit hohem Kreditrisiko, wenn der Vermögensgegenstand nicht in der Bilanz des Pensionsgebers ausgewiesen werden muß; dies ist ab dem 1. Jänner 1994 der Fall.

Anlage 2: Zins- und wechselkursabhängige Geschäfte (Anhang III der RL 89/647/EWG)

Anlage 3: Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 2 Abs. 1 der RL 89/647/EWG)

§ 23

Abs. 1:

Abs. 1 enthält eine Auflistung jener Eigenmittelbestandteile, die für österreichische Kreditinstitute anerkannt werden (Art. 2 Abs. 1 der RL 89/299/EWG). Aufgrund der Anrechnungsbestimmungen des Abs. 13 ist zwischen uneingeschränkt anrechenbaren Eigenmitteln ("Kernkapital") und begrenzt anrechenbaren ergänzenden Eigenmitteln zu unterscheiden.

Abs. 2:

Eigenmittelbestandteile aus eigener Emission oder solche, die von einer herrschenden Gesellschaft erworben wurden, werden nicht angerechnet (Art. 2 Abs. 1 Z 9 der RL 89/299/EWG). Eine Erhöhung der Basis für die Anrechnung der ergänzenden Eigenmittel (Abs. 13), beispielsweise durch eigene Aktien, ist somit ausgeschlossen.

Abs. 3:

Eingezahltes Kapital sind jene Eigenmittel, die der Anforderung des Verlustausgleiches am besten entsprechen kann. Der jeweiligen Rechtsform des Kreditinstituts entsprechend, ist der Begriff des eingezahlten Kapitals so definiert, daß es diesen Anforderungen voll entspricht. Die Regelung ist § 12 Abs. 4 KWG nachgebildet, die Sicherheitsrücklage bei Sparkassen ist nunmehr den offenen Rücklagen zuzurechnen; materiell ergibt sich daraus keine Änderung.

Vorzugsaktien im Sinne des Aktiengesetzes 1965 und Partizipationskapital ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung erfüllen diese Voraussetzung und zählen zum eingezahlten Kapital.

Abs. 4:

Das Partizipationskapital ist den Vorzugsaktien weitgehend nachgebildet, es vermittelt jedoch keine Minderheitsrechte des Vorzugsaktionärs, es besitzt kein auflebendes Stimmrecht im Sinne des § 115 Abs. 2 Aktiengesetz und es gelten auch nicht die Emissionsbeschränkungen für Vorzugsaktien (50 % der Stammaktien).

Abs. 5:

Der Berechtigte aus Partizipationskapital hat ein Teilnahme- und Fragerecht an der Hauptversammlung bzw. an einer dieser nachgebildeten Versammlung bei Instituten anderer Rechtsformen. Er genießt einen Verwässerungsschutz bei Vornahme von Kapitalerhöhungen, da er substanzbeteiligt ist, jedoch an der beschlußfassenden Organsitzung bedingungsgemäß nicht stimmberechtigt ist (§ 12 Abs. 8 KWG).

Abs. 6:

Die Haftrücklage ist § 12 Abs. 10 KWG nachgebildet. Infolge der geänderten Bemessungsgrundlage durch die Risikoschichtengewichtung wurde das Haftrücklageerfordernis mit ... vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 festgelegt. Die sonstigen Bedingungen wurden unverändert übernommen. Weiters ist die Haftrücklage zugleich Maßstab für die Beschränkung der Beitragspflicht einer Bank im Rahmen einer Einlagensicherungseinrichtung.

Abs. 7:

Ergänzungskapital ist § 12 Abs. 7 KWG nachgebildet und entspricht Art. 3 Abs. 2 der RL 89/299/EWG.

Abs. 8:

Nachrangiges Kapital wird entgegen dem KWG in der Fassung der Novelle BGB1. Nr. 325/86 wieder als Eigenmittelbestandteil anerkannt (Art. 4 Abs. 3 der RL 89/299/EWG). Die Anforderungen an nachrangiges Kapital beinhalten einerseits materielle Bestimmungen (z.B. Definition der

Nachrangigkeit, Laufzeit), andererseits auch Elemente des Gläubigerschutzes, die eine Verwechslung mit anderen, nicht nachrangigen Einlagen bei Kreditinstituten ausschließen sollen. Die Anrechenbarkeit des nachrangigen Kapitals vermindert sich ab dem Zeitpunkt von fünf Jahren vor dem Rückzahlungstermin in fünf gleichen Jahresschritten.

Abs. 9:

Neubewertungsreserven werden generell nur bei Grundstücken, Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten und Wertpapieren als Eigenmittelbestandteile anerkannt. Aufgrund der Volatilität der Wertpapierkurse und der Beleihungswerte bei Grundstücken sind sie nur mit 45 % ihres Wertes anzusetzen. Der Abzug für die Steuerlatenz gemäß Abs. 11 ist durch den Abschlag von 55 % schon berücksichtigt.

Für die Ermittlung der Beleihungswerte ist § 12 Abs. 1 Hypothekendarstellungsgesetz anzuwenden. Ein Sachverständigenausschuß hat mindestens alle drei Jahre den Wert der Grundstücke zu ermitteln. Die Beleihungsgrenze des § 11 Hypothekendarstellungsgesetzes (60 % des Wertes) ist nicht anzuwenden, sodaß bei der Neubewertungsreserve nur der einmalige Abschlag von 55 % vorzunehmen ist.

Spiegelt der Börsenkurs nicht den tatsächlichen Marktwert eines Wertpapiers oder einer Beteiligung wider, dann sind diese besonderen Umstände in Form eines Abschlages zu berücksichtigen. Besondere Umstände können etwa bei Marktengpass eines Wertpapiers vorliegen.

Bei Ermittlung der Neubewertungsreserven ist jeweils von sämtlichen Grundstücken bzw. börsennotierten Wertpapieren auszugehen. Entsprechende negative Werte, sei es durch die Anwendung der Bewertungsgrundsätze des Anlagevermögens, durch die Berücksichtigung besonderer Umstände oder einem über dem Beleihungswert liegenden Buchwert sind von den Neubewertungsreserven abzusetzen.

Wurde eine stille Reserve gemäß § 55 Abs. 1 gebildet, so darf diese stille Reserve nicht ein zweites Mal - im Wege der Ermittlung der Neubewertungsreserve - den Eigenmitteln zugerechnet werden.

Abs. 10:

Die Umrechnungsbestimmung für Eigenmittel in fremder Währung entspricht der gängigen Praxis.

Abs. 11:

Eigenmittel müssen frei und uneingeschränkt dem Kreditinstitut zur Verlustabdeckung zur Verfügung stehen. Insbesondere bei offenen Rücklagen, die aufgrund des Einkommensteuergesetzes dotiert wurden, ist dies nicht der Fall, da deren Auflösung eine Nachversteuerung mit sich bringt. In Entsprechung von Art. 3 Abs. 2 der RL 89/299/EWG ist die Steuerlatenz mit 40 % (bei Personengesellschaften des Handelsrechts mit 50 %) zu berücksichtigen. Die Haftrücklage fällt nicht unter diese Kürzungsbestimmung, da deren Auflösung steuerlich keine Betriebseinnahme darstellt und somit auch keine, die Verlusttragungsfähigkeit der Rücklage einschränkende Steuerzahlung zu erwarten ist.

Abs. 12:

Abs. 12 regelt die Abzugspflicht von den Eigenmitteln. Neben dem Abzug bestimmter immaterieller Wirtschaftsgüter und der Verlustpositionen sind insbesondere die Kürzungspflichten bei Anteilsrechten an Kredit- und Finanzinstituten hervorzuheben (Art. 2 Abs. 1 Z 10 bis 13 der RL 89/299/EWG). Die Eigenmitteladäquanz soll im Fall einer Beteiligung an Kredit- und Finanzinstituten nicht nur für das einzelne Kreditinstitut, sondern auch für die Kreditinstitutsgruppe sichergestellt werden. Im Zusammenhang mit der Eigenmittelausstattung bedeutet dies, daß die rechtliche Ausgliederung von Teilen des Geschäfts zu keiner "Ersparnis an Eigenmitteln" führen darf. Eine Doppelverwendung von Eigenmitteln muß verhindert werden.

Das BWG trägt diesem Ziel auf zweifache Art Rechnung: Für große Beteiligungen ist eine Konsolidierungspflicht gemäß § 30 vorgesehen. Bei kleinerem Anteilsbesitz ist eine solche Konsolidierung nicht erforderlich, die EG-Eigenmittelrichtlinie sieht deshalb das in den Ziffern 3 und 4 übernommene Abzugsverfahren vor.

Angesichts der Bedeutung dieser Bestimmung ist es notwendig, auch indirekten Anteilsbesitz und sonstige Eigenmittelpositionen wie Partizipations- und Ergänzungskapital, nachrangige Forderungen und alle sonstigen Komponenten, die wirtschaftliche bei anderen Kredit- oder Finanzinstituten als Eigenmittel anerkannt werden, in die Regelung einzubeziehen.

Gemäß Z 3 sind alle direkt und indirekt gehaltenen Anteilsrechte sowie Eigenmittelelemente von den eigenen Eigenmittel des Kreditinstituts abzuziehen, wenn an einem Kredit- oder Finanzinstitut ein mehr als 10 %iger Anteilsbesitz besteht. Gemäß Z 4 ist der Abzug nur vorzunehmen, wenn er den Freibetrag von 10 % der Eigenmittel des Kreditinstituts - vor Abzug der nicht konsolidierungspflichtigen Anteilsrechte gemäß Z 3 und 4 - übersteigt. Der Beteiligungsbegriff des § 228 HGB ist für die Anwendung der Z 3 und 4 nicht heranzuziehen. Es wird auf Anteilsrechte und die jeweilige Quote des Anteilsbesitzes abgestellt. Der Abzug gemäß Z 4 (unter Berücksichtigung des Freibetrages) ist auch dann vorzunehmen, wenn keine Anteilsrechte, sondern nur andere Eigenmittelbestandteile (z.B. Partizipations- oder Ergänzungskapital) gehalten werden.

Bei konsolidierungspflichtigen Beteiligungen (§ 30 - Kreditinstitutsgruppe) ist ein Abzug gemäß Abs. 12 nicht vorzunehmen.

Abs. 13:

Die Anrechnungsbegrenzungen der Eigenmittel können wie folgt dargestellt werden (Art. 6 der RL 89/299/EWG):

Unbegrenzt anrechenbare Eigenmittel ("Kernkapital"):

- * Eingezahltes Kapital
- * offene Rücklagen
- * Fonds für allgemeine Bankrisiken

Bis 100 % des Kernkapitals (abzüglich immaterieller Anlagewerte und Verlustausweise) anrechenbare Eigenmittel ("ergänzende Eigenmittel höherer Qualität"):

- * Stille Reserven
- * Ergänzungskapital
- * Partizipationskapital mit Dividendennachzahlungsverpflichtung
- * Neubewertungsreserven; sie sind allerdings nur bis zu 1 % der Bemessungsgrundlage (§ 22 Abs. 2) anrechenbar, wenn das Kernkapital 5 vH dieser Bemessungsgrundlage beträgt.

Bis 50 % des Kernkapitals (abzüglich immaterieller Anlagewerte und Verlustausweise) anrechenbare Eigenmittel ("ergänzende Eigenmittel niedrigerer Qualität"):

- * nachrangiges Kapital

Die Anrechenbarkeit der ergänzenden Eigenmittel niedriger Qualität ist nur innerhalb der Grenze der Anrechenbarkeit der ergänzenden Eigenmittel höherer Qualität (das ist 100 % des Kernkapitals) möglich. Die nicht konsolidierungspflichtigen Anteilsrechte des Abs. 12 Z 3 und 4 sind von der Summe der anrechenbaren Eigenmittel abzuziehen.

Abs. 14:

Diese Bestimmung enthält eine Ausweispflicht für alle Eigenmittelelemente, die aus eigener Emission bzw. von einer herrschenden Gesellschaft stammen.

Abs. 15:

Diese Bestimmung begrenzt den Erwerb von Eigenmitteln aus eigener Emission. Hinsichtlich Stamm- und Vorzugsaktien sind die §§ 65 und 66 anzuwenden, eigenes Partizipationskapital (und das einer herrschenden Gesellschaft) darf nur nach sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 65 und 66 Aktiengesetz erworben werden, die Grenze beträgt 10 % des begebenen Partizipationskapitals.

Die Summe des Ergänzungskapitals zuzüglich des nachrangigen Kapitals aus eigener Emission (bzw. das einer herrschenden Gesellschaft) darf 10 % der Summe des vom Kreditinstitut begebenen Ergänzungskapitals und Partizipationskapitals nicht überschreiten.

Abs. 16:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß Ergänzungskapital und nachrangiges Kapital der Risikotragungsfähigkeit eines Kreditinstituts dienen und dieses Risiko nicht auf die Einlagensicherungseinrichtung abgewälzt werden darf.

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

Für die Kreditinstitutsgruppe sind die §§ 244 bis 267 HGB (Konzernabschluß) sinngemäß anzuwenden, es sei denn, das BWG bestimmt

etwas anderes. Solche anderslautenden Bestimmungen enthält § 30 BWG, der den Umfang der Kreditinstitutsgruppe definiert: Bezüglich der nachgeordneten Kredit- und Finanzinstitute sind die §§ 248 HGB (Verbot der Einbeziehung in den Konzernabschluß) und 249 HGB (Verzicht auf die Einbeziehung) nicht anzuwenden.

Besondere Bestimmungen

Abs. 1:

Bei Konsolidierung der Kreditinstitutsgruppe ist eine Kapitalkonsolidierung vorzunehmen und das übergeordnete Kreditinstitut hat die Eigenmittel der Tochterunternehmen entsprechend der jeweiligen Eigenmittelqualität den eigenen Eigenmitteln hinzuzurechnen und um den Beteiligungsansatz bzw. um den Buchwert der sonstigen Eigenmittelbestandteile zu kürzen. Gleiches gilt für Eigenmittelbestandteile, die innerhalb der Kreditinstitutsgruppe von Enkel- bzw. Schwestergesellschaften gehalten werden. Eigenmittel, die nachgeordneten Instituten in Drittländern zur Verfügung gestellt wurden, sind in wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Eigenmittelkategorien des BWG zuzurechnen.

Abs. 2:

Gemäß Art. 5 Z 2 der RL 89/299/EWG (Eigenmittel-RL) können bestimmte, im Zuge der Konsolidierung entstehende Passivposten den konsolidierten Eigenmitteln zugerechnet werden. Diese in den Z 1 bis 4 genannten Beträge ("passivseitige Konsolidierungsausgleichsposten") sind den offenen Rücklagen zuzurechnen.

Anteile am Mutterunternehmen, die von einem konsolidierungspflichtigen Kredit- oder Finanzinstitut gehalten werden, gelten als eigene Anteile des Mutterinstituts (§ 23 Abs. 2).

- Z 1 entspricht § 259 Abs. 1 HGB (Art. 21 RL 83/349/EWG, 7. Konsolidierungs-RL);
- Z 2 entspricht § 254 Abs. 3 HGB (Art. 19, 30 und 31 RL 83/349 EWG, 7. Konsolidierungs-RL);
- Z 3 übernimmt Art. 39 Abs. 6 RL 86/635/EWG (Bankbilanz-RL);
- Z 4 entspricht § 264 Abs. 2 HGB (Art. 33 RL 83/349/EWG, 7. Konsolidierungs-RL).

Abs. 3:

Sind in der Konzernbilanz die im Abs. 2 genannten Beträge "aktivseitige Konsolidierungsausgleichsposten", so sind sie von den offenen Rücklagen abzuziehen. Dieser Abzug ist auch dann vorzunehmen, wenn ein negativer Saldo entsteht. Diese Bestimmung übernimmt Art. 5 Z 2 der RL 89/299/EWG (Eigenmittel-RL).

Abs. 4:

Der Kreis der konsolidierungspflichtigen Unternehmen gemäß §§ 244 bis 267 HGB und § 30 BWG kann differieren. Die Abs. 1 bis 3 gelten nur hinsichtlich jener Institute, die gemäß BWG in den Konsolidierungskreis aufzunehmen sind.

Obgleich die Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe jederzeit zu halten und daher auch jederzeit anzupassen sind, können aus Vereinfachungsgründen hinsichtlich der in Abs. 2 und 3 genannten Beträge - beispielsweise bei ausländischen Instituten, für die abweichende Bewertungsregeln gelten - die Werte des letzten Konzernabschlusses fortgeführt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn sie für die Berechnung der konsolidierten Eigenmittel von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 25

Abs. 1

Der Begriff Liquidität bedeutet, daß ein Kreditinstitut in der Anlage seiner Mittel den nach kreditwirtschaftlichen Erfahrungsgrundsätzen zu erwartenden Abruftrisiken seiner Fremdgelder Rechnung tragen muß. Es hat dabei auf gewisse Schwankungen in der Beanspruchung seiner Liquidität gefaßt zu sein, braucht aber nicht auch für "Katastrophenfälle" (Zusammenbruch der Wirtschaft, allgemeiner "Run" auf die Kreditinstitute) Vorsorge zu treffen.

Abs. 2 bis 4:

Der Liquiditätsgrundsatz I stellt in seiner Grundkonzeption die sogenannte "Goldene Bankregel" dar. In ihm wird postuliert, daß das langfristige Geschäft auch langfristig finanziert werden soll. Hiebei wird die Transformationsfunktion der Kreditinstitute in genügender Weise berücksichtigt. Dadurch, daß im Liquiditätsgrundsatz II der Finanzierungsüberschuß bzw. Finanzierungsfehlbetrag des Liquiditätsgrundsatzes I zu berücksichtigen ist, erfüllt der Liquiditätsgrundsatz I auch die wichtige Aufgabe eines Vorschaltelementes zum Liquiditätsgrundsatz II.

Abs. 5 bis 7:

Im Liquiditätsgrundsatz II werden bestimmte Arten von fremden Geldern eines Kreditinstitutes solchen kurz- und mittelfristigen Aktiven gegenübergestellt, die nicht jederzeit verflüssigt werden können. Die Funktion der Koppelung mit dem Liquiditätsgrundsatz I wurde bereits oben erläutert. Durch beide Grundsätze zusammen wird der in Abs. 1 enthaltenen Forderung Rechnung getragen, daß die Kreditinstitute ihre Mittel so anzulegen haben, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist.

§ 26

Die Bezugsbasis der möglichen offenen Positionen sind nunmehr die anrechenbaren Eigenmittel, die auf Grund des erweiterten Definitionskataloges höher sind als das Haftkapital gem. KWG. Die zulässigen offenen Positionen wurden daher auf 20 vH (einzelne Währung) sowie 40 vH (Gesamtheit aller Währungen, Fälligkeiten gem. Abs. 2 und 3) reduziert.

Abs. 1:

Offene Devisenposition, mit Ausnahme des Prozentsatzes unverändert.

Abs. 2:

Im Hinblick auf die im Bankwesen übliche Sechsmonatsfrist für Zinsanpassungsklauseln ist nunmehr das erste und zweite Kalendervierteljahr von der Begrenzung der Fristentransformation in Fremdwährungen ausgenommen. Ansonsten wurde der Prozentsatz der Begrenzung von 50 % auf 40 % herabgesetzt.

Abs. 3:

Kalenderhalbjährliche Fälligkeiten, mit Ausnahme des Prozentsatzes unverändert.

Abs. 4:

Wirtschaftliche Schließung einer offenen Position; unverändert.

Abs. 5:

Ermittlung der offenen Position; unverändert.

Abs. 6:

Aktiv- und Passivposten in fremder Währung; materiell unverändert.

Abs. 7:

Sonderbestimmungen für Zweigniederlassungen österr. Banken im Ausland; unverändert.

Abs. 8:

Umrechnung von Fremdwährungen; unverändert.

Abs. 9:

Verordnungsermächtigung für den BMF; unverändert.

Abs. 10:

Sonderregelung für Kreditinstitute mit Sitz in Zollausschlußgebieten; die Deutsche Mark gilt im Sinne dieser Bestimmungen als die eigene Währung, in logischer Konsequenz ist der Schilling in die offenen Positionen miteinzurechnen.

§ 27

Abs. 1 und 2:

Nach dem Gesetz der großen Zahl ist das Gesamtausfallrisiko eines Kreditinstitutes regelmäßig umso geringer, je höher die Anzahl der Risikovermögensanlagen im Verhältnis zur Gesamtsumme des Risikovermögens ist. Kumulative Verbindungen von Risikovermögensanlagen, deren möglicher Ausfall vom gleichen Ereignis abhängt, können die gleichen Störwirkungen haben wie der Ausfall einer Großveranlagung. Der Risikogleichlauf einzelner Veranlagungen soll daher durch Diversifikation der Veranlagungen vermieden werden. Der Begriff des "beherrschenden Einflusses" in diesem Bundesgesetz schließt sich an den Begriff "beherrschender Einfluß" des § 15 des Aktiengesetzes an.

So wie das Gesetz der großen Zahl das Gesamtausfallrisiko des Kreditinstitutes beeinflusst, stellt das Vermögensverlustrisiko bei Veranlagungen relativ großen Umfanges eine besondere Gefährdung des Kreditinstitutes dar, wenn der Vermögensverlust einer Veranlagung das

Haftkapital des Kreditinstitutes im beträchtlichen Umfang vermindert. Auch empirische Untersuchungen über die Ursachen vergangener Bankinsolvenzen bestätigen die herausragende Bedeutung des Ausfalls von Großveranlagungen als Bankinsolvenzursache. Dieses Risiko soll daher sowohl durch quantitative Begrenzungsnormen als auch durch qualitative Vorschriften besonderer Informationsregeln begrenzt werden.

Abs. 3:

Die Definition einer wirtschaftlichen Einheit, die rechtlich selbständige juristische oder physische Personen umfaßt, ist erforderlich, soweit solche Gruppen durch ihre kumulative Verbindung und den Risikogleichlauf gekennzeichnet sind. Entsprechend den Konsolidierungsbestimmungen sollen auch die Großveranlagungen einer Kreditinstitutsgruppe wie die Großveranlagungen eines einzelnen Kreditinstitutes, allerdings bezogen auf die konsolidierten Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe, behandelt werden.

Tochterkonzerne von kreditgewährenden Konzernmüttern sind - jeder für sich - als selbständige wirtschaftliche Einheiten zu betrachten, weil bei ihnen der Risikogleichlauf vorliegt und eine Ausnahme daher nicht gerechtfertigt wäre. Erwerbsgesellschaften nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz sind je nach ihrer Art so wie Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften zu behandeln.

Abs. 4:

Diese Bestimmung soll eine Sicherung des Informations- und Entscheidungsprozesses des Kreditinstitutes und damit auch der Verantwortlichkeit der Organe des Kreditinstitutes bei Großveranlagungen sicherstellen. Weiters wird klargestellt, daß Vorratsbeschlüsse hierfür nicht zulässig sind. Um den Bedürfnissen der Praxis entsprechen zu können, könnte das Aufsichtsorgan bspw. von Sitzung zu Sitzung Rahmenbeschlüsse fassen.

Abs. 5:

Die Begrenzung der Großveranlagungen ist relativ, da bei gleicher Ausfallshöhe die Konsequenzen für das Kreditinstitut je nach dem Umfang ihres Haftkapitals ungleich sind. Bei der Begrenzung für die einzelne Großveranlagung ist formal eine Senkung des Satzes von 50 vH des Haftkapitals nach dem KWG auf 40 vH der Eigenmittel erfolgt. De facto erfolgt damit aber keine Senkung gegenüber der bisherigen Begrenzung, weil die Bezugsbasis, nämlich die Eigenmittel, eine größere ist als nach dem KWG. Weiters ist zu bemerken, daß die Einzelkreditgrenze auch in der Bundesrepublik Deutschland mit 40 vH der Eigenmittel beschränkt ist. Hinsichtlich der Begrenzung des Klumpenrisikos wurde die Grenze von 800 vH beibehalten.

Abs. 6:

Die durch Abs. 6 getroffenen Ausnahmen von den relativen Großveranlagungsgrenzen des Abs. 5 berücksichtigen das geringere oder fehlende Risiko bestimmter Großveranlagungen.

§ 28

§ 28 soll allfälligen Mißständen vorbeugen, die daraus entstehen können, daß eine Verquickung der Interessen von Personen entsteht, die gleichzeitig den Verwaltungsorganen von kreditaufnehmenden Unternehmen und kreditgewährenden Kreditinstituten selbst angehören. Zur Vermeidung von Doppelgeleisigkeiten werden alle Bestimmungen des § 80 AktG, die bisher noch nicht in das Kreditwesengesetz integriert waren, übernommen.

§ 29

Die RL 89/646/EWG beschränkt die Beteiligungen von Kreditinstituten an Unternehmen, die nicht dem Finanzsektor zuzuordnen sind. Die Beschränkungsgrenze orientiert sich an den Eigenmitteln des Kreditinstitutes. Die Beteiligungen sind dabei mit ihrem Buchwert anzusetzen. Die einzelnen Absätze gründen sich auf folgende EG-Fundstellen:

- Abs. 1: Art 12 Abs. 1, 3 und 6 der RL 89/646/EWG
- Abs. 2: Art 12 Abs. 2, 3 und 6 der RL 89/646/EWG
- Abs. 3: Art 12 Abs. 4 der RL 89/646/EWG
- Abs. 4: Art 12 Abs. 8 der RL 89/646/EWG

§ 30

Allgemeine Bestimmungen

Der vorliegende Abschnitt definiert die Kreditinstitutsgruppe, die entsprechenden materiellen Bestimmungen werden bei den jeweiligen Paragraphen angeführt. Dies betrifft die Konsolidierung der Eigenmittel, der Großkredite und der Beteiligungen, die Aufsicht sowie (mit abweichendem Konsolidierungsumfang) den Jahresabschluß.

Besondere Bestimmungen

Abs. 1:

Abs. 1 definiert die Kreditinstitutsgruppe und übernimmt im wesentlichen § 12a Abs. 1 KWG, die Konsolidierungspflicht beginnt allerdings erst bei Beteiligungen über 50 vH, es sei denn, es liegen die Konsolidierungstatbestände der Z 2 bis 5 vor. Die Regelung nimmt Bezug auf § 244 Abs. 2 HGB und Art. 4 der Konsolidierungs-RL (83/350/EWG).

Abs. 2:

Auch mittelbar gehaltene Beteiligungen sind zu konsolidieren (§ 12a Abs. 2 KWG, § 244 Abs. 3 und 4 HGB).

Abs. 3:

Für Zwecke der Konsolidierung sind Mitteilungspflichten des übergeordneten und des nachgeordneten Instituts vorgesehen (§ 12a Abs. 2 KWG).

Abs. 4:

Wenn bei ausländischen konsolidierungspflichtigen Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten der Informationstransfer nicht gewährleistet ist, darf das übergeordnete Kreditinstitut diese Beteiligung nicht

erwerben. Ist bei einer bestehenden Beteiligung der Informationsaustausch nicht mehr möglich, so kommt das normale Verfahren für Verletzungen des BWG zur Anwendung, da diesfalls der Konsolidierungspflicht nicht mehr in vollem Umfang entsprochen werden kann.

Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt die Konsolidierungspflicht eines österreichischen Instituts gegenüber einer ausländischen Muttergesellschaft (Art. 5 Abs. 1 Konsolidierungs-RL 83/350/EWG).

§§ 31 und 32

Allgemeine Bestimmungen

Die Vorschriften für den Sparverkehr sollen eine möglichst einheitliche Behandlung der Spargelder bei allen Kreditinstituten, die eine Konzession für das Spareinlagengeschäft haben, sicherstellen und ein größtmögliches Maß an Sicherheit gewährleisten. Sie sind daher in erster Linie Ordnungsvorschriften für solche Kreditinstitute, die Sparurkunden ausfolgen, enthalten jedoch auch handels- und zivilrechtliche Sondernormen, insbesondere bezüglich der Wertpapiereigenschaft der verschiedenen Arten von Sparurkunden. Es handelt sich hierbei um zwingende Rechtsvorschriften, von denen durch Vereinbarung nicht abgegangen werden kann. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen; sie müssen durch eine besondere Urkunde (Sparurkunde) gekennzeichnet sein.

§ 32

Abs. 7:

Für die ordnungsgemäße Bekanntgabe der geänderten Zinssätze für Spareinlagen genügt ein Einlageblatt zur Sparurkunde.

Abs. 8:

Im Bereich der Verzinsung von Spareinlagen wurde der Wertstellungsbegriff mit jenem der Verbraucherbestimmungen vereinheitlicht.

Für Zwecke einer einheitlichen Zinsabrechnung entfällt die Definition von Jahr und Jahresbruchteilen

Anstelle der gesetzlichen Kündigungsfrist für Spareinlagen wird eine frei vereinbarte Kündigungsfrist aufgenommen.

Die Bestimmung über die Betragsbegrenzung der monatlichen Auszahlung aus Spareinlagen durch eine Verordnung des BMF entfällt.

Die Regelung über die Leistung von Vorschußzinsen im Falle vorzeitiger Auszahlung von Spareinlagen entfällt.

Die bisherigen Bestimmungen über die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den Kreditinstituten über den Zinssatz für Spareinlagen (Eckzins- und Habenzinsabkommen) entfallen.

Diese Bestimmungen sollen die bisher im Kreditwesengesetz enthaltenen Konsumentenschutzbestimmungen verstärken.

§ 33

Abs. 2 und 3:

Die Bestimmungen des Art. 4 der RL 87/102/EWG über die Schriftform und die Inhaltsteile von Verbraucherkreditverträgen wurden übernommen.

Für den schriftlich abzufassenden Verbraucherkreditvertrag wird ein Mindestinformationsinhalt festgelegt, der dem Kreditnehmer einen sinnvollen Vergleich seiner Gesamtbelastung in verschiedenen Angeboten ermöglichen soll. Der Kreditnehmer soll bereits vor Abschluß des Vertrages über die endgültigen Vertragsinhalte Kenntnis erlangen können. Dazu zählen neben der Angabe der gesamten finanziellen Belastung bzw. des effektiven Jahreszinssatzes u.a. auch Angaben über Kosten, die der Kreditnehmer im Falle seines Zahlungsverzuges zu tragen hat, und darüber, unter welchen Bedingungen die Zinssätze durch das Kreditinstitut geändert werden dürfen.

Für einen Kredit mit laufender Verrechnung, dessen Laufzeit im Moment des Vertragsabschlusses somit nicht feststeht (z.B. Überziehungskredit auf Verbrauchergirokonto), wird die Angabe eines Jahreszinssatzes vorgeschrieben, der in derselben Weise wie der effektive Jahreszinssatz zu ermitteln ist.

Abs. 4:

Die Bestimmungen des Art. 1a der RL 90/88/EWG über die Ermittlung und Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden übernommen.

Die Aufnahme einer Formel für die Berechnung der Verbraucherkreditzinssätze soll gewährleisten, daß Kreditinstitute die Zinsen nach einer einheitlichen Methode berechnen. Dies soll dadurch abgesichert werden, daß die einzelnen in die Formel einfließenden Faktoren klar definiert sind. Die Berechnungsmethode gewährleistet weiter, daß unabhängig von der Länge der Intervalle der Zinsanlastung (Kapitalisierungsperiode) oder von der Art der Verrechnung (kontokorrent oder zu festgesetzten Terminen) kein anderer als der effektive Jahreszinssatz errechnet werden kann.

Die Berechnungsmethode setzt den ausbezahlten Kreditbetrag der Summe aller rückzuzahlenden Teilbeträge der Gesamtbelastung gleich. Der ausbezahlte Kreditbetrag wird dabei zumeist niedriger als der vertragliche Kreditbetrag sein, da der Kreditnehmer gewisse Kreditkosten wie z.B. Bearbeitungsgebühren, öffentliche Abgaben etc. bereits aus den Kreditmitteln bezahlt. Dem Kreditnehmer ist es jedoch zu ermöglichen diese Kreditkosten auch aus seinen Eigenmitteln zu zahlen. In diesem Fall ist für die Zinsberechnung von dem um diese Kreditkosten verminderten vertraglichen Kreditbetrag auszugehen.

Die für die Zinsberechnung bei Verbraucherkrediten und bei Spareinlagen maßgeblichen Intervalle (Jahre bzw. Jahresbruchteile) wurden vereinheitlicht. Für den Beginn der Verzinsung von Verbraucherkrediten ist jener Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Kreditnehmer teilweise oder zur Gänze über den vertraglichen Kreditbetrag erstmals und tatsächlich verfügen kann. Die Zahlung von Kreditkosten in Form der Einbehaltung eines Teiles des vertraglichen Kreditbetrages durch das Kreditinstitut

stellt eine derartige Verfügung dar. Zahlt der Kreditnehmer Kreditkosten aus seinen Eigenmitteln ist ihm gleichzeitig der vertragliche Kreditbetrag teilweise oder zur Gänze auszuführen.

Abs. 5:

Bei einer Änderung des effektiven Zinssatzes hat das Kreditinstitut dem Kreditnehmer bestimmte Mindestinformationen bekanntzugeben. Weiters wurde eine Regelung über die Auswirkungen einer Zinssatzänderung auf die Ratenhöhe bzw. auf die Restlaufzeit des Kredites aufgenommen.

Abs. 6:

Die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 2 lit d der RL 87/102/EWG über die Definition der Kreditkosten und jene des Art. 1a Abs. 2 der RL 90/88/EWG über das Ausscheiden bestimmter Kosten aus der Zinsberechnung wurden übernommen.

Nicht alle Zahlungen, die der Kreditnehmer im Zusammenhang mit der Kreditgewährung im Wege des Kreditinstitutes leistet, stellen einen Ertragsbestandteil des Kreditinstitutes dar.

Die Gesamtbelastung des Kreditnehmers umfaßt neben den Rückzahlungsbeträgen, Zinsen und Zinseszinsen auch allfällige Vermittlungsprovisionen, Kredit- und Bearbeitungsgebühren sowie alle sonstigen Zahlungen an die Bank. Zur Gesamtbelastung zählen auch Prämien für Restschuldversicherungen über einen Betrag, der höchstens der Gesamtbelastung entspricht, und die der Kreditgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredites vorschreibt.

Abs. 7:

Die Bestimmungen des Art. 8 der RL 87/102/EWG über die vorzeitige Rückzahlung durch den Kreditnehmer wurden übernommen.

§ 34

Abs. 5:

Die Bestimmungen des Art. 6 der RL 87/102/EWG über die Gewährung eines Überziehungskredites auf einem Verbrauchergirokonto wurden übernommen.

§ 35

Abs. 1:

Der Aushang bestimmter Informationen soll einem verbessertem Informationsstandard des Kreditnehmers dienen. Hiezu zählen u.a. Angaben über etwaige Kosten, die der Verbraucher bei der Auflösung von Spareinlagen zu tragen hat oder Angaben zur Veranschaulichung der Zinsberechnungsmethode. Der Aushang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an einem für den Verbraucher auffallendem Ort hat für alle Bankgeschäftstypen zu erfolgen, zu deren Betrieb das Kreditinstitut berechtigt ist. Das Kreditinstitut kann darüberhinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verbraucher aushändigen.

Abs. 2:

Die Bestimmungen des Art. 3 der RL 87/102/EWG über die Form der Angabe von Kreditkosten in der Werbung wurden übernommen.

§ 36

Mit dieser Bestimmung werden etwaige wenn auch rechtlich nicht begründbare unterschiedliche Auffassungen zum Begriff "Wertstellungstag" (z.B. der sogenannte Buchungsschnitt) klargestellt. Für die Berücksichtigung der Beträge ist der kalendermäßige Werktag, an dem das Risiko auf das Kreditinstitut übergeht, maßgeblich.

§ 37

Das Bankgeheimnis umfaßt alle einen Kunden eines Kreditinstitutes betreffenden Tatsachen, die dem Kreditinstitut auf Grund der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen bekannt geworden sind. Als Schutzobjekt kommen nur Geheimnisse, das sind Tatsachen, die einer bloß beschränkten Personenzahl bekannt sind, in Betracht, bei deren Offenbarung der Kunde einen Nachteil erleiden würde. An sich geheimzuhaltende Tatsachen, die dem in Frage kommenden Personenkreis auf andere Weise als in seiner beruflichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangt sind, bedürfen keines besonderen Schutzes, zumal Möglichkeiten einer außerberuflichen Kenntnisnahme allen Bevölkerungskreisen offenstehen. Verletzungen des Bankgeheimnisses sind nach § 95 gerichtlich zu ahnden.

Die Formulierung "... Beschäftigte sowie sonst für die Kreditinstitute tätigen Personen ..." stellt klar, daß Personen, die für ein Kreditinstitut tätig werden, ohne in einem Dienstverhältnis zu ihm zu stehen, ebenfalls an das Bankgeheimnis gebunden sind, soweit sie mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraut werden.

Behördliche Organe, denen in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Tatsachen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, zur Kenntnis gelangen, unterliegen dem Amtsgeheimnis, dessen Verletzung im § 310 StGB unter Strafe gestellt ist, und von dem bezüglich solcher Tatsachen eine Entbindung nur in den in Abs. 2 genannten Fällen in Betracht kommt. Organe der Abgabenbehörde unterliegen überdies der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (Steuergeheimnis), deren Verletzung gemäß den §§ 251 und 252 FinStG unter strenger Strafsanktion steht. Die besondere Einbindung der Oesterreichischen Nationalbank in das Amtsgeheimnis ist deshalb erforderlich, da ihr auch personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen.

Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses ist nur in den im Abs. 2 angeführten Fällen vorgesehen. In diesen Fällen entfällt nicht nur die Verpflichtung zur Geheimhaltung, sondern es ist auch die Berufung auf das Bankgeheimnis unzulässig, soweit hier Aussage- und Offenlegungspflichten zum Zuge kommen.

Hingegen haben in anderen Fällen gesetzliche Auskunftspflichten hinter das Bankgeheimnis zurückzutreten. In Abgabevorschriften enthaltene besondere Anzeigepflichten, wie z.B. die Mitteilungspflichten gemäß den

§§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. a und 108 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 bleiben hingegen unberührt.

Abs. 2 Z 1 setzt die Einleitung eines Strafverfahrens durch ein Strafgericht oder eine Finanzstrafbehörde voraus, sodaß das Bankgeheimnis nicht zur Beschaffung von Unterlagen vor Einleitung eines Strafverfahrens aufgehoben wird. Die nach Z 4 maßgebliche Zustimmung kann jederzeit vom Kunden zurückgezogen werden. In Z 5 wird klargestellt, daß das Bankgeheimnis die Kreditinstitute nicht daran hindern soll, ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber Kunden geltend machen zu können; diese Ausnahme gilt aber nur soweit, als sie für die Rechtsdurchsetzung unbedingt erforderlich ist.

Durch Abs. 3 wird klargestellt, daß sich ein Kreditinstitut selbstverständlich dann nicht auf seine Verschwiegenheitspflicht (Bankgeheimnis) berufen kann, wenn es sich um seine eigene Steuerpflicht handelt. Eine abgabenbehördliche Prüfung eines Kreditinstitutes kann mit Rücksicht auf die gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht nicht zum Anlaß genommen werden, abgabenrechtliche Feststellungen in bezug auf dessen Kunden zu treffen.

Abs. 5 steht als inhaltlich unveränderte Nachfolgebestimmung des § 35a KWG weiterhin im Verfassungsrang.

§ 38

Abs. 1:

Der Grad der Sorgfalt, mit der nicht nur die Geschäftsleiter, sondern auch die nach Gesetz und Satzung zur Überwachung der Geschäftsführung zuständigen und im Rahmen der zustimmungsbedürftigen Geschäfte in den Entscheidungsprozeß eingebundenen Aufsichtsorgane ihre Amtspflicht erfüllen müssen, soll in rechtsformneutraler Art mit dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Aktiengesetz festgesetzt werden, da Kreditinstitute in der Regel vorwiegend Fremdvermögen verwalten.

Die bankgeschäftlichen Risiken umfassen insbesondere das Ausfallrisiko (Risiko des Ertragsverlustes oder Vermögensverlustes) bei verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen und bei Anteilsrechten, das Besicherungsrisiko (Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von zur Begrenzung des Ausfallrisikos bestimmten Sicherheiten), die aktivischen und passivischen Wertänderungsrisiken (Kursänderungsrisiko bei Wertpapieren, Wechselkursänderungsrisiko bei Devisen und Valuten, Wertänderungsrisiko bei Edelmetallen), das Zinsänderungsrisiko, das Großanlagenrisiko und das aktivische und passivische Terminrisiko (Liquiditätsrisiko).

Die bankgeschäftlichen Risiken sollen insbesondere durch die Instrumente der Risikovorbeugung, der Risikozerfällung und der Risikoabwälzung angemessen begrenzt werden.

Im Hinblick auf die Vielzahl und Vielfalt bankbetrieblicher Massenvorgänge kommt aber gleiche Bedeutung auch der Begrenzung der

bankbetrieblichen Risiken im Hinblick auf die Wichtigkeit des technisch-organisatorischen Bereiches, des Bereiches des Rechnungs- und Informationswesens und nicht zuletzt der Begrenzung der inner- und außerbetrieblichen Kriminalität zu.

Besonders aber soll auf die Rentabilität der Bankgeschäfte Bedacht zu nehmen sein, da die Verluste der Kreditinstitute aus dem laufenden Geschäft primär mit den laufenden Erträgen der Bank ausgeglichen werden müssen.

Den Kreditinstituten kommt wie allen anderen Wirtschaftsteilnehmern das Recht zu, ja sie haben im Sinne ihrer Sorgfaltspflicht auch die Verpflichtung, ihre Preisbestimmungen für eine bestimmte Bankdienstleistung grundsätzlich an den für die betreffende Dienstleistung auflaufenden Selbstkosten, insbesondere aber dem Risikograd des einzelnen Geschäfts und einem auf diesen bezughabenden volkswirtschaftlich gerechtfertigten ausreichenden Ertrag, zu orientieren. Die Kreditinstitute auf allenfalls aus anderen Geschäften erwirtschaftete Gewinne zu verweisen, wäre deshalb nicht zielführend, weil sie dann bei Einhaltung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und bei Beachtung ihrer Sorgfaltspflicht unter Umständen genötigt werden, diese Dienstleistungen überhaupt einzustellen, was wiederum in gesamtwirtschaftlicher Sicht auch vom Standpunkt der Bankkunden in vielen Fällen von Nachteil wäre. Die Kreditinstitute sollen daher ihre Preispolitik grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auszurichten haben.

Abs. 2:

Rechtlich ist der Bezug zu der zur Zeit anstehenden Novellierung des StGB im Hinblick auf eine strafrechtliche Erfassung der Geldwäscherei anzumerken.

Z 1: sh. Art. 3 Abs. 6 der RL 91/308/EWG;

Z 2: sh. Art. 7 der RL 91/308/EWG; die notwendige Ausnahme vom Bankgeheimnis ist in § 37 Abs. 2 Z 2 geregelt.

Abs. 3:

Z 1: sh. Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich der RL 91/308/EWG; die notwendige Ausnahme vom Bankgeheimnis ist in § 37 Abs. 2 Z 2 geregelt.

Z 2: sh. Art. 8 der RL 91/308/EWG.

Abs. 4:

sh. Art. 6 Abs. 3 der RL 91/308/EWG.

Abs. 5:

sh. Art. 9 der RL 91/308/EWG.

Abs. 6:

sh. Art. 11 der RL 91/308/EWG.

Abschnitt XI

§ 39

Abs. 1 bis 3:

Zur Eingrenzung des bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risikos soll das Risiko der unternehmerischen Fehlentscheidung bei Kreditinstituten durch eine umfassende und vorgangsnah materielle und formelle Prüfung und Information im Unternehmen selbst minimiert werden. Die interne Revision soll im Schutzinteresse der Geschäftsleiter selbst prüfen, ob sich diese im gesellschaftlichen Auftrag und im Rahmen der aufsichtsrechtlich relevanten Vorschriften bewegen.

Die interne Revision hat insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das geschäftspolitische Wohlverhalten des Kreditinstitutes, die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Kreditbewilligungsverfahrens, insbesondere der wirtschaftlichen Werthaltigkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Kreditsicherheiten, und der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer laufend zu prüfen.

Sie hat die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, insbesondere die Bewertung, und die Einhaltung der Ordnungsnormen dieses Bundesgesetzes zu prüfen und der Geschäftsleitung zu berichten.

Abs. 4:

Die Arbeitsweise der internen Revision wird hier näher bestimmt. Neben routinemäßigen Prüfungen anhand eines jährlich zu erstellenden Revisionsplanes sind anlaßbezogene Sonderprüfungen durchzuführen.

Abs. 5 und 6:

Ab der bestimmten Größenordnung haben Kreditinstitute eine eigene Stelle in der Aufbauorganisation des Unternehmens einzurichten, die die Agenden der internen Revision wahrzunehmen hat. Für Kreditinstitutsgruppen ab der bestimmten Größenordnung ist zusätzlich eine eigene Stelle einzurichten, die die Aufgaben der Konzernrevision wahrzunehmen hat.

Abschnitt XII**Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf des Abschnittes "Rechnungslegung" dient der weiteren Rechtsangleichung an die Richtlinie des Rates vom 8. Dezember über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG, ABl. EG Nr. L 372 vom 31. Dezember, im folgenden: Bankbilanzrichtlinie) sowie an die Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (89/117/EWG; ABl. EG Nr. L 44 vom 16. Februar 1989, im folgenden: RL 89/117), soweit diese nicht schon mit Art. VI des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990, durchgeführt wurde.

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Abschnittes erstreckt sich auf Kreditinstitute und Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, hingegen nicht auf Finanzinstitute. Für diese gelten die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sehen vor, daß Kreditinstitute rechtsformunabhängig ihren Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, nach weitgehend übereinstimmenden Gliederungs-, Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften aufstellen und veröffentlichen. Weiters wird den Kreditinstituten die Erstellung eines Lageberichtes vorgeschrieben. Für Kreditinstitutsgruppen wird die Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung bestimmt.

Der Prüfungsumfang des Bankprüfers wird durch Einbeziehung der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über Mündelgeldspareinlagen erweitert. Mit der entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr.403/1977, entfallen gleichzeitig die gesonderte Prüfung und Berichtserstellung über Mündelgeldspareinlagen durch Bankprüfer sowie die Kostenbestimmung für die Prüfung durch den Bundesminister für Finanzen.

§ 40

Abs. 1 und 2:

Wie bisher (KWG idF BGBl. Nr. 475/1990) orientieren sich die Bestimmungen über den Jahresabschluß von Kreditinstituten an den aktienrechtlichen Bestimmungen, wobei die handelsrechtlichen Erleichterungen für kleine Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Kreditinstitute nicht anzuwenden sind. Die rechtsformneutrale Regelung für Kreditinstitute ist deshalb erforderlich, weil die Bankenaufsicht zur Bewältigung ihrer Aufgaben bestmögliche Informationen braucht. Wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kreditinstitute sind von der Bankenaufsicht Schutzziele zu verfolgen, die über jene des Gesellschaftsrechtes hinausgehen.

§ 222 HGB über den Inhalt des Jahresabschlusses ist für Kreditinstitute anwendbar. Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sollen unnötige weitergehende Gliederungen der Formblätter vermieden werden.

Abs. 3 und 4:

Im allgemeinen sind die handelsrechtlichen Bestimmungen für Kreditinstitute anwendbar. Ausnahmeerfordernisse ergeben sich jedoch aus dem abweichenden Gliederungsschema der Formblätter und anderen abweichenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die erforderlich sind, um den Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung zu tragen.

Abs. 5:

Gläubigerinteressen erfordern eine Ausnahme von § 193 Abs. 4 HGB für Kreditinstitute in den österreichischen Zollausschlußgebieten hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

Zu § 41

Die Vorschriften betreffend die Übermittlung der geprüften Jahresabschlüsse und der Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte an den Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank wurden

analog dem § 273 HGB auf die Übermittlung von Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten erweitert. Die Verkürzung der Übermittlungsfrist für Kreditinstitute, die einem Prüfverband angehören, auf längstens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres ist deshalb erforderlich, weil die seinerzeitige Frist von zwölf Monaten mit den Erfordernissen einer zeitnahen Aufsicht unvereinbar ist. Die Verpflichtung der Kreditinstitute, die Daten der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse auch in standardisierter Form auf Datenträgern an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln, liegt im Interesse einer raschen Aufarbeitung der Daten für Zwecke der Bankenaufsicht.

§ 42

Abs. 1 bestimmt, daß Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen sowie an bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in bestimmten Aktiv- und Passivposten der Bilanz gesondert ausgewiesen werden (sh. Art. 5 der Bankbilanzrichtlinie). Der gesonderte Ausweis dient der Vergleichbarkeit der Bankbilanzen.

Der gesonderte Ausweis von Vermögensgegenständen nachrangiger Art nach Abs. 2 dient ebenfalls der Vergleichbarkeit der Bankbilanzen (sh. Art. 6 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie).

Abs. 3 enthält eine Definition der nachrangigen Vermögensgegenstände (sh. Art. 6 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie).

§ 43

Diese Bestimmung regelt den Bilanzausweis der als Sicherheit gegebenen und empfangenen Vermögensgegenstände (sh. Art. 8 der Bankbilanzrichtlinie).

§ 44

Der Bilanzansatz von Gemeinschaftskrediten bedarf zwecks Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise einer gesetzlichen Regelung. Gemeinschaftskredite und Konsortialkredite sind identisch (sh. Art. 9 der Bankbilanzrichtlinie).

§ 45

Treuhandvermögen ist grundsätzlich im Anhang anzugeben. Im Falle des Bestehens einer besonderen Regelung auf ein Aussonderungsrecht kann dieses unter der Bilanz ausgewiesen werden (sh. Art. 10 der Bankbilanzrichtlinie).

§ 46

Die Begriffsinhalte von täglich fälligen Beträgen bedürfen einer Definition (sh. Art. 11 der Bankbilanzrichtlinie).

§ 47

Nach der Regelung über den Bilanzansatz von Pensionsgeschäften wird künftig nur noch zwischen echten und unechten Pensionsgeschäften unterschieden. Die Vorschrift enthält keine Wahlrechte. Sie soll wegen ihrer Bedeutung für die Rechnungslegung der Kreditinstitute in das Gesetz aufgenommen werden (sh. Art. 12 der Bankbilanzrichtlinie).

§ 48

Abs. 1 bestimmt, daß das übergeordnete Kreditinstitut hat für für die Kreditinstitutsgruppe einen konsolidierten Jahresabschluß und einen konsolidierten Lagebericht zu erstellen hat. Die Bestimmungen des HGB sind anzuwenden. (sh. Art. 42 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie).

Im Abs. 2 wird der Anwendungsbereich auf Mutterunternehmen erstreckt, die, ohne selbst Kreditinstitut zu sein, den einzigen Zweck haben, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute sind. (sh. Art. 42 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie).

Abs. 3 dient der Anpassung an Art. 43 Abs. 2 lit. f der Bankbilanzrichtlinie. Tochterunternehmen, die keine Kreditinstitute sind, sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in die Konsolidierung einzubeziehen.

Analog zur Regelung des Art. 43 Abs. 2 lit. d der Bankbilanzrichtlinie wird für nachgeordnete Kreditinstitute eine Ausnahme von der Konsolidierungspflicht geschaffen, wenn diese nur vorübergehend im Rahmen einer Unternehmenssanierung gehalten werden.

Abs. 5 enthält Publizitätsvorschriften für nach Abs. 4 von der Konsolidierung befreite Unternehmen.

§ 49

Diese Bestimmungen enthalten detaillierte Ausweisvorschriften zu den einzelnen Bilanzposten, die in Analogie zu den Art. 13 bis 25 der Bankbilanzrichtlinie gefaßt sind.

Als Kreditinstitute im Sinne des Abs. 3 gelten alle Unternehmen, die in der Liste aufzuführen sind, welche gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 77/780/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ebenso die Zentralnotenbanken sowie amtliche nationale und internationale Einrichtungen mit Bankcharakter und ferner alle privaten und öffentlichen Unternehmen, deren Sitz nicht im Europäischen Wirtschaftsraum liegt, sofern auf sie die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der RL 77/780/EWG zutrifft. Forderungen an Unternehmen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind im Aktivposten 4 auszuweisen. (sh. Art. 15 Abs. 1 und 2 der Bankbilanzrichtlinie).

Zur Begriffsbestimmung der im Abs. 6 genannten Kreditinstitute sind die in den Erläuterungen zu Abs. 3 enthaltenen Kriterien heranzuziehen (sh. Art. 18 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie).

§§ 50 bis 52

Hier sind besondere Ausweisvorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung normiert (sh. die Art. 29 bis 34 der Bankbilanzrichtlinie).

§ 53

Abs. 1 bestimmt, welche Aktivposten bzw. Teile davon wie Anlagevermögen zu bewerten sind (sh. Art. 35 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie).

Abs. 2 definiert für Kreditinstitute den Begriff "Finanzanlagen" (sh. Art. 35 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie)

Auf Grund des Abs. 3 sind Kreditinstitute von der Anwendung des § 226 Abs. 1 und 4 HGB befreit. Die zitierte Bestimmung des HGB regelt die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens eines Unternehmens in der Form des sogenannten "Anlagenspiegels". Da dem Anlagevermögen von Kreditinstituten eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt, werden diese von der Anwendung des § 226 Abs. 1 und 4 HGB entbunden.

§ 54

In Analogie zu Art. 35 Abs. 3 lit a bis c und Art. 36 Abs. 1 und 2 der Bankbilanzrichtlinie wird hier die Bewertung von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren festgelegt. Bewertungen auf Grund einer Bonitätsverschlechterung des Schuldners sind jedenfalls vorzunehmen.

§ 55

Abs. 1 und 2:

Um den Kreditinstituten eine gewisse Gestaltungsfähigkeit zur Verstetigung der Jahresergebnisse zu erhalten, wird entsprechend der Regelung des Art. 37 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie für bestimmte Bilanzpositionen ein limitierter Bewertungsspielraum beibehalten.

Abs. 3 und 4:

Mit diesen Vorschriften wird Art. 38 der Bankbilanzrichtlinie übernommen. Die Mittel des "Fonds für allgemeine Bankrisiken" müssen bestimmte Kriterien erfüllen, die für die Zurechenbarkeit zu den Eigenmitteln erster Klasse von Bedeutung sind.

§ 56

In diesen Bestimmungen wird die Währungsumrechnung, die Bewertung von Termingeschäften und die erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung geregelt (sh. Art. 39 Abs. 1 bis 3 der

Bankbilanzrichtlinie). Die Bewertungsmöglichkeit zum Geld- und Briefkurs bzw. zum Devisenmittelkurs wird durch Abs. 1 nicht eingeschränkt.

§ 57

Künftig wird auch der von jeder Kreditinstitutsgruppe zu erstellende Konzernabschluß und Konzernlagebericht durch Bankprüfer zu prüfen sein.

§ 58

Da die Bankenaufsichtsbehörde Schutzziele zu verfolgen hat, die über die Schutzziele des Gesellschaftsrechtes hinausgehen, wird diese weiterhin die von den Kreditinstituten nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften bestellten Abschlußprüfer und die Prüfungsorgane der gesetzlich berufenen Prüfungsverbände der dezentralen Sektoren als Bankprüfer für bankaufsichtliche Prüfungen heranziehen.

§ 59

Die Ausschließungsgründe für Bankprüfer wurden entsprechend § 271 HGB erweitert. Sie sind wegen der besonderen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Kreditinstitute notwendig.

§ 60

Abs. 1 bis 3:

Im Abs. 1 wird festgelegt, daß für die Auswahl und Bestellung bestimmter Bankprüfer die Bestimmungen des HGB für große Akteingesellschaften sinngemäß gelten.

Nach Abs. 2 wird der Bankprüfer künftig vor Beginn des Geschäftsjahres zu bestellen sein. Um wiederholte Einberufungen von Gesellschafterversammlungen im ersten Jahr der Neuregelung entbehrlich werden zu lassen, wurde eine diesbezügliche Übergangsbestimmung eingearbeitet. Der Aufsichtsbehörde soll weiterhin nur das Recht eingeräumt werden, Widerspruch gegen die Bestellung eines Bankprüfers zu erheben, um die ausreichende fachliche Qualifikation der Bankprüfer und die erforderliche Unabhängigkeit ihres Fachurteiles sicherzustellen und die Bankprüfer aber nicht zu Organen der Bankenaufsichtsbehörde zu machen.

Im Abs. 3 wird unter anderem sichergestellt, daß die strengeren, aus sachlichen Gründen vom HGB abweichenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sollen.

Abs. 4 bis 6:

Die Prüfungs- und Berichtspflicht der Bankprüfer wurde auf die Einhaltung der Vorschriften über Mündelgeldspareinlagen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses erweitert. Die bisherige gesonderte Prüfung und Berichtslegung über Mündelgeldspareinlagen entfällt. Eine entsprechende gleichzeitige Adaptierung des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts ist gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz auszuarbeiten.

§ 61

Kreditinstitute haben künftig ihren Jahresabschluß unabhängig von der Rechtsform und der Höhe der Bilanzsumme jedenfalls zu veröffentlichen.

§ 62**Abs. 1 bis 4:**

Der Inhalt des Anhangs ergibt sich aus den §§ 236 bis 242 HGB und aus den Art. 40 und 41 der Bankbilanzrichtlinie. Bei den im Anhang nach § 237 Z 7 HGB zu erläuternden Rückstellungen brauchen Kreditinstitute nur deren Art anzuführen. Die für Kreditinstitute obligaten Zusatzangaben im Anhang entsprechen dem Inhalt der Bankbilanzrichtlinie.

Abs. 5 und 6:

Die festgelegten Publizitätspflichten für Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute dienen der Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 der RL 89/117. Analog Art. 3 Abs. 2 der RL 89/117 können Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute im Abkommenswege von der Verpflichtung entbunden werden, einen auf ihre eigene Tätigkeit bezogenen Jahresabschluß offenzulegen.

§ 63

Der Bundesminister für Finanzen ist Aufsichtsbehörde über die in Österreich tätigen Kreditinstitute. Daneben werden gewisse eingeschränkte Aufgaben auch der Oesterreichischen Nationalbank übertragen. Sein Maßstab bei Ausübung der Aufsicht ist der Funktions- und, wie aus dem sonstigen Gesetzeszusammenhang erhellt, der Gläubigerschutz. Inländische Kreditinstitute sind die nach § 4 konzessionierten (seien es rechtlich selbständige oder Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute) sowie die auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen tätigen Kreditinstitute. Z 2 normiert ausdrücklich die Heimatlandkontrolle für die im EWR-Raum tätigen Zweigniederlassungen österreichischer Kreditinstitute (einschließlich der erforderlichen Einhaltung von Regelungen vor Ort).

§ 64

Um Funktionsstörungen im Bankwesen vorbeugen zu können hat der Bundesminister für Finanzen durch laufende Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Kreditinstitute die gesetzlichen Vorschriften beachten. Er kann diese Aufgabe nur dann erfüllen, wenn ihm entsprechende Informations-, Eingriffs- und Einschaumöglichkeiten zur Verfügung stehen. Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 25 Abs. 3 KWG. Gegenüber diesem wurde nur eine wesentliche Änderung vorgenommen: eine effiziente Aufsicht benötigt die Möglichkeit, auch ohne besonderen Anlaß Einschaun vor Ort vornehmen zu können. Es wird daher in Hinkunft sowohl zu Routine- als auch zu Anlaßprüfungen kommen, wobei darauf zu achten sein wird, daß den Kreditinstituten kein unangemessener Aufwand durch solche Prüfungen zugemutet wird. Ein solches System wird übrigens schon seit langem im Bereich der Versicherungsaufsicht mit Erfolg praktiziert.

Die Oesterreichische Nationalbank wird - im Auftrag der Bundesministers für Finanzen - im eigenen Namen, aber als beauftragtes Unternehmen tätig werden und unterliegt im Rahmen der Durchführung von Prüfungen dem Weisungsrecht des Bundesministers. Die Ermächtigung zur Übertragung von Prüfungen an die Oesterreichische Nationalbank wurde den Vorbildern der §§ 29a VStG bzw. 2 Abs. 2 DienstrechtsverfahrensG, 7 PreisG, 12 EisenbahnG und 92 Vorarlberger GemeindeG nachgebildet.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen § 25 Abs. 4 KWG und wurde vor allem im Hinblick auf eine bessere Determinierung umformuliert.

Abs. 3 wurde in Anlehnung an § 42 StPO gestaltet.

Abs. 4 entspricht in größeren Teilen § 33 KWG. Die materiellen Änderungen sind analog § 33 Abs. 5 PKG im Hinblick auf dessen moderneres und flexibleres Aufsichtsinstrumentarium entsprechend erweitert worden. Diese weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten finden ihre Rechtfertigung in der Verantwortlichkeit des Bundesministers für Finanzen der Allgemeinheit gegenüber, die Gläubiger durch den gesicherten Bestand der Kreditinstitute zu schützen. Darüber hinaus kann dieser mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Bankenaufsicht die ordnungsgemäße Geschäftsführung eines Kreditinstitutes nicht dem einzelnen Gläubiger gewährleisten. Hierzu wäre ein über die Aufsicht hinausgehendes Weisungsrecht für entscheidungserhebliche Geschäftsvorgänge erforderlich, das jedoch mit den Grundsätzen einer freien Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar wäre. Neu ist auch die zentrale Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmung für alle bankenaufsichtsrelevanten Gesetze, was im Hinblick auf deren einheitliche Vollziehung von wesentlicher administrativer Bedeutung ist.

Zu den nicht mehr vorliegenden Konzessionsvoraussetzungen ist zu bemerken, daß hier eine Ausnahme besteht, und zwar gemäß § 97 Z 2 lit. b; diese Ausnahme entspricht Art. 10 der Richtlinie 89/646/EWG.

Abs. 5 enthält eine notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsaufsichtsverfahren.

§ 65

Vor-Ort-Prüfungen sind für ein modernes Aufsichtsinstrumentarium - wie schon in der Erläuterungen zu § 64 festgehalten wurde - unerlässlich. Vorbild für § 65 ist im wesentlichen die bewährte Regelung des § 102 VAG; dadurch soll dem Rechtsschutzinteresse der Betroffenen, nämlich der geprüften Kreditinstitute, Rechnung getragen werden.

§ 66

Entspricht § 27 KWG.

§ 67

Abs. 1 stellt im wesentlichen eine Adaptierung des § 10 KWG dar; entfallen sind dessen Abs. 1 Z 3 und 6 sowie die Abs. 2 und 3. Gemäß Z 2 ist nunmehr auch bei Geschäftsleiterwechsel die Einhaltung der Anforderungen an die Geschäftsleiter darzutun. Z 7 und 8 waren bisher bewilligungspflichtig. Abs. 2 dient zur Information des Bundesministers für Finanzen.

§ 68

Hier werden die im KWG in verschiedenen Bestimmungen verstreuten Meldepflichten (§ 24 Abs. 13 bis 15 und 17 sowie §§ 13 Abs. 8 und 14a Abs. 11 enthalten KWG) zusammengefaßt.

§ 69

Das System der Großkreditmeldung entspricht im wesentlichen § 16 KWG ; folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- bei den Meldungen ist nicht mehr auf die wirtschaftliche Einheit Bedacht zu nehmen, statt dessen ist zu melden, welcher wirtschaftlichen Einheit der Kreditnehmer angehört; dies wird für die Praxis eine wesentliche Vereinfachung mit sich bringen;
- im Gegenzug zu dem oben erwähnten Punkt wurde die Meldegrenze auf 5 Mio. S gesenkt;
- in Hinkunft sind - so wie bei der Begrenzung der Großveranlagungen - ausdrücklich auch Promessen miteerfaßt;
- Ausnahmen von der Meldeverpflichtung bestehen für den Bund oder die Länder als Schuldner.

§ 70

Bisher § 26 KWG ; das bewährte Institut des Staatskommissärs, das dem Bundesminister für Finanzen als Aufsichtsbehörde auch Informationen vor Ort verschafft, bleibt grosso modo gleich. Änderungen wurden hinsichtlich folgender Punkte vorgenommen:

- Die Anforderungen an den Staatskommissär und dessen Abberufung wurden genauer determiniert;
- Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder sind wegen möglicher Kollisionen mit Art. 77 B-VG nicht mehr als mögliche Staatskommissäre vorgesehen;
- es wurde klargestellt, daß der Staatskommissär auch zu entscheidungsbefugten Aufsichtsratsausschüsse zu laden ist und dort Einspruch erheben kann;
- der Staatskommissär darf nunmehr auch gesetzlich klar festgehalten nicht an Sitzungen im Ausland teilnehmen, weil er nicht befugt ist außerhalb Österreichs hoheitliche Befugnisse auszuüben.

§ 71

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit § 23a KWG . Die Determinierung in Abs. 1 Z 1, daß bei Auskunftserteilung die öffentliche Ordnung nicht verletzt werden darf, bedeutet, daß ausländische Auskunftersuchen dann zurückgewiesen werden können, wenn ihre Erledigung gegen "lebenswichtige Interessen" der Republik Österreich verstoßen würde. Die in Abs. 1 Z 3

erwähnten Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes sind die für das Gesetz durchgängig gültigen des § 63 (Funktionsschutz und, damit zusammenhängend, Gläubigerschutz).

§ 72

Dieser entspricht im wesentlichen § 29 KWG . Er ermöglicht Maßnahmen für den Fall, daß alle Kreditinstitute oder solche in bestimmten Gebieten in Schwierigkeiten gelangen, die auf eine allgemeine politische oder wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen sind und die eine Gefahr für die Volkswirtschaft, insbesondere für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs befürchten lassen. Um die Auswirkungen solcher Ereignisse im Inland zu vermeiden ist es erforderlich, für derartige Ausnahmefälle Vorsorge treffen zu können. Nicht vergessen werden darf, daß das Moratorium dann nicht heranzuziehen ist, wenn es einem einzelnen Kreditinstitut schlecht geht; für solche Fälle sind die Bestimmungen über konkrete Aufsichtsmaßnahmen (z.B. § 64) und über das Geschäftsaufsichtsverfahren anzuwenden.

Die Beschränkungen für den Zahlungsverkehr können auch für bestimmte Arten oder einen bestimmten Umfang von Bankgeschäften verfügt werden. Gedacht ist insbesondere daran, daß trotz der Schließung der Schalter Löhne gezahlt und ähnliche lebenswichtige Zahlungen geleistet werden dürfen; solches wäre in der Verordnung festzulegen.

§ 73

Abs. 1 entspricht dem ersten Satz von § 27 Abs. 1 KWG . Die Abs. 2 und 3 stellen in datenschutzrechtlicher Sicht die Zusammenarbeit der Bankenaufsicht im Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank auf eine etwas erweiterte, aber gesicherte rechtliche Basis. So wird bspw. klargestellt, daß die Oesterreichische Nationalbank in dem im vorliegenden Gesetz gespannten Rahmen für das Bundesministerium für Finanzen als Dienstleister im Sinne des § 3 Abs. 2 DSGVO tätig wird. In Hinkunft werden dem Bundesminister für Finanzen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Projekt eines Bankenanalysesystems sinnvoller Weise auch bankenaufsichtsrelevante Daten auf Grund von Meldungen nach § 44 NBG und nach dem Devisengesetz.

Abs. 4 dient zur Ergänzung und rechtlichen Klarstellung von § 64 Abs. 1 Z 3 in bezug auf die Vor-Ort-Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank, und zwar im Hinblick auf Art. 77 Abs. 1 B-VG.

§ 74

Abs. 1 entspricht § 27 Abs. 2 KWG , Abs. 2 war nach dem KWG ebenfalls schon vorgeschrieben, aber über das ganze Gesetz verstreut.

§ 75

Im Hinblick auf die schon bestehende enge und hervorragende Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank soll auch formal durch Einsetzung einer

Expertenkommission eine Basis für ein weiteres koordiniertes Vorgehen geschaffen werden.

XVI. Abschnitt

Dieser Abschnitt soll das Geldinstitutezentralegesetz 1924 ersetzen und berücksichtigt die sich bisher aus diesem Gesetz (bereinigt um jene Bestimmungen die den Ausgleich von Geldinstituten regeln und die durch das IESG obsolet gewordenen Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmerforderungen) und § 30 KWG ergebende Rechtslage unter Einbeziehung der zwischenzeitig eingetretenen, relevanten Veränderungen der Konkursordnung.

Während sich die Bestimmungen über das Moratorium auf Fälle beziehen, welche die österreichische Kreditwirtschaft im ganzen oder innerhalb eines bestimmten Gebietes aus politischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen in Schwierigkeiten gebracht haben, regelt dieser Abschnitt den Fall der behebbar erscheinenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines einzelnen Kreditinstitutes, wobei es gleichgültig ist, aus welchen Gründen diese Schwierigkeiten eingetreten sind.

§ 76:

Durch Abs. 1 soll aus volkswirtschaftlichen Gründen verhindert werden, daß ein Kreditinstitut ein Ausgleichsverfahren beantragt. Diese Bestimmung entspricht der bestehenden Rechtslage.

Abs. 2 statuiert die Parteistellung der Finanzprokurator in Geschäftsaufsicht- und Konkursverfahren von Kreditinstituten. Diese Bestimmungen soll eine Vertretung der Interessen des Bundes in diesen Verfahren gewährleisten.

Abs. 3 bestimmt, daß im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstitutes der Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokurator, während aufrechter Geschäftsaufsicht die Aufsichtsperson, den Antrag auf Eröffnung des Konkurses stellen kann. Die Aufsichtsperson verfügt während aufrechter Geschäftsaufsicht über den besten Einblick in die wirtschaftliche Situation des betroffenen Kreditinstitutes.

Die in Abs. 4 geschaffene Möglichkeit, auch eine juristische Person als Aufsichtsperson oder Masseverwalter zu bestellen, ist erforderlich, da der mit der Führung der Geschäftsaufsicht oder Masseverwaltung über ein Kreditinstitut verbundene Aufwand im Regelfall von physischen Personen nicht zu bewältigen ist.

Im Interesse einer effizienten Geschäftsaufsicht oder Masseverwaltung, wird dem Bundesminister für Finanzen in Abs. 5 das Recht eingeräumt, die Bestellung einer juristischen Person als Aufsichtsperson oder Masseverwalter zu beantragen, wobei eine Enthebung in diesem Fall an seine Zustimmung gebunden ist.

§ 77

Abs. 1 bestimmt, daß im Falle der voraussichtlich behebbaren Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstitutes nicht nur dieses, sondern auch der Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokurator, die Geschäftsaufsicht beantragen kann. Die Bestimmung soll dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit geben, im Interesse einer raschen Beseitigung einer bei seiner Aufsichtstätigkeit erkennbar gewordenen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, die notwendigen gerichtlichen Schritte durch die Finanzprokurator zu veranlassen, wenn die Geschäftsleitung des Unternehmens dies unterläßt.

Abs. 2 und 3 dienen dazu, das Gericht in die Lage zu versetzen, daß Vorliegen der Voraussetzungen für die Geschäftsaufsicht zu prüfen.

§ 78

Dieser regelt die Bestellung, die Rechte und Pflichten, die Entlohnung sowie den Widerruf der Bestellung der Aufsichtsperson, wobei sich diese Bestimmung an die in der KO enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung des Masseverwalters anlehnt.

§ 79

In dieser Bestimmung wird der Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsaufsicht geregelt.

§ 80

Die in Abs. 1 normierte Stundung aller vor der Geschäftsaufsicht entstandenen Forderungen, die im Konkurs aus der gemeinschaftlichen Konkursmasse zu befriedigen wären, dient dazu, den für die Sanierung des betroffenen Kreditinstitutes erforderlichen Spielraum zu schaffen.

Die in Abs. 2 geforderte Feststellung des finanziellen Standes des Kreditinstitutes ist zur Betreibung der Sanierung und zur Entscheidung des Gerichtes über eine allfällige Befriedigung alter Forderungen erforderlich.

Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 dienen dazu, einerseits den Erfolg des Geschäftsaufsichtsverfahrens nicht zu gefährden und andererseits die Gläubiger nicht zu schädigen.

§ 81

Die in Abs. 1 ausgeschlossene Kündigung von Geschäftsanteilen ist, sofern es sich bei dem betroffenen Kreditinstitut um eine Genossenschaft handelt erforderlich, da eine solche Kündigung von Geschäftsanteilen die Sanierung unmöglich machen würde.

Abs. 2 ermöglicht die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit und dient der Sanierung. Die Rechte der Aufsichtsperson sowie die Unwirksamkeit bestimmter in Abs. 2 definierter Rechtshandlungen sollen Umtriebe im Geschäftsaufsichtsverfahren hintanhalten.

Die in Abs. 3 statuierte Trennung und Bevorrechtung der nach dem Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsaufsicht geschlossenen Geschäfte ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung, da ohne eine solchen Trennung und Bevorrechtung keine Geschäfte mit dem in Sanierung befindlichen Kreditinstitut geschlossen würden.

§ 82

Diese Bestimmung gibt dem betroffenen Kreditinstitut die Möglichkeit, nach zweijähriger Geschäftsaufsicht die Aufhebung derselben zu beantragen. Nach zweijähriger Geschäftsaufsicht sollte die Sanierung entweder erfolgreich abgeschlossen oder bereits ein Konkurs eröffnet sein.

§ 83

Diese Bestimmung regelt die Entscheidung über Streitfälle aus den Anordnungen der Aufsichtsperson.

§ 84

Dieser regelt die Beendigung der Geschäftsaufsicht sowie in Abs. 5 die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Beschlüsse des Gerichtes und den Rechtszug. Die weitgehende Einschränkung von Rechtsmitteln dient der Effizienz des Geschäftsaufsichtsverfahren. Der Erfolg von Sanierungsmaßnahmen hängt wesentlich von der raschen Umsetzung ab.

§ 85

Durch diese Bestimmung wird § 117 Abs. 2 ZPO für öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Geschäftsaufsichtsverfahren übernommen.

§ 86

Diese Bestimmung soll für Kreditinstitute aller Rechtsformen eine Möglichkeit zur Umwandlung in Aktiengesellschaften ermöglichen, weil bei dieser Rechtsform die Organisationsstruktur und die Eigenmittelaufbringungsmöglichkeiten am besten durchgebildet sind. Grundgedanke der Regelung ist, daß diese Umwandlungen durch Einbringungsvorgänge mit der Rechtswirkung der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen, was der Rechtssicherheit dient (Kreditsicherheiten usw.). Die Zugehörigkeit der Kreditinstitute zum angestammten Verbund soll durch diese Umwandlungsvorgänge, soweit nicht Kreditinstitute verschiedener Fachverbände von einem Einbringungsvorgang betroffen sind, nicht berührt werden. Wenn sich die Höchstgrenze von zehn Milliarden Schilling als unzulässig erweisen sollte, wird darauf in allfälligen künftigen Novellen Bedacht genommen werden.

Die Aktiengesellschaft als höchstentwickelte Gesellschaftsform wird für das Kreditwesen als eine besonders geeignete Organisationsform erachtet

wird. Es soll damit aber keine grundsätzliche Ablehnung anderer Rechtsformen ausgedrückt werden.

Abs. 1:

Für Kreditinstitute in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechts wird die Umwandlung ab der festgesetzten Betriebsgröße zwingend angeordnet, weil für Kreditinstitute dieser Größe die Organisationsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts nicht mehr adäquat erscheint. Neue Konzessionen werden aus demselben Grund an Unternehmen in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechts nach § 5 Abs. 1 Z 1 nicht erteilt.

Abs. 2:

Damit soll allen Kreditinstituten, denen die Einbringung in eine Aktiengesellschaft nach anderen Rechtsvorschriften nicht möglich ist, die Einbringung ermöglicht werden. Dabei wird darauf Bedacht genommen, daß es gemischte Genossenschaften gibt, die aber ihren Waren- bzw. Handelsbetrieb nicht in die neue Aktiengesellschaft einbringen sollen.

Abs. 3:

Die bisherige strukturversteinernde - und damit einer modernen Wirtschaft nicht angemessene - Regelung des § 8a Abs. 4 KWG wurde durch die vorliegende wettbewerbsneutrale Regelung ersetzt.

Abs. 5:

In Anbetracht der besonderen Bedeutung des Einbringungsbeschlusses und der Eigentümerlosigkeit der Sparkassen und Landes-Hypothekenbanken werden spezielle Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen.

Abs. 7:

In diesem Absatz wird, soweit nicht Kreditinstitute verschiedener Fachverbände von einem Einbringungsvorgang betroffen sind, auf die gewachsenen Strukturen im österreichischen Bankwesen Bedacht genommen.

§ 87

Die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen der bisher gemäß § 31 KWG gegebenen Rechtslage, wobei nunmehr ausdrücklich klargestellt wurde, daß auch von Mitgliedsinstituten im Ausland entgegengenommene Einlagen umfaßt sind.

Da in einem marktwirtschaftlichem System die Insolvenz eines Kreditinstitutes nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Institut der Einlagensicherung zum Zwecke des öffentlichen Vertrauens in das Bankwesen und auch aus sozialpolitischen Überlegungen unabdingbar. Die Einschränkung dieses Systems auf Verbrauchergirokonten und auf Spareinlagen von natürlichen Personen sowie auf einen Höchstbetrag von 200 000 S oder den Gegenwert in fremder Währung pro natürlicher Person, ist aus ökonomischen Gründen erforderlich und sozial gerechtfertigt.

Abs. 1:

Unter Verbrauchergirokonten sind insbesondere Lohn- oder Gehaltskonten, Renten- oder Pensionskonten sowie sonstige Privatkonten zu verstehen. Die

Statuierung des Erlöschens der Berechtigung zum Betrieb des Einlagengeschäftes dient zur Sicherstellung, daß alle Kreditinstitute, die das Einlagengeschäft betreiben, einer Einlagensicherungseinrichtung angehören.

Abs. 2:

Vorraussetzung für die Inanspruchnahme einer Einlagensicherungseinrichtung ist die Zahlungseinstellung eines Mitgliedsinstitutes. Bei Zahlungseinstellung hat der Einleger das Kreditinstitut zur Zahlung aufzufordern und sich die Tatsache der Nichtzahlung bestätigen zu lassen. Gegen Vorlage dieser Bestätigung und Legitimierung hat die Zahlung durch die Einlagensicherungseinrichtung auf Verlangen der geschützten Person unverzüglich zu erfolgen. Die Inanspruchnahme der Einlagensicherungseinrichtung bei anonymen Einlagen hat die Aufgabe der Anonymität durch den Anspruchsteller zur Vorraussetzung.

Die Einlagensicherungseinrichtung hat nur auf Verlangen der geschützten Person zu bezahlen. Es handelt sich also um eine Holschuld, die erst mit dem Antrag und nicht etwa mit der Zahlungseinstellung des betroffenen Kreditinstitutes oder durch Eröffnung eines Geschäftsaufsichts- oder Konkursverfahrens entsteht.

Abs. 3:

Kreditinstitute werden nicht ex lege Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung, sondern müssen einer solchen mit Vertrag beitreten. Die Beitragsleistung hat nach dem zum letzten Bilanzstichtag festgestellten Anteil der gesicherten Einlagen jedes einzelnen Mitgliedsinstituts an der Summe aller von der Haftungsgesellschaft gesicherten Einlagen zu erfolgen. Der auf das einzelne Kreditinstitut entfallende Anteil entspricht seinem Prozentsatz an den gesamten geschützten Einlagen des betreffenden Sektors, unter Außerachtlassung der abzulösenden Einlagen des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Institutes. Die Leistungspflicht ist mit 30 vH der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag begrenzt.

Abs. 4:

Die kollektive Deckungspflicht aller Einlagensicherungseinrichtungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Gesonderte Verträge sind hiezu nicht erforderlich.

Abs. 7:

EWR-Kreditinstitute, die in Österreich tätig werden, dürfen mangels entsprechender EWR-Bestimmungen aus Wettbewerbsgründen keine Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu einer Einlagensicherungseinrichtung vorgeschrieben werden. Wohl aber ist es mit Art. 21 Abs. 11 der Richtlinie 89/646/EWG vereinbar, daß sie auf eine Nicht-Zugehörigkeit zu einer Einlagensicherungseinrichtung hinzuweisen haben. Dies entspricht übrigens auch der bestehenden deutschen Rechtslage.

§ 88

Die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen den des § 11 KWG erweitert um den Schutz der Bezeichnungen "Finanzinstitut", "Bausparkasse" und "Raiffeisen".

Da das Bankwesen in der Ausübung seines Betriebes im öffentlichen Interesse auf Grund Beschränkungen unterworfen ist, entspricht es der Sicherheit des Verkehrs, gewisse mit dem Betrieb von Bankgeschäften üblicherweise verbundenen Bezeichnungen zu schützen. Dadurch soll eine Irreführung des Publikums verhindert werden, die durch den Gebrauch der geschützten Bezeichnungen durch Unbefugte eintreten könnte.

§ 89

Mit Abs. 1 soll eine bessere Absicherung der Mitglieder von Sparvereinen erreicht werden. Das Verbot des Abs. 1 bezieht sich nicht auf die in § 39 Sparkassengesetz genannten Kreditvereine. Nach § 2 Vereinsgesetz sind die Bestimmungen dieses Gesetzes für Vereine, soweit sie Bank- und Kreditgeschäfte betreiben, nicht anzuwenden, sodaß auch aus diesem Teil ein Verbot der bankgeschäftlichen Tätigkeit durch Vereine besteht. Abs. 2 entspricht § 35 Abs. 2 KWG .

Werksparkassen gemäß Abs. 3 sind verboten. Unternehmen dürfen wie bei Sparvereinen von ihren Arbeitnehmern Gelder nur dann annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer unverzüglich angelegt werden. Von einer unverzüglichen Weiterleitung wird man nur dann sprechen können, wenn die Einzahlung am nächsten Bankarbeitstag, falls dieser gekürzt sein sollte, am übernächsten Bankarbeitstag des nächstliegenden Bankplatzes erfolgt. Mit dieser unverzüglichen Pflicht zur Anlegung übernommener Gelder wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß sichergestellt sein muß, daß im Abwicklungs- oder Insolvenzfall des Unternehmers Gläubiger des Unternehmens keinen Zugriff auf diese Gelder haben. Der Unternehmer übt nur die Funktion einer Geldsammelstelle aus. Die Einlage von Arbeitnehmergeldern auf das Girokonto des Arbeitgebers ist demnach gesetzwidrig.

In Abs. 3 wird für die Arbeitnehmer eines Unternehmens ausdrücklich festgelegt, wie die - bereits bisher bestehende - Verpflichtung, die Gelder getrennt vom Unternehmensvermögen anzulegen, zu erfüllen ist. Zugleich soll damit eine Schlechterstellung der Gläubiger des Unternehmens vermieden werden.

Abschnitt XXI

§ 90

Dieser entspricht der bisherigen Bestimmung des § 32 KWG . Die Zwangsstrafe soll einen gesetz- oder ordnungswidrigen Zustand beseitigen. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Geldstrafe. Die Geldstrafe soll ein Unrecht ahnden, die Zwangsstrafe dagegen den Willen des Betroffenen beugen. Die Zwangsstrafe kann daher so oft wiederholt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist, wogegen die Strafe für eine Tat nur einmal verhängt werden darf. Die Erhöhung der Zwangsstrafe auf die Obergrenze von 300 000 S ist erforderlich, da die in § 5 Abs. 3 VVG normierte

Obergrenze in keinem Verhältnis zur Wirtschaftskraft von Kredit- oder Finanzinstituten steht.

§ 91

Die in § 91 statuierte Ausdehnung der Pönalebestimmungen auf sämtliche Ordnungsnormen entspricht dem bewährten Vorbild des § 14 Abs. 14 KWG . In Fällen von erlaubten Abweichungen von den Ordnungsnormen erfolgt keine Pönalevorschrift. Eine Pönalevorschrift hindert nicht die Betreibung anderer konzessionsrechtlicher Maßnahmen bis hin zum Konzessionsentzug.

§ 92

Dieser Paragraph soll sich auf alle Tatbestände, die von Kreditinstituten verwirklicht werden können, beziehen, außer auf jene, die durch die Pönalebestimmungen abgedeckt sind.

§ 93

Diese Bestimmung enthält Strafdrohungen für Verletzung von Bestimmungen, die sich nicht nur an Kreditinstitute richten.

§ 94

Diese zivilrechtliche Sanktion entspricht § 1 Abs. 4 KWG und dient dem Konsumentenschutz. Das ohne die erforderliche Bewilligung betriebene Bankgeschäft bleibt bestehen, die mit diesem Geschäft verbundenen Vergütungen entfallen.

§ 95

Entspricht der bisherigen Regelung des § 34 KWG .

§ 96

Da jede Verbesserung der Eigenmittelqualität eines Kreditinstituts wünschenswert ist, soll künftig die Umwandlung von Partizipationskapital in Aktienkapital erleichtert werden. Da das Ausmaß der Kapitalerhöhung nicht von vornherein feststehen kann, wurde die Regelung in Anlehnung an die bedingte Kapitalerhöhung und die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gestaltet. Weiters soll die Umwandlungsmöglichkeit möglichst lange bestehen, ohne die Zustimmungsrechte der Aktionäre zu verletzen. Der erforderlichen Publizität wird durch Anwendung der entsprechenden aktienrechtlichen Bestimmungen entsprochen.

Der zweite Satz des Abs. 4 stellt klar, die Umwandlung von Partizipationskapital nicht aus dem Titel des Verwässerungsschutzes zur Ausgabe neuen Partizipationskapitals führen muß, da dies dem Zweck der Umwandlungsbestimmung zuwiderliefe.

§ 97

Z 1:

Entspricht § 35 Abs. 3 KWG .

Z 2:

Die Regelung entspricht bei einer Bank mit Bilanzstichtag 31. 12. einer zweijährigen Übergangsfrist; Kreditinstitute bzw. Institute einer Kreditinstitutsgruppe, die die 8 % Relation bis zum 31. 12. 1994 nicht aufweisen, dürfen bis dahin die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nicht in Anspruch nehmen.

Die Regelung betreffend das Anfangskapital entspricht Art. 10 der zweiten Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie (RL 89/646/EWG). Hat ein am 1. Jänner 1993 bereits bestehendes Kreditinstitut nicht S 70 Mio Anfangskapital (eingezahltes Kapital und Rücklagen), so ist die Übergangsbestimmung anzuwenden. Dieses Kreditinstitut hat dann die ab dem 2. Mai 1992 (das ist der Tag der Unterzeichnung des EWR-Vertrages) jeweils erreichten Eigenmittelhöchstbeträge als Mindestkapital fortzuführen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist mit Ausnahme des 2. Mai 1992 der Eigenmittelbetrag des jeweiligen letzten Bilanzstichtages maßgeblich.

Diese Regelung stellt auf sämtliche anrechenbare Eigenmittel ab und ist so lange anzuwenden, bis das Kreditinstitut S 70 Mio. eingezahltes Kapital und Rücklagen erreicht hat. Wechselt die Kontrolle über so ein Kreditinstitut - eine andere natürliche oder juristische Person übt beherrschenden Einfluß aus - dann hat das Kreditinstitut sofort S 70 Mio. eingezahltes Kapital und Rücklagen als Mindestkapital zu halten.

Bei Verschmelzungen ist die Übergangsregelung nur anzuwenden, wenn alle verschmelzenden Institute bisher die Übergangsvorschrift angewandt haben. Dann gilt der konsolidierte Eigenmittelbetrag ab dem Tag der Einreichung beim Firmenbuch als Eigenmitteluntergrenze. Die Regeln über den Wechsel der Kontrolle über so ein Kreditinstitut gelten sinngemäß.

Z 3:

Entspricht Art. 11 Abs. 4 Solvabilitäts-RL.

Z 4:

Bausparkassen, die nunmehr dem Bankwesengesetz unterliegen, haben die bisher dotierte Sammelwertberichtigung in die Haftrücklage überzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag ist binnen einer Zweijahresfrist abzubauen.

Die Rekonstruktionsrücklage, die Sonderhaftrücklage und die Rücklage nach § 7 HypothekbankG sind in eine gebundene Rücklage gemäß § 130 AktG überzuführen.

Z 5:

Diese Bestimmung enthält die Liquiditätsregelung gemäß § 14 KWG. Sie tritt mit 31. Dezember 1997 außer Kraft. Der Verweis auf Ausnahmebanken (§ 14 Abs. 12 KWG unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 10 Z 4 und § 12 Abs. 11) wurde gestrichen, da diese Sonderbestimmungen in der EM-Richtlinie nicht Platz finden.

Die bisher mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen festzulegenden Sätze für die erforderlichen flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades wurden in den Gesetzestext übernommen. Eine Verordnung kann (innerhalb der bereits gemäß § 14 KWG) bei Vorliegen der Determinierungskriterien erlassen werden.

Z 6:

Die Länge der Übergangsfrist entspricht Art. 12 Abs. 7 der RL 89/646/EWG.

zu Artikel II und III

Angesichts der neuen Kapitalvorschriften (Art. I § 22 bis 24) waren die Kapitalvorschriften des Hypothekenbankgesetzes und von dessen Einführungsverordnung aufzuheben.

zu Artikel IV

Die Neufassung des Bankwesengesetzes hat legistische Adaptierungen im Beteiligungsfondsgesetz bedingt, die jedoch rein technischer Natur sind.